

Beschlüsse und Entschließungen

35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder



Vorsitz:

Ministerin Josefine Paul MdL

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Essen, 26. und 27. Juni 2025

35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)

**Hauptkonferenz am 26./27. Juni 2024
Essen, Nordrhein-Westfalen**

Inhaltsverzeichnis

TOP	Thema
1	Organisatorisches
1.1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
1.2	Vorsitz der 37. GFMK im Jahr 2027
3	Leitthema
3.1	ESSENER ERKLÄRUNG: Frauen- und Gleichstellungspolitik für eine starke Demokratie
4	Gleichberechtigte Teilhabe
4.1	Der Vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“
4.2	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte – Strategien zur Stärkung progressiver Kräfte in den Kommunen
4.3	Politische Teilhabe von Frauen auf der unteren kommunalen Ebene: einheitliche und vollständige Datenlage digital sicherstellen
5	Frauen in der Gesellschaft

5.1	Antifeminismus als Bedrohung für Demokratie und Gesellschaft gemeinsam wirksam bekämpfen
6	Arbeitsmarkt / Erwerbsleben
6.1	Gender Pay Gap: Mehr Datentransparenz und Effizienz
6.2	Für soziale Sicherheit auch in Krisenzeiten: Reguläre Beschäftigung statt Minijobs
6.3	Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen stärken
7	Schutz vor Gewalt
7.1	Kampagne gegen Gewalt an Frauen – Männer in die Verantwortung nehmen
7.2	Neuanfang für Opfer von häuslicher Gewalt erleichtern-Beendigung gemeinsamer Mietverträge beschleunigen
7.3	Der Fall Pelicot und möglicher Reformbedarf im deutschen Strafrecht
7.4	Fortführung des bundeseinheitlichen Monitorings zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
7.5	Gewalthilfesystem gemeinsam bauinvestiv stärken
7.6	Täterarbeit als festen Bestandteil des Gewaltschutzes verankern
7.7	Digitale Gewalt im sozialen Nahraum – Aufbau einer zentralen bundesweiten Anlaufstelle zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen
7.8	Forschung zur Zwangsprostitution in die Wege leiten – Wiederaufnahme des GFMK-Beschlusses von 2020 „Die ‚Loverboy-Methode‘: Dunkelfeld erhellen – sexueller Ausbeutung vorbeugen“
7.9	Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Aus- und Fortbildung aller Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, verbessern – E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ besser bekannt machen
7.10	Qualifikation von Verfahrensbeiständen verbessern und verbindlich regeln

7.11	Mehr Beratung und Hilfe für von Gewalt betroffene Männer durch ein bundesweites zentrales Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ sicherstellen
7.12	Verbindliche Aufnahme des Themas weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) in das Medizinstudium
7.13	Verstärkte Forschung bei geschlechtsspezifischer Gewalt
7.14	Gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 2 GewHG
8	Frauen und Gesundheit
8.1	Barrierefreie gynäkologische Versorgung sichern: eine wirtschaftlich auskömmliche Vergütung für niedergelassene Gynäkolog*innen etablieren
8.2	Digitale Beratung in der Schwangerschaftskonfliktberatung bundeseinheitlich regeln
8.3	Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung
9	Queerpolitik
9.1	Das Dunkelfeld der Gewalt an queeren Menschen aufhellen – eine bundesweite und repräsentative Dunkelfeldstudie auf den Weg bringen
9.2	Gedenken an die Opfer der AIDS-Katastrophe: Eine historische Aufarbeitung
10	Arbeitsgruppen
10.1	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Gewaltschutz"
10.3	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Digitalisierung"
10.5	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft"
10.7	Fortsetzung der Fachgruppe "Gleichstellungsatlas"
10.8	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“
10.10	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“

10.12	Erhöhung der Außenwahrnehmung der GFMK durch Präsenz in sozialen Medien
11	Änderung der GFMK-Geschäftsordnung
11.1	Änderung der GFMK-Geschäftsordnung
12	Verfristet eingereicht
12.1	Einheitliche Erfassung von Wegweisungen

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 1.1 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Tagesordnung.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 1.2

Vorsitz der 37. GFMK im Jahr 2027

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Schleswig-Holstein übernimmt 2027 den Vorsitz und die Geschäftsführung der 37. Konferenz
- 2 der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der
- 3 Länder (GFMK).

Begründung:

- 4 Der Geschäftsordnung der GFMK nach wird laut Ziffer 3.1 der jährlich wechselnde Vorsitz der
- 5 GFMK durch die GFMK auf zwei Jahre im Voraus festgelegt. Die Reihenfolge des
- 6 wechselnden Vorsitzlandes ist seit dem Jahr 2007 periodisch wiederkehrend. Turnusmäßig
- 7 wird Schleswig-Holstein 2027 den Vorsitz der GFMK übernehmen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 3.1

ESSENER ERKLÄRUNG: Frauen- und Gleichstellungspolitik für eine starke Demokratie

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ – dieses Grundrecht ist in unserer Verfassung fest
2 verankert. Seit 30 Jahren gibt es den klaren Verfassungsauftrag an alle staatlichen Ebenen,
3 die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und beste-
4 hende Nachteile abzubauen. Die Gleichstellung in Ehe und Familie, die gleichberechtigte Teil-
5 habt von Frauen im Erwerbsleben, der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, sexuelle
6 Selbstbestimmung, die Sensibilisierung für Sexismus und für männlich geprägte Machtstruk-
7 turen sind seit Beginn der Frauenbewegung weit vorangeschritten. Das macht deutlich: In der
8 Frauen- und Gleichstellungspolitik wurde viel erreicht. Dennoch ist die Gleichstellung von
9 Frauen und Männern kein Selbstläufer. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminis-
10 terinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) setzt sich seit 35
11 Jahren für die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten und für die vollstän-
12 dige Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes ein.
13
14 Geschlechtergerechtigkeit ist ein Grundpfeiler für den sozialen Frieden und ein wichtiger Grad-
15 messer für eine starke und lebendige Demokratie. Eine Demokratie, die von Vielfalt und der
16 Chancengerechtigkeit für alle gesellschaftlichen Gruppen getragen wird. Doch diese plurale

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

17 und liberale Demokratie ist unter Druck geraten und zunehmend gefährdet. Für die Gleichstel-
18 lung ist aber kontinuierliches Engagement erforderlich – auf nationaler wie auch auf europäi-
19 scher Ebene. Aktuelle Entwicklungen stellen die gleichstellungspolitischen Ziele und den de-
20 mokratischen Zusammenhalt aber vor neue Herausforderungen: Technologische, digitale und
21 ökologische Transformationsprozesse, Kriege und Konflikte, der demografische Wandel,
22 wachsende soziale Ungleichheit und globale Migrationsbewegungen bewirken gesellschaftli-
23 che Umbrüche und verändern den Alltag teils in rasanter Geschwindigkeit. Lebensentwürfe
24 und Biografien pluralisieren und individualisieren sich weiter, es zeigen sich differenzierte In-
25 teressenslagen und Bedürfnisse. Damit wird auch der Blick auf die Überlagerung von Benach-
26 teiligungen aufgrund verschiedener Merkmale notwendig. Zusätzlich stehen die öffentlichen
27 Haushalte unter Druck, was Aushandlungsprozesse über die politische Prioritätensetzung zur
28 Folge hat.

29

30 Dies verunsichert und lässt in Teilen der Gesellschaft das Vertrauen in staatliche Institutionen
31 schwinden. Autoritäre und menschenfeindliche Ideologien gewinnen an Bedeutung. Sie stellen
32 die Gleichberechtigung von Frauen und weibliche Selbstbestimmung in Frage. Dies zeigt sich
33 in zunehmender geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, verstärkt auch in den digitalen
34 Räumen – teils aus misogynen und ideologischen Motiven.

35

36 Die GFMK sieht es daher als ihre Aufgabe, die Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit als
37 essentiellen Beitrag für eine stabile Demokratie zu unterstreichen.

38

39 1. Gleichstellung verwirklichen – Für die tatsächliche Durchsetzung des Verfassungs- 40 auftrags

41 Trotz vieler Fortschritte bei der Gleichstellung von Männern und Frauen: Der Verfassungsauf-
42 trag an alle staatlichen Ebenen, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern um-
43 zusetzen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG), ist auch nach mehr als 30 Jahren noch nicht eingelöst.
44 Noch immer sind Macht- und Entscheidungspositionen vorwiegend von Männern besetzt und
45 durch männliche Perspektiven geprägt. Die Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen
46 besteht fort. Traditionelle Rollenbilder bestimmen nach wie vor den Arbeitsmarkt, führen zu
47 ungleicher Verteilung der Familien- und Care-Arbeit, zu geringerer Erwerbstätigkeit und damit
48 deutlich schlechterer finanzieller Absicherung von Frauen. Die zunehmende Digitalisierung
49 birgt Chancen, aber auch die Gefahr, Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen zu repro-
50 duzieren oder sogar zu verstärken.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

51 Es bleibt daher weiter eine zentrale Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und
52 Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen. Mehr noch: Es bedarf einer erwei-
53 terteten Perspektive auf Gleichstellungspolitik, die den gesellschaftlichen Entwicklungen und
54 Herausforderungen Rechnung trägt.

55

56 2. Vielfältige Gesellschaft – Für einen erweiterten Blick auf Geschlechtergerechtigkeit

57 Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben
58 und der Schutz vor Diskriminierung gehören zu den wesentlichen Werten, die unsere pluralis-
59 tische demokratische Gesellschaft ausmachen. Diese Werte ernst zu nehmen, bedeutet auch,
60 die Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit an Lebenslagen, Biografien und Lebensentwürfen von
61 Frauen noch stärker in den Blick zu nehmen. Gerade auch besonders vulnerable Gruppen wie
62 Frauen mit Migrationsgeschichte oder auch Frauen mit Behinderungen haben ein Recht auf
63 vollständige Teilhabe und Chancengerechtigkeit, das aber oft genug noch nicht eingelöst wird.

64

65 Hinzu kommt das Spektrum verschiedener geschlechtlicher Identitäten und Ausdrucksformen
66 durch Menschen, die sich nicht in binäre Kategorien von Mann und Frau einordnen möchten.
67 Unsere vielfältige Gesellschaft erfordert auch hier eine differenzierte Perspektive, die wahr-
68 nimmt, dass der Schutz benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen vor Diskriminierung ebenso
69 wie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern unsere Demokratie ausmachen und stär-
70 ken. Eine so verstandene Frauen- und Gleichstellungspolitik setzt sich dafür ein, dass Plurali-
71 tät ohne Diskriminierung auf der Basis der Grundrechte gelebt werden kann.

72

73 Gleichstellungspolitik betrifft alle Geschlechter. Auch Jungen und Männer sind deshalb als
74 Zielgruppe und Verbündete stärker in den Blick und in die Verantwortung zu nehmen. Sie pro-
75 fitieren ebenso wie Frauen von vielfältigen Geschlechterrollen, die eine echte Partnerschafts-
76 lichkeit von Männern und Frauen ermöglichen. Insofern geht es darum, Männer in ihrer Ver-
77 antwortung für Gleichstellung und in ihrer konstruktiven Einbeziehung in Gleichstellungsstra-
78 tegien zu stärken.

79

80 3. Zukunftsfähige Demokratie – Für die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und
81 Frauen

82 Die gleichberechtigte Teilhabe aller ist zwingend notwendig für den gesellschaftlichen Zusam-
83 menhalt, die politische Entscheidungsfindung und den wirtschaftlichen Fortschritt. Politische
84 Entscheidungen und öffentliche Diskurse müssen den Anspruch haben, auf faktenbasierten,

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

85 sachlichen Aushandlungen zu beruhen, um Manipulationen, populistischen Vereinfachungen
86 und Ausgrenzungen entgegenzuwirken. Dieses Ziel ist bedroht durch Demokratiefeindlichkeit,
87 die sich in Antipluralismus, Extremismus, Antifeminismus und Gewaltbereitschaft zeigt. Hass-
88 rede und Desinformation richten sich insbesondere gegen die Gleichstellung von Mädchen
89 und Frauen und Bestrebungen nach einem selbstbestimmten Leben unabhängig von ge-
90 schlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Im Kern geht es immer auch darum, die
91 Bewegungsräume für Mädchen und Frauen einzuschränken. Dies gefährdet die gleichberech-
92 tigte Teilhabe und Sichtbarkeit von Mädchen und Frauen sowohl im analogen als auch im
93 digitalen öffentlichen Raum.

94

95 Die GFMK setzt sich unmissverständlich für die Rechte und Stärkung von Mädchen und
96 Frauen ein. Frauen haben ein Recht auf sichere, gewalt- und diskriminierungsfreie Räume –
97 analog und digital. Es geht der GFMK nicht nur darum, demokratiefeindliche Angriffe abzu-
98 wehren. Es geht auch darum, die offene Gesellschaft zu stärken, positive Visionen und kon-
99 struktive Strategien für ein gutes Miteinander der Geschlechter zu entwickeln. Es geht darum,
100 die Demokratie aktiv zu stärken, durch Aufklärung, Bildung und zivilgesellschaftliche Demo-
101 kratiearbeit.

102

103 **4. Konsequente Gewaltfreiheit – Für ein gewaltfreies Miteinander – analog und digital**
104 Geschlechtsspezifische Gewalt an Mädchen und Frauen im analogen und digitalen Raum un-
105 tergräbt die Grundprinzipien der Gleichheit und gefährdet einen Grundpfeiler der demokra-
106 tischen Gesellschaft: die Achtung der Menschenwürde. Mangelnder Gewaltschutz kann dabei
107 zusätzlich das Vertrauen in staatliche Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit gefährden.

108

109 Auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen
110 Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) stellt klar, dass Gewalt gegen
111 Frauen Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen den Ge-
112 schlechtern ist und der Verwirklichung der vollständigen Gleichstellung von Frauen entgegen-
113 steht. Gleichstellung von Frauen kann nur gelingen, wenn Gewalt gegen Frauen und Mädchen
114 entschlossen und entschieden bekämpft wird. Die GFMK begrüßt deshalb das Inkrafttreten
115 des Gewalthilfegesetzes (GewHG), das entscheidend dazu beiträgt, dass in Deutschland völ-
116 ker-, europarechtliche und grundgesetzliche Pflichten zum Schutz gewaltbetroffener Frauen
117 umgesetzt werden.

118

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

119 Ein Schlüssel für langfristige Gewaltfreiheit ist die verstärkte Gewaltprävention und die Abkehr
120 von traditionellen Rollenvorstellungen. Dabei gilt es auch deutlich zu machen, dass Männer
121 nicht nur Täter sind, sondern auch selbst von Gewalt Betroffene sein können und sich Unter-
122 stützung suchen dürfen. Gerade für Jungen und Mädchen sind männliche Vorbilder wichtig,
123 die Konflikte gewaltfrei regeln.

124

125 **Gleichberechtigung gehört zu einer demokratischen Gesellschaft und ist nicht verhan-
126 delbar**

127 Die GFMK vertritt die gemeinsamen Interessen aller Mädchen und Frauen ungeachtet ihrer
128 sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Identität, Behinderung oder
129 ihres Alters. Im Schulterschluss der demokratischen Akteurinnen und Akteure verdeutlicht die
130 35. GFMK mit dieser Essener Erklärung, dass sich die Gleichstellung der Geschlechter und
131 eine wehrhafte Demokratie in einer offenen Gesellschaft gegenseitig stärken und bedingen.
132 Demokratie braucht Geschlechtergerechtigkeit!

133

134 Die konsequente Berücksichtigung der o. g. Positionen schafft die Grundlage für Chancenge-
135 rechtigkeit und Beteiligung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Le-
136 bensentwurf.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 4.1

Der Vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“

Antragstellendes Land:

Saarland

Mitantragstellung:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) nimmt den Vierten Gleichstellungs-
3 bericht „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“ zustimmend zur
4 Kenntnis.
 - 5
 - 6 2. Die GFMK stellt fest, dass der Klimawandel auch geschlechtsspezifische Folgen hat
7 und dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gleichstellungsrelevante
8 Auswirkungen haben. Sie bestärkt die Entschließung der 31. GFMK (TOP 12.1. „Mo-
9 bilitätswende geschlechtergerecht gestalten: Gender Mainstreaming als Prinzip einer
10 modernen Verkehrs- und Mobilitätspolitik“), die Beschlüsse der 32. GFMK (TOP 9.1
11 „Implementierung und Sicherstellung von Gender Mainstreaming bei der Umsetzung
12 klimapolitischer Maßnahmen“) sowie der 33. GFMK (TOP 5.2. „Transformationspro-
13 zesse am Beispiel des Kohleausstiegs evaluieren und gleichstellungsrelevante Er-
14 kenntnisse für die Zukunft gewinnen“).

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 16 3. Die GFMK fordert die Bundesregierung dazu auf, ihre Gleichstellungsstrategie mit Blick
17 auf die Handlungsfelder des Vierten Gleichstellungsberichts in einem ressortübergreif-
18 fenden Prozess weiterzuentwickeln und diese mit bestehenden Strategien, Program-
19 men, Planungen und weiteren Maßnahmen zu verzahnen. Im Zuge dessen sollte ge-
20 prüft werden, in welcher Form die Handlungsempfehlungen des Vierten Gleichstel-
21 lingsberichts umgesetzt werden können.
- 22
- 23 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, bestehende oder geplante Prüf- und Kontrollin-
24 strumente (z. B. Monitoring-Mechanismen, gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgen-
25 abschätzung) dahingehend zu nutzen, dass sie die geschlechtsspezifische Wirkung
26 von Maßnahmen in den transformationsrelevanten Handlungsfeldern messen bzw.
27 überprüfen.
- 28
- 29 5. Die GFMK bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass geschlechterdifferenzierte
30 Daten zu den Handlungsfeldern des Vierten Gleichstellungsberichts bundeseinheitlich
31 erfasst, zur Verfügung gestellt und entsprechende Indikatoren entwickelt werden.
- 32
- 33 6. Die GFMK bittet die zuständigen Fachminister*innenkonferenzen (insbesondere Ag-
34 ararminister*innenkonferenz, Arbeits- und Sozialminister*innenkonferenz, Bauminis-
35 ter*innenkonferenz, Energieminister*innenkonferenz, Gesundheitsminister*-innenkon-
36 ferenz, Raumentwicklungsminister*innenkonferenz, Umweltminister*innenkonferenz,
37 Verbraucherschutzminister*innenkonferenz, Verkehrsminister*innenkonferenz, Wirt-
38 schaftsminister*innenkonferenz) um Kenntnisnahme des Vierten Gleichstellungsbe-
39 richts und regt diese dazu an, gleichstellungspolitische Ansätze in ihren Fachpolitiken
40 zu verankern.
- 41

Begründung:

- 42 Am 12. März 2025 wurde der Vierte Gleichstellungsbericht „Gleichstellung in der sozial-ökolo-
43 gischen Transformation“ veröffentlicht (BT-Drs. 20/15105). Das Gutachten der unabhängigen
44 Sachverständigenkommission mit den Handlungsempfehlungen wurde bereits am 3. März
45 2025 veröffentlicht. Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung setzen sich aus einem
46 Gutachten der unabhängigen Sachverständigenkommission sowie einer Stellungnahme der
47 Bundesregierung zusammen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

49 Der Vierte Gleichstellungsbericht widmet sich dem Zusammenhang von Klimawandel und
50 Gleichstellung. Der Bericht geht auf die geschlechterbezogenen Folgen des Klimawandels
51 selbst ein, aber auch auf die gleichstellungsrelevanten Auswirkungen von Klimaschutz- und
52 Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit dem Berichtsthema „Gleichstellung in der sozial-ökologi-
53 schen Transformation“ greift der Vierte Gleichstellungsbericht ein in Deutschland noch nicht
54 ausreichend für die Gleichstellungspolitik entwickeltes Zukunftsthema auf und verdeutlicht die
55 Notwendigkeit, Gleichstellung als Querschnittsaufgabe zu begegnen.

56

57 Das Gutachten befasst sich mit folgenden Handlungsfeldern:

- 58 • Energieerzeugung
- 59 • Wirtschaft
- 60 • Landwirtschaft
- 61 • Stadt- und Raumentwicklung
- 62 • Mobilitäts- und Verkehrsplanung
- 63 • Wohnen und Energienutzung
- 64 • Ernährung
- 65 • Gesundheit
- 66 • Arbeit und Zeit
- 67 • Arbeitsmarkt und Finanzen
- 68 • Institutionelle Mechanismen

69

70 Zu 1.

71 Der Vierte Gleichstellungsbericht zeigt: Der Klimawandel trifft Frauen, einkommensarme und
72 andere strukturell benachteiligte Menschen besonders stark. Zudem gehen die zum Schutz
73 des Klimas bzw. zur Anpassung an den Klimawandel ergriffenen Maßnahmen mit sehr unter-
74 schiedlichen Belastungen und Gestaltungschancen für die Geschlechter einher. Staatliche In-
75 stitutionen sowie Akteurinnen und Akteure müssen sich daher aktiv um eine gerechte Vertei-
76 lung von Transformationschancen und -lasten bemühen.

77

78 Zu 2.

79 Gleichstellungsaspekte in Transformationsprozessen zu beachten, bedeutet Gleichstellung
80 als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern zu berücksichtigen. Gender Mainstreaming
81 muss entsprechend der vorangegangenen Beschlüsse der GFMK bei der Umsetzung klima-
82 politischer Maßnahmen sowie bei der Mobilitäts- und Verkehrsplanung einbezogen werden.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

83

84 Zu 3.

85 Ein ressortübergreifendes Verständnis von Gleichstellungspolitik ist erforderlich, um die Her-
86 ausforderungen der sozial-ökologischen Transformation zu bewältigen. Dem sollte im Rahmen
87 der im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien CDU/CSU und SPD angekündigten
88 Fortentwicklung der Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung Rechnung getragen wer-
89 den.

90 Im Rahmen der Entwicklung einer umfassenden ressortübergreifenden Gleichstellungsstrate-
91 gie sollte sich die Bundesregierung mit den Handlungsempfehlungen im Einzelnen befassen
92 und die entsprechenden Handlungsfelder des Vierten Gleichstellungsberichts bearbeiten. Da-
93 bei ist es unumgänglich, diese mit bestehenden Strategien, Programmen, Planungen und wei-
94 teren Maßnahmen in anderen Politikfeldern zu verzahnen (zum Beispiel Fachkräftestrategien,
95 Nachhaltigkeitsstrategien, Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplan 2040).

96 Die Bundesstiftung Gleichstellung sollte die Bundesregierung bei der Umsetzung des Vierten
97 Gleichstellungsberichts beraten und unterstützen. Damit dies im gebotenen Umfang erfolgen
98 kann, ist es erforderlich, die Bundesstiftung personell wie finanziell angemessen auszustatten.

99

100 Zu 4.

101 Das Gutachten zeigt eine Bandbreite an institutionellen Mechanismen für eine konsistente ziel-
102 und wirkungsorientierte Gleichstellungspolitik auf. Ähnliche Mechanismen sind auch auf
103 Ebene der Bundesländer und Kommunen denkbar. Die Sachverständigenkommission emp-
104 fiehlt etwa ein umfassendes Gleichstellungsmonitoring, um die gleichstellungspolitischen Ziele
105 und Ergebnisse gemäß internationalen und nationalen Verpflichtungen in Bezug auf die sozial-
106 ökologische Transformation nachzuhalten. Daneben muss weiterhin die gleichstellungsori-
107 tierte Gesetzesfolgenabschätzung nach Gemeinsamer Geschäftsordnung der Bundesministe-
108 rien Beachtung finden.

109

110 Zu 5.

111 Die Sachverständigen betonen, dass die Sammlung und Verbreitung geschlechterdifferenzier-
112 ter Daten zentral dafür sind, Handlungsbedarfe bei der Gestaltung der Transformation sichtbar
113 zu machen (z. B. Beschäftigtensektor im Bereich der Erneuerbaren Energien, Mobilitätsdaten,
114 umweltbezogener Gesundheitsschutz und Energie- und Ernährungsarmut). Daran anknüp-
115 fend sollte eine entsprechende Indikatorik entwickelt werden (z. B. im Gleichstellungsatlas).
116 Eine gut ausgeleuchtete und transparente Datenlage und entsprechende Messgrößen dienen

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

117 auch den Ländern für die Ausgestaltung ihrer Gleichstellungspolitiken. Die Datenerhebung
118 sollte unter Abstimmung und Mitwirkung der Länder erfolgen.
119
120 Zu 6.
121 Die Sachverständigen betonen, dass klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zum Er-
122 reichen von Gleichstellung zentral sind. Neben der Schaffung ressortübergreifender Arbeits-
123 strukturen ist es wichtig, dass die Fachressorts die im Bericht angesprochenen gleichstellungs-
124 politischen Ansätze in eigener Verantwortlichkeit verfolgen und umsetzen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte – Strategien zur Stärkung progressiver Kräfte in den Kommunen

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Arbeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Grundgesetz von hoher Bedeutung ist.
 2. Die GFMK stellt weiterhin fest, dass aufgrund des Erstarkens antideokratischer und antifeministischer Bestrebungen die Handlungsmöglichkeiten von Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in einzelnen Bundesländern erheblich eingeschränkt sind oder eingeschränkt zu werden drohen und sieht dringenden Handlungsbedarf, die Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu stärken. Dahingehend bekennt sich die GFMK zu Rahmenbedingungen und Maßnahmen unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung, die die uneingeschränkte Arbeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gewährleisten und Schutzmechanismen gegen Angriffe und Einschränkungen enthalten.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 13 3. Die GFMK fordert die Bundesregierung eindringlich auf, wirksame Strategien zu entwickeln
14 und umzusetzen, die unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung die Handlungsfä-
15 higkeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nachhaltig stärken, ohne dass dabei
16 Doppelstrukturen geschaffen werden.
- 17 4. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorin-
18 nen und Senatoren für Inneres (IMK), die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Bun-
19 desarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen über diesen
20 Beschluss zu unterrichten.

Begründung:

- 21 Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist in Deutschland im Grundgesetz (GG) veran-
22 kert: Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Der Ver-
23 fassungsauftrag zur Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2
24 GG bestimmt, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von
25 Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Mit die-
26 sem Förderungsgebot wird alle staatliche Gewalt, also die Gesetzgebung, die vollziehende
27 Gewalt und die Rechtsprechung, verpflichtet, über formale Ungleichheiten hinaus auch Macht-
28 verhältnisse und Lebenswirklichkeiten in den Blick zu nehmen, die faktische Benachteiligun-
29 gen bewirken. Die Vorschrift gebietet somit proaktives Handeln auf Bundes-, Landes- und
30 kommunaler Ebene und verbietet staatliche Untätigkeit.
- 31
- 32 Im kommunalen Bereich bildet die institutionelle Verankerung von Kommunalen Gleichstel-
33 lungenbeauftragten eine wichtige Maßnahme, um dem Gleichberechtigungsgebot nachzukom-
34 men. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Kommune, die die Belange von Frauen oder
35 Männern berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die
36 Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben, wirken Kommunale
37 Gleichstellungsbeauftragte mit.
- 38
- 39 Der digitale Gleichstellungsatlas zeigt, dass die durchschnittliche personelle Ausstattung mit
40 hauptamtlichen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in den Ländern von 1,0 pro 100.000
41 Einwohnende im Jahr 2011 auf 0,9 im Jahr 2023 zurückgegangen ist. Die Hauptamtlichkeit
42 richtet sich nach der Festlegung in den jeweiligen Landesgesetzen.
- 43
- 44 Den gesetzlichen Rahmen für die institutionelle Einbindung sowie die Konkretisierung der Auf-
45 gaben bilden die jeweiligen Landesverfassungen, die Landesgleichstellungsgesetze sowie die

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

46 Landkreis- und Gemeindeordnungen der Länder. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen
47 Grundlagen für die Tätigkeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind auch die
48 Rechte, das Arbeitsfeld, die zur Verfügung gestellten Ressourcen und die institutionelle Ver-
49 ankerung in der Verwaltung unterschiedlich gestaltet. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
50 – in kleinen Kommunen oft nur im Ehren- oder Nebenamt mit einer geringen Stundenzahl –
51 haben den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit daher oft nicht in der Gleichstellungsarbeit, sondern
52 üben andere Haupttätigkeiten aus.

53

54 Zu 1)

55 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte spielen eine Schlüsselrolle, in dem sie Veranstaltun-
56 gen initiieren, Netzwerke aufbauen und begleiten und Gleichstellungsthemen in politische Gremien tragen. Durch ihre persönliche Ansprache stärken sie engagierte Frauen und fördern
57 deren Beteiligung. Da Gleichstellung ein Querschnittsthema in vielen gesellschaftlichen Berei-
58 chen ist, wirken sie auch auf die Willensbildung in kommunalpolitischen Gremien hin, formu-
59 lieren Stellungnahmen und liefern Vorschläge für gleichstellungsrelevante Vorhaben. Sie sind
60 in vielen Fällen erste Ansprechpartnerinnen und -partner für Bürgerinnen und Bürger zu gleich-
61 stellungspolitischen Fragen und Mittlerinnen sowie Mittler zu spezifischen Beratungsstellen.
62 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte pflegen gute Netzwerke und sind vielfach ein Schar-
63nier zwischen bürgerschaftlichem Engagement, politischen Vorgaben und Verwaltungshan-
64 deln. Sie wirken in die Gesellschaft vor Ort und als Teil der Verwaltung in die Verwaltung hin-
65 ein.
66

67

68 Themen sind z. B.:

- 69 • geschlechtersensible Berufsorientierung,
70 • Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf,
71 • Geschlechtsbezogene Gewalt,
72 • Partizipation von Frauen an politischen Ämtern,
73 • Gendergerechte Stadtplanung u. a.

74

75 Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Trägern, Vereinen, Verbänden und Einrichtungen ist
76 essentiell. Gerade bei dem Thema geschlechtsbezogene Gewalt unterstützen Kommunale
77 Gleichstellungsbeauftragte bei der Etablierung von präventiven und Interventionsstrukturen
78 sowie bei ihrer Bekanntmachung. Sie sind damit wichtige Akteurinnen und Akteure bei der
79 Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

80 Neben diesen Beispielen sind sie ein Sprachrohr für das Thema Gleichstellung in die Kommu-
81 nen hinein, aber auch Beraterinnen und Berater der Verwaltungen und „Agentinnen des Wan-
82 dels“¹. Gerade im ländlichen Raum, wo oftmals keine gleichstellungspolitische Verbands- und
83 Vereinsstruktur vorhanden ist, stellen Kommunale Gleichstellungsbeauftragte die einzige Per-
84 son dar, die dieses Thema vorantreibt.

85

86 Zu 2)

87 Vor allem in kleineren Kommunen übernehmen Kommunale Gleichstellungsbeauftragte häufig
88 weitere Aufgaben, wie z. B. die Position der/des Integrationsbeauftragten, oder klassische Auf-
89 gaben innerhalb der Verwaltung, soweit dies der rechtliche Rahmen erlaubt. Im Idealfall er-
90 möglicht diese Mehrfachbeauftragung Synergien, vielfach jedoch führt es zu Ressourcenkon-
91 flikten. Ihr gleichstellungspolitisches Wirken wird eingeschränkt und dadurch die gesellschafts-
92 liche Akzeptanz des Themas Gleichstellung weiter geschwächt. Nebenamtliche sowie ehren-
93 amtliche Gleichstellungsbeauftragte, die in kleineren Kommunen tätig sind, können dieser Auf-
94 gabe meist nicht gerecht werden, da sie durch ihre hauptamtlichen Verpflichtungen stark ein-
95 gebunden sind. Zudem stehen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten oft nur begrenzte
96 finanzielle sowie zeitliche Ressourcen zur Verfügung, was ihre Handlungsmöglichkeiten weiter
97 einschränkt.

98

99 Die im Beschluss der 25. GFMK zur Stärkung der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
100 beschriebenen Problematiken bestehen weiter fort (GFMK 2015/TOP 9.3). Die gesellschafts-
101 politischen Rahmenbedingungen sowie der öffentliche Diskurs haben sich jedoch seitdem gra-
102 vierend verändert. Waren es 2015 noch vor allem manifestierte patriarchale Strukturen, die
103 Frauen an der gleichberechtigten Teilhabe hinderten und Sexismus und Gewalt gegenüber
104 Frauen begünstigten, so bestehen diese strukturellen Hemmnisse auch heute fort – ergänzt
105 und verstärkt durch offen zur Schau gestellte und von Teilen der Gesellschaft geduldete An-
106 feindungen, denen sich Frauen und jene Menschen ausgesetzt sehen, die sich für Teilhabe-
107 gerechtigkeit und Gewaltfreiheit einsetzen. Mit dem Erstarken antidemokratischer und rechts-
108 radikaler Bewegungen mehren sich antifeministische Angriffe, die sich mit hoher Aggressivität
109 gezielt gegen politisch aktive Frauen und weitere betroffene Personengruppen richten.
110 Traditionalistische Geschlechterrollen, naturalisierte Vorstellungen vom „richtigen“ Mann und
111 von der „richtigen“ Frau sind zunehmend Bestandteil eines gleichstellungskritischen Diskur-
112 ses, der immer weiter Raum greift und in Teilen mit einem politischen, radikalen Rechtsruck

¹ Zitiert nach: Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

113 verbunden ist. Mit dieser Entwicklung geht einher, dass die Notwendigkeit des Amtes der Kom-
114 munalen Gleichstellungsbeauftragten zunehmend öffentlich in Frage gestellt und versucht
115 wird, ihre Handlungsmöglichkeiten einzuschränken. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
116 agieren in einem politischen Umfeld und sind somit umso angreifbarer. Das Erstarken antife-
117 ministischer und rechtsradikaler Positionen untergräbt die Kräfte, die für Vielfalt, Pluralismus
118 und interkulturelle Verständigung stehen. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind zuneh-
119 mend öffentlichen Anfeindungen und antifeministischen Angriffen ausgesetzt und werden zu-
120 dem in ihren Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen eingeschränkt.

121 Die Länder stehen vor der Herausforderung, die Arbeit der Kommunalen Gleichstellungsbe-
122 auftragten vor Angriffen und Einschränkungen zu schützen. Dabei gilt es, sie zu stärken und
123 sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben unabhängig und wirkungsvoll wahrnehmen können.
124 Neben einer rechtlichen Grundlage sind vor allem gesellschaftliche Anerkennung und eine
125 nachhaltige Unterstützung auf struktureller Ebene entscheidend. Nur so kann gewährleistet
126 werden, dass Gleichstellungsarbeit uneingeschränkt und effektiv erfolgen kann.

127

128 Zu 3.)

129 Mit den aktuellen Transformationsprozessen ist in ganz Deutschland, aber vor allem in den
130 neuen Bundesländern, die bereits mit dem Fall der Mauer einschneidende Transformations-
131 prozesse erleben mussten, ein erneuter Rechtsruck zu beobachten. Gerade Kommunale
132 Gleichstellungsbeauftragte geraten zunehmend in den Fokus antifeministischer Kräfte.

133

134 Die GFMK erwartet von der neuen Bundesregierung, dass sie die demokratische Bedeutung
135 im Wirken der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten anerkennt und ihre Arbeit mit folgen-
136 den Maßnahmen unterstützt:

- 137 • Stärkung der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstel-
138 lungsstellen durch gezielte Förderung folgender Aufgabengebiete:
 - 139 a. Information über Möglichkeiten, sich persönlich zu schützen und die strafrechtli-
140 che Relevanz zu bewerten, um Vorfälle zur Anzeige zu bringen;
 - 141 b. Ausbau der (kostenfreien) Schulung und Weiterbildung der Beauftragten;
 - 142 c. Unterstützung der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Entwicklung
143 von Strategien der Prävention und Gegenwehr;
- 144 • Finanzierung und Förderung von Forschung, die die Mechanismen und Strategien von
145 Antifeminismus und dessen Auswirkungen auf demokratische Strukturen analysiert;

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 146 • Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Netzwerken aus dem Bereich der Gleich-
147 stellung zur grundsätzlichen Stärkung des Themas Gleichstellung und somit auch als
148 Unterstützung für Kommunale Gleichstellungsbeauftragte durch
149 d. Stärkung der Bundesstiftung Gleichstellung durch eine mindestens gleichblei-
150 bende finanzielle Ausstattung der Bundesstiftung,
151 e. Auslobung bundesweiter Fördermöglichkeiten für Kommunale Gleichstellungsbe-
152 auftragte sowie im Gleichstellungsbereich tätige Vereine,
153 f. Stärkung und Ausbau demokratiefördernder Strukturen durch Weiterführung und
154 Intensivierung der bestehenden Bundesförderung.
155 Doppelstrukturen sollten hierbei vermieden werden.

156

157 Zu 5)

158 Aufgrund ihrer umfassenden Zuständigkeit im Bereich der kommunalen Angelegenheiten soll
159 die Innenministerkonferenz (IMK) über diesen Beschluss informiert werden. Die Kommunalen
160 Spitzenverbände tragen u. a. zum Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder bei. Die Länder-Ver-
161 bände beraten die Kommunen, z. B. indem sie Muster-Hauptsatzungen zur Verfügung stellen.
162 Aufgrund ihrer besonderen Rolle sind sie ebenfalls über den Beschluss zu informieren.
163 Als Sprachrohr für alle Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland ist die Bun-
164 desarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen über diesen Be-
165 schluss zu unterrichten.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 4.3 Politische Teilhabe von Frauen auf der unteren kommunalen Ebene: einheitliche und vollständige Datenlage digital sicherstellen

Antragstellendes Land:

Berlin für die Fachgruppe Gleichstellungsatlas

Mitantragstellung:

Bayern, Nordrhein-Westfalen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesländer zu prüfen, wie eine einheitliche und valide Auswertung und Veröffentlichung der Wahlstatistik nach Geschlecht auch auf der unteren kommunalen Ebene gewährleistet werden kann.
 2. Die GFMK schlägt dafür den Bundesländern die Erhebung des Geschlechts nach dem Personenstandsgesetz im Wahlvorschlag vor.
 3. Die GFMK bittet die Bundesländer, geplante (oder laufende) Prozesse zur Einführung bzw. Weiterentwicklung von digitalen Verfahren zur Organisation und Auswertung von Kommunalwahlen zu nutzen und entsprechend zu gestalten, damit der Aufwand für die Kommunen minimiert wird. Es soll sichergestellt werden, dass die Geschlechtsangabe einmal bei der Erfassung des Wahlvorschlags zuverlässig den Kandidierenden zugeordnet wird und dann für alle weiteren digitalen Auswertungs- und Übermittlungsprozesse zur Verfügung steht.
 4. Die GFMK bittet die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) um die Festlegung von rechtlichen und technischen Eckpunkten für die bundeseinheitliche und valide Datenerhebung sowie Auswertung zur Geschlechterverteilung von Kandidierenden und Gewählten bei allen kommunalen Wahlen der unteren Ebene,

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

18 welche nicht hinter den zum Teil bereits bestehenden Landesregelungen zurückblei-
19 ben sollten.

Begründung:

20 Die mangelnde Erfassung geschlechtsspezifischer Daten bei Kommunalwahlen in Deutsch-
21 land führt zu einem eklatanten Informationsdefizit über die politische Repräsentation von
22 Frauen auf lokaler Ebene. Besonders in den über 10.000 kreisangehörigen Gemeinden bleibt
23 unklar, wie viele Frauen kandidieren und tatsächlich gewählt werden. Diese Datenlücke ver-
24 hindert eine fundierte Analyse der Geschlechterverteilung und verschleiert mögliche struktu-
25 relle Hürden für die politische Partizipation von Frauen. Ohne belastbare, bundesweit ver-
26 gleichbare Daten bleibt die Entwicklung gezielter Maßnahmen zur Förderung der gleichbe-
27 rechtigten politischen Teilhabe erschwert – ein gravierendes Hindernis für die Überwindung
28 der Unterrepräsentation von Frauen in politischen Führungspositionen. Die Schließung dieses
29 Gender Data Gaps ist daher eine zentrale Voraussetzung, um die aktuelle Situation sichtbar
30 zu machen, gezielt gegen die Unterrepräsentation von Frauen in der Kommunalpolitik vorzu-
31 gehen und eine demokratische Selbstbestimmung und die Mitgestaltung des Lebensumfelds
32 durch Frauen zu gewährleisten. Nur mit validen und bundesweit vergleichbaren Daten zur Ge-
33 schlechterverteilung bei den Kandidierenden und Gewählten in den kommunalen Vertretungen
34 der unteren Ebene können die aktuelle Situation und damit politische Handlungserfordernisse
35 sichtbar machen. Sie helfen zudem bei der Evaluation von Förderungsmaßnahmen, wie z. B.
36 von Empowerment- und Mentoring-Programmen. Geschlechterdifferenzierte Daten sind des-
37 halb für die gleichstellungspolitische Gestaltung unerlässlich.

38

39 Zu 1.:

40 Die bisher bundesweit einheitlich verfügbaren geschlechterdifferenzierten Daten zu kommu-
41 nalen Mandaten betreffen lediglich 106 Stadträte kreisfreier Städte und 294 Kreistage. Dem-
42 gegenüber gibt es über 10.000 kreisangehörige Gemeinden. Mehr als Zweidrittel aller Einwoh-
43 ner:innen leben in Deutschland in kreisangehörigen Gemeinden mit jeweils eigenen gewählten
44 Vertretungen (Gemeindevertretungen, Stadträte, Ortsbeiräte etc.) und Ämtern (Bürgermeis-
45 ter:innen, Gemeindevorsteher:innen, Sprecher:innen von Ortsbeiräten). Für diese Vertretun-
46 gen und Ämter sind keine bundeseinheitlichen Daten zur Geschlechterverteilung verfügbar.
47 Wie Frauen und Männer kommunalpolitisch auf der unteren kommunalen Ebene mitwirken, ist
48 daher bundesweit nicht darstellbar (z. B. im Gleichstellungsatlas).

49

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

50 Um die Differenz zwischen Kandidierenden und tatsächlich gewählten Mandatsträger:innen zu
51 erkennen, ist die Erhebung von geschlechtsdifferenzierten Daten bereits mit dem Wahlvor-
52 schlag nötig.

53

54 Eine GFMK-Länderabfrage bei den Flächenstaaten aus dem Herbst 2024 ergab,

- 55 • dass in acht Ländern Daten zur Geschlechterverteilung der gewählten Personen in
56 kommunalen Vertretungen der unteren Ebene in unterschiedlicher Form vorliegen.
- 57 • Nur in drei dieser Länder wird das Geschlecht mit dem Wahlvorschlag erhoben, sodass
58 erkennbar ist, wie viele Frauen kandidiert haben und letztendlich gewählt worden sind.
- 59 • In den übrigen Fällen erfolgt eine nachträgliche Zuordnung des Geschlechts anhand
60 der Vornamen oder anhand von Meldedaten. Insbesondere die händische Ge-
61 schlechtszuordnung anhand der Vornamen ist aufwändig, nicht zuverlässig und ver-
62 nachlässigt die personenstandrechtliche dritte Option „divers“ sowie die Option „ohne
63 Angabe“.
- 64 • In einigen Ländern sind überhaupt keine Daten zur Geschlechterverteilung in den Ver-
65 tretungen der unteren kommunalen Ebene verfügbar.

66

67 Zu 2.:

68 Um die Geschlechterverteilung im gesamten Wahlprozess auf der unteren kommunalen
69 Ebene nachvollziehen zu können, soll bei der Erfassung des Wahlvorschlags die Geschlechts-
70 angabe zu den Kandidierenden nach § 22 Personenstandsgesetz mit den Möglichkeiten „weib-
71 lich“, „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe“ zuverlässig aufgenommen werden. Ist die Ge-
72 schlechtsangabe Teil des Wahlvorschlags, kann sie ohne Mehraufwand erfasst werden. Alter-
73 nativ ist eine Ergänzung aus dem Melderegister denkbar.

74

75 Zu 3.:

76 Die Digitalisierung von Verfahren zur Organisation und Auswertung der Kommunalwahlen ist
77 eine einmalige Gelegenheit, die Geschlechtsangabe nach Personenstandsgesetz in die Erfas-
78 sung der Wahlvorschläge aufzunehmen. Die digitale Übermittlung ermöglicht zeitnahe, quali-
79 tativ hochwertige Daten ohne erhöhten Arbeitsaufwand. Vielmehr reduzieren die digitalisierten
80 Verfahren den Arbeitsaufwand in den örtlichen Wahlleitungen und ermöglichen eine valide
81 Erhebung der Geschlechtsangabe nach geltender Rechtslage und Rechtsprechung.

82

83 Zu 4.:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 84 Die IMK hat die fachliche Kompetenz und die Zuständigkeit für kommunale Angelegenheiten,
- 85 um rechtliche und technische Eckpunkte für die bundeseinheitliche und valide Datenerhebung
- 86 sowie Auswertung zur Geschlechterverteilung bei unteren kommunalen Ebenen festzulegen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 5.1 Antifeminismus als Bedrohung für Demokratie und Gesellschaft gemeinsam wirksam bekämpfen

Antragstellende Länder:

Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

Mitantragstellung:

Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) identifiziert den erstarkenden Antifeminismus weiterhin als be-
3 sondere Bedrohung für die Gleichstellung der Geschlechter, den gesellschaftlichen Zusam-
4 menhalt und somit für die Demokratie in Deutschland. **Als politische Strategie zielt er darauf**
5 **ab, feministische Anliegen, Positionen und Errungenschaften gezielt und organisiert zu**
6 **bekämpfen und pauschal zurückzuweisen.** Die GFMK fordert, Antifeminismus ressort- und
7 länderübergreifend entschieden zu bekämpfen.

1. Antisemitismus als eigenständige Ideologie und deren Mechanismen herausstellen

10 a) Die GFMK betont, dass Antifeminismus als eine eigenständige Ideologie zu verstehen ist,
11 und bittet den Bund und die Innenministerkonferenz, die Erfassung im Rahmen der vor-
12 handenen Statistiken (z. B. Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierte
13 Kriminalität (KPMD-PMK)) durch Sicherheitsbehörden und in Einstellungsmonitorings, zu
14 konkretisieren und eine verstärkte Forschung zum Thema zu unterstützen.

15 b) Der Bund wird gebeten, die Daten- und Forschungslage zu Antifeminismus durch Beauf-
16 traqung einer umfassenden Einstellungsstudie auszubauen und daraus Ableitungen zu

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 17 treffen, um zielgerichtete Maßnahmen gegen demokratiegefährdende Aktivitäten umzu-
18 setzen.
- 19 c) Die GFMK betrachtet mit Sorge, dass Antifeminismus immer mehr in der Mitte der Gesell-
20 schaft ankommt (s. u.) und insbesondere junge Menschen im digitalen Raum erreicht, und
21 bittet den Bund daher erneut, eine zielgruppenspezifische Social-Media-Kampagne für
22 Gleichstellung als Verfassungsgebot und grundlegenden Wert zu initiieren.

2. Nachhaltige Förderstrukturen stärken und vernetzen

24 Die GFMK begrüßt die Aufnahme von Antifeminismus als Beratungsgegenstand für die
25 Mobilen Beratungsstellen und die Fortsetzung der Förderung der Meldestelle Antifeminis-
26 mus. Die GFMK bittet den Bund, eine gesetzliche Förderstruktur aufzubauen, die die In-
27 stitutionen der Demokratiearbeit finanziell absichert und nachhaltig stärkt.

3. Ressort- und länderübergreifende Zusammenarbeit konkretisieren

- 29 a) Die GFMK bittet den Bund, das Thema Antifeminismus nicht nur in dem für Demokratieför-
30 derung und/oder Gleichstellung zuständigen Ressort aufzugreifen, sondern dazu insbe-
31 sondere mit dem Innen- und Justizressort zusammenzuarbeiten.
- 32 b) Die GFMK bittet die IMK und die JuMiKo, sich weiterhin verstärkt mit Antifeminismus als
33 Ideologie mit politisch-strategischer Ausrichtung zu beschäftigen und im Rahmen von
34 Facharbeitsgruppen zu behandeln.
- 35 c) Die GFMK erachtet den ressort- und länderübergreifenden Austausch, insbesondere auch
36 mit den Fachminister*innenkonferenzen als wichtig und beschließt deshalb eine zweijäh-
37 rige Arbeitsgruppe Antifeminismus

Begründung:

39

40 Bereits die 34. GFMK 2024 fasste unter Punkt 5.1 den Beschluss „Antifeminismus identifizie-
41 ren, erfassen und gemeinsam wirksame Gegenstrategien beschließen“, um die Gefahren von
42 Antifeminismus für die Gleichstellung der Geschlechter und die Demokratie aufzuzeigen. Der
43 Bund und andere Akteur*innen wurden aufgefordert, gezielte Maßnahmen umzusetzen, um
44 dem zu begegnen.

45 Der Handlungsdruck bleibt hoch: Antifeminismus zielt immer effizienter darauf ab, demokra-
46 tisch erkämpfte Rechte und Gleichstellungsstrukturen abzubauen. Politiker*innen, politisch
47 Engagierte, kommunale Gleichstellungsbeauftragte und zivilgesellschaftliche Organisationen
48 sowie Wissenschaftler*innen sehen sich vermehrt antifeministischen Angriffen ausgesetzt.
49 Dies kann dazu führen, dass sich Betroffene aus der gesellschaftlichen Debatte zurückziehen,
50 sodass ein verzerrtes Meinungsbild entsteht. Antifeministische Einstellungen dringen dabei

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

51 immer mehr von radikalen Rändern in die Mitte der Gesellschaft ein. Antifeminismus über-
 52 nimmt so auch die Funktion, Brücken zwischen den verschiedenen Ideologien gruppenbezo-
 53 gener Menschenfeindlichkeit zu bauen und nutzt gleichzeitig die gesellschaftliche Offenheit für
 54 antifeministische Erzählungen¹ als Einfallstor zur Verbreitung weiterer menschenfeindlicher
 55 Positionen. 2024 konnte bei etwa jeder vierten Person ein geschlossen antifeministisches
 56 Weltbild festgestellt werden, fünf Jahre zuvor war es bei weniger als jeder fünften Person fest-
 57 stellbar.²

58 Gleichzeitig unterliegen viele Projekte der Gleichstellungsarbeit, zur Demokratieförderung,
 59 Extremismusprävention und politischen Bildung haushalterischen Kürzungen oder werden po-
 60 litisch nicht (mehr) priorisiert. Es braucht eine eigenständige Adressierung von Antifeminismus
 61 sowie nachhaltige finanzielle, strukturelle und gesetzliche Unterstützung für Demokratiearbeit.
 62 Und es braucht eine bessere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen
 63 Akteur*innen.

64

65 Zu 1. Antifeminismus als eigenständige Ideologie und deren Mechanismen herausstellen

66 a) Gesonderte Erfassung von Antifeminismus durch die Sicherheitsbehörden

67 Die IMK verweist in ihrer Stellungnahme zum Beschluss 2024/TOP 5.1 auf die Beschlusslage
 68 der IMK. Dieser zufolge hat sich die IMK, „soweit die Bezugspunkte entsprechende Gefahren
 69 oder Straftaten sein können“, für die Prüfung einer Einführung eines gesonderten Mobbing-
 70 oder Cybermobbing-Straftatbestandes ausgesprochen und betont die Notwendigkeit des ge-
 71 schulten Herausarbeitens von Motiven durch die Polizei zur Erfassung im Kriminalpolizeilichen
 72 Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

73 Die GFMK begrüßt diese Beschlüsse ausdrücklich und bittet darum, in den Anstrengungen
 74 nicht nachzulassen bzw. diese noch konkreter zu erfassen.

75 Antifeminismus soll als Teil gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit besser verstanden wer-
 76 den, insbesondere Radikalisierungstendenzen in diesem Gebiet und die Wirksamkeit von Ge-
 77 genstrategien. Dabei müssen regionale und historische Besonderheiten in den Regionen
 78 Deutschlands Berücksichtigung finden. Deshalb soll die Forschung zum Thema durch thema-
 79 tische Ausschreibungen und die Verankerung dieses Forschungsaspektes in allgemeinen For-
 80 schungsausschreibungen zu Demokratiethemen vertieft werden. Dabei soll an bestehende

¹ Beispiele für antifeministische Erzählungen: Opfer-Narrative („Der wahre Benachteiligte ist der Mann“), Dämonisierung des Feminismus (Feministinnen sind extremistisch und männerhassend), biologistische Erzählung („Es liegt in der Natur“), Angriffe auf geschlechtergerechte Sprache („Gender-Gaga“), Rückkehr zur „guten alten Zeit“ etc.

² Decker, O. (2024). *Vereint im Ressentiment – Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen* (Leipziger Autoritarismus Studie 2024), Gießen: Psychosozial-Verlag. S. 161. 23 % der Deut-
 schen hatten 2024 ein geschlossen antifeministisches Weltbild, 2022 waren es 25 %, 2020 19 %.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

81 Einrichtungen und Forschungsvorhaben angeknüpft werden und der Transfer praxisorientier-
82 ten Wissens besonderes Gewicht erhalten.

83

84 b) Einstellungsstudie und Ableitungen

85 Bislang liegen repräsentative Zahlen lediglich aus der bundesweiten Leipziger Autoritarismus-
86 studie vor, die seit 2002 erhoben wird und seit einigen Jahren auch die Entwicklung antifemi-
87 nistischer, sexistischer und transfeindlicher Einstellungen analysiert. Manche Länder führen
88 eigene Bevölkerungsbefragungen durch, in denen die Einstellungen zu Grundwerten wie
89 Gleichstellung, Inklusion und Homosexualität abgefragt werden (z. B. Brandenburg, Thürin-
90 gen). Eine vertiefte Studie, die diese Erkenntnisse mit den Fallzahlen, die in der KPMD-PMK
91 abgebildet werden, zusammenführt und hierzu antifeministische Akteur*innen, Methoden und
92 Auswirkungen untersucht, fehlt bislang. Diese ist Voraussetzung dafür, konkrete Ableitungen
93 und ressortübergreifende Handlungsstrategien zu entwickeln, um das demokratische Gemein-
94 wohl zu schützen.

95

96 c) Social-Media-Kampagne

97 Der Beitrag von Geschlechtergerechtigkeit für eine stabile und vitale Demokratie muss stärker
98 ins Bewusstsein aller Menschen rücken. Hier ist zielgruppenspezifische politische Bildung,
99 Medienkompetenz und Kommunikation für alle gesellschaftlichen Gruppen notwendig. Um ins-
100 besondere für die reaktionäre und gegen Gleichstellungsziele gerichtete Einflussnahme in den
101 sozialen Netzwerken zu sensibilisieren, sollte die zielgruppenspezifische Ansprache verstärkt
102 werden. Daher richtete bereits die 34. GFMK die Bitte an den Bund, eine Social-Media-Kam-
103 pagne zu initiieren, die mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag bekräftigt wird: Vor allem
104 Jugendliche müssen mit passgenauen Formaten und lebensphasenorientierten Inhalten, die
105 für demokratische Werte und Gleichberechtigung stehen, angesprochen werden. Vermittelt
106 werden muss dies von reichweitenstarken Influencer*innen, um anschlussfähig zu sein.

107

108 Zu 2. Nachhaltige Förderstrukturen stärken und vernetzen

109 Antifeminismus betrifft vor allem diejenigen, die sich für eine demokratische und gleichberech-
110 tigte Gesellschaft einsetzen: Zwei Drittel politisch engagierter Frauen erleben digitale Gewalt,
111 ein Viertel davon in Form von sexualisierter Gewalt. Auch zivilgesellschaftliche Akteur*innen
112 in Bereichen wie Demokratieförderung und Gleichstellung sind zunehmend antifeministischen
113 Angriffen ausgesetzt.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

114 Zusätzlich sind viele Fach- und Beratungsstellen von Projektgeldern und befristeten Arbeits-
115 verträgen abhängig, was zu Unsicherheit führt. Diese Umstände könnten dazu führen, dass
116 sich Fachkräfte und Träger aufgrund des Drucks und der Angriffe aus Projekten zurückziehen.
117 Es fehlt eine nachhaltige strukturelle und finanzielle Grundlage für Demokratiearbeit im weite-
118 ren Sinne und für die Bekämpfung von Antifeminismus im Besonderen. Daher hat die 34.
119 GFMK das vom Bund geförderte Verbundprojekt „Antifeminismus begegnen – Demokratie
120 stärken“ als positiven Ansatz ausdrücklich begrüßt. Ebenso begrüßt die GFMK das Ziel des in
121 der 20. Legislatur geplanten Demokratiefördergesetzes. Der Bund wird deswegen aufgefor-
122 dert, eine gesetzliche Grundlage und eine verlässliche Finanzierung bereitzustellen, sodass
123 sich Strukturen der Demokratiearbeit nachhaltig und wirksam etablieren können.
124

125 Zu 3. Ressort- und länderübergreifende Zusammenarbeit konkretisieren

126 a) Ressortübergreifende Vernetzung

127 Antifeminismus bedroht die gesamte Gesellschaft. Daher erfordert auch dessen Bekämpfung
128 einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz. Die GFMK bittet daher das beim Bund für
129 Gleichstellung und Frauen und das für Demokratieförderung zuständige Ministerium um stär-
130 kere Vernetzung mit anderen Ressorts der Bundesregierung, insbesondere dem BMI, dem
131 BMJ und den für (politische) Bildung zuständigen Ressorts.
132

133 b) Zusammenarbeit auf Ebene der Fachminister*innen-Konferenzen

134 Aus dieser Perspektive heraus ist es zielführend, dass sich auch die entsprechenden Fachmi-
135 nister*innen-Konferenzen mit ihren Arbeitsgruppen weiterhin mit antifeministischen Strategien
136 und Dynamiken befassen und sich mit der GFMK austauschen.
137

138 c) Einrichtung einer GFMK-Arbeitsgruppe

139 Entsprechend Ziffer 6 des Beschlusses 5.1 der 34. GFMK haben die antragstellenden Bun-
140 desländer eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen Bund-Länder-Austausch umzusetzen. Im
141 Rahmen dieses Austausches und einer Länderabfrage konnten bereits zentrale Erkenntnisse
142 über das Verständnis und die Auseinandersetzung mit Antifeminismus gewonnen werden. Bei-
143 spielsweise, dass in vielen Ländern in unterschiedlichen Ressorts bereits Maßnahmen unter-
144 nommen werden, die sich zumindest indirekt gegen Antifeminismus richten. Dennoch besteht
145 Unklarheit zum Begriff Antifeminismus und es mangelt an ressortübergreifenden Austausch-
146 formaten.

147 Hier ist weiterhin die Mitarbeit aller Länder gefragt. Es wird vorgeschlagen, hierzu für die
148 Dauer von zwei Jahren eine offizielle GFMK-AG Antifeminismus einzurichten, die mit dem

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 149 Austausch mit anderen Ressorts und Ländern beauftragt wird. Ziel des Austauschs ist die
150 gemeinsame Entwicklung einer Strategie gegen Antifeminismus.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 6.1 Gender Pay Gap: Mehr Datentransparenz und Effizienz

Antragstellende Länder:

Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen
für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt für Frauen

Mitantragstellung:

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bekräftigt ihre Beschlusslage und fordert die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der geltenden Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 auf, zeitnah einen Entwurf für ein grundlegend überarbeitetes Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorzulegen. Die GFMK bittet die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang ein zentrales Datenportal zum Gender Pay Gap zu schaffen.
 2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie zu prüfen, ob ein derartiges Portal, das bundesweite, regionale, branchenspezifische sowie Daten auf Ebene der Bundesländer bündelt, von der in den Artikeln 9 und 29 der EU-Richtlinie geforderten Monitoringstelle als zusätzliche Aufgabe realisiert werden kann. Bis zur Umsetzung der Richtlinie wird die Bundesregierung zudem darum gebeten, differenzierte Sonderauswertungen der Bundesländer zum Gender Pay Gap auf einer zentralen Internetplattform der Bundesregierung zum Thema mitaufzunehmen, um die Transparenz bereits kurzfristig zu erhöhen.
 3. Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 hebt in ihrer Begründung die Bedeutung intersektionaler Diskriminierung oder Ungleichheit hervor und empfiehlt einen intersektionalen Ansatz, um das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle besser zu verstehen und

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

18 anzugehen. Lohnungleichheit wird neben dem Geschlecht maßgeblich durch die Herkunft
19 von Beschäftigten beeinflusst. Die GFMK bittet die Bundesregierung daher, zukünftig das
20 Merkmal Staatsangehörigkeit bei der Ausweisung des Gender Pay Gaps zu berücksichti-
21 gen und damit eine differenzierte Betrachtung zu ermöglichen.
22 4. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorin-
23 nen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) über diesen Beschluss zu unterrichten.
24

Begründung:

25 Trotz des politischen Ziels, die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern zu schließen, stag-
26 niert der Gender Pay Gap in Deutschland seit Jahren bei 18 Prozent. 2024 ist der Gender Pay
27 Gap erstmals auf 16 Prozent gefallen. In der EU belegt Deutschland damit den fünftletzten
28 Platz. Der unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstabstand fällt im öffentlichen Dienst
29 mit 7 Prozent deutlich niedriger aus als in der Privatwirtschaft (18 Prozent). Insofern besteht
30 vor allem in der Privatwirtschaft Handlungsbedarf.

31 Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 vom 10. Mai 2023 verfolgt das Ziel, das Ent-
32 geltgleichheitsgebot durchzusetzen. Sie ist durch die Bundesregierung bis zum 7. Juni 2026
33 in nationales Recht umzusetzen.

34 Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie enthält weitreichende Regelungen zur Stärkung des
35 Grundsatzes „gleiches Entgelt für Männer und Frauen für gleiche und gleichwertige Arbeit“.
36 Darüber hinaus verpflichtet sie die Mitgliedsstaaten zur konsequenten und koordinierten Über-
37 wachung und Unterstützung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts. Eine
38 zentrale Stelle soll die Monitoring- und Analysefunktion übernehmen und in diesem Zusam-
39 menhang unter anderem die von den Arbeitgebern gemeldeten Daten zum Entgeltgefälle ver-
40 öffentlichen. Die Daten sollen einen Vergleich zwischen Arbeitgebern, Sektoren und Regionen
41 ermöglichen (Art. 9 u. 29).

42

43 Zu 1)

44 Aktuell veröffentlichen das Statistische Bundesamt (Destatis) sowie die Statistikämter der Bun-
45 desländer einmal im Jahr anlässlich des Equal Pay Days aktuelle Daten zum bundesweiten
46 Gender Pay Gap beziehungsweise zum Lohngefälle in den jeweiligen Ländern. Die Daten von
47 Destatis beziehen sich auf den unbereinigten Gender Pay Gap der Bundesländer, während
48 der bereinigte Gender Pay Gap ausschließlich für Deutschland und nach Gebietsstand

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

49 veröffentlicht wird.¹ Im digitalen Gleichstellungsatlas ist aktuell lediglich der „unbereinigte“
 50 Gender Pay Gap nach Ländern auf der Datenbasis von Destatis (auf Basis von Bruttostun-
 51 denlöhnen) aufrufbar.² Daten zum Lohngefälle auf kommunaler Ebene werden standardmäßig
 52 nicht ausgewiesen. Daneben werden auf Ebene der Bundesländer weitere differenzierte Da-
 53 ten in unterschiedlichem Umfang genutzt, z. B. der Statistischen Landesämter, des Instituts
 54 für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (auf Basis von Tageslöhnen) und der Regionaldirektio-
 55 nen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Deutschen Rentenversicherung (auf Basis von
 56 Monatslöhnen), um Lohnunterschiede regional, branchenspezifisch, bezogen auf Berufsgru-
 57 pen, Qualifikationen, Positionen und Tarifbindung auf Ebene der Bundesländer zu ermitteln.
 58 Auf der Basis dieser unterschiedlichen Daten wurden bereits länderspezifische Lohnatlanten,
 59 Analysen oder Gender Pay Gap-Landkarten (wie in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
 60 Pfalz, Sachsen) erarbeitet. Dies führt zu einem Flickenteppich an Informationen, der die Ver-
 61 gleichbarkeit und Transparenz erschwert und zudem in der Regel hohe Kosten verursacht. Die
 62 GFMK hatte hierauf bereits im Jahre 2023 hingewiesen (siehe TOP 6.1, Ziff. 3, Buchstaben a)
 63 bis c) der 33. GFMK).

64 Um mehr Transparenz über den Gender Pay Gap in den Ländern und Kommunen in Berufs-
 65 sektoren und Wirtschaftsbranchen zu gewinnen und einen besseren Zugang zu Informationen
 66 über erfolgreiche Handlungsansätze zum Schließen der Lohnlücke zu erhalten, wird die Ein-
 67 richtung eines zentralen virtuellen Portals vorgeschlagen. Die Bundesregierung wird daher im
 68 Rahmen der bereits im Jahr 2024 von der GFMK geforderten zügigen Umsetzung der EU-
 69 Richtlinie gebeten zu prüfen, ob ein derartiges Portal von der gemäß Artikel 9 und 29 einzu-
 70 richtenden Monitoringstelle als zusätzliche Aufgabe realisiert werden kann. Angeregt wird in
 71 diesem Zusammenhang zudem die Veröffentlichung eines bundesweiten digitalen Lohnatlans'
 72 auf Basis einer einheitlichen Datengrundlage und einheitlicher Indikatorik mit Ausweisung von
 73 regionalen sowie branchen- und qualifikationsbezogenen Unterschieden. Beispielgebend da-
 74 für können die digitalen Lohnatlanten von Hessen und Nordrhein-Westfalen sein. Ein solches
 75 bundesweites Portal soll die bestehenden Instrumente der Länder nicht ersetzen, sondern als
 76 Ergänzung verstanden werden.

77 Die Realisierung sollte in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, den Bundeslä-
 78 dern sowie dem IAB und weiteren Institutionen erfolgen, die entsprechendes Datenmaterial
 79 und Handlungsansätze zur Verfügung stellen können. Die Bundesregierung wird außerdem
 80 darum gebeten, bis zur Umsetzung der Richtlinie Sonderauswertungen zum Gender Pay Gap

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/Tabellen/bgpg-01-gebietsstand.html>.

² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichstellungsatlas?view=?indikator=Verdienstunterschiede.>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

81 auf einer zentralen Internetplattform der Bundesregierung zum Thema mitaufzunehmen, um
82 die Transparenz zu erhöhen.

83

84 Zu 2.)

85 Aufgrund der eben beschriebenen Vielzahl an Daten und Datenquellen zum Gender Pay Gap
86 ist eine zentrale Stelle notwendig, die diese Daten für die Öffentlichkeit verfügbar macht.

87

88 Zu 3.)

89 In der Begründung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie wird die Bedeutung intersektionaler
90 Diskriminierung oder Ungleichheit hervorgehoben und ein intersektionaler Ansatz empfohlen,
91 um das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle zu verstehen und anzugehen (Absatz 25).
92 Gleichzeitig wird betont, dass sich der Umfang der Pflichten der Arbeitgeber nicht ändern und
93 Arbeitgeber insbesondere nicht verpflichtet sein sollten, Daten zu anderen Schutzgründen als
94 dem Geschlecht zu erheben.

95 Die Hamburger IQ-Studie „Faire Migration – Migrant-Gender-Pay-Gap“ aus dem Jahr 2023 hat
96 Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit
97 (Deutschland, EU 15-Staaten, EU 11-Osterweiterung, Drittstaaten sowie Asylherkunftsländer)
98 untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass Fachkräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit
99 trotz gleichem Anforderungsniveau durchschnittlich weniger verdienen als deutsche Fach-
100 kräfte. Die Ergebnisse deuten zudem darauf hin, dass zusätzlich zum Merkmal Staatsangehö-
101 rigkeit das Geschlecht Einfluss auf eine ungleiche Bezahlung hat.

102 So hat die Studie beispielsweise festgestellt, dass das monatliche Bruttoentgelt (Median) deut-
103 scher männlicher Fachkräfte in der Berufsgruppe „Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungs-
104 dienst, Geburtshilfe und Altenhilfe“ bei 3.834 Euro liegt. Demgegenüber erzielt eine männliche
105 Fachkraft aus der EU 11-Osterweiterung ein Medianentgelt von 3.551 Euro und aus den Asyl-
106 herkunftsländern lediglich in Höhe von 3.170 Euro. Die unterschiedliche Herkunft, abgebildet
107 im Indikator Staatsangehörigkeit, macht damit bei gleichem Anforderungsniveau einen Lohn-
108 unterschied von bis zu 664 Euro im Monat aus. In der Gruppe der Frauen verhält es sich
109 ähnlich. Hier beträgt der Lohnunterschied bis zu 430 Euro im Monat. Eine Erweiterung der
110 Perspektive um das Merkmal Geschlecht und ein Vergleich des Medianentgelts der Fachkräfte
111 aus den jeweiligen Herkunftsländern zeigt zudem Geschlechtereffekte. Diese fallen bei den
112 deutschen Staatsangehörigen am größten aus: Weibliche Fachkräfte verdienen 191 Euro im
113 Monat weniger als Männer. In den anderen Teilgruppen fallen die Lohnunterschiede zwischen
114 Frauen und Männern deutlich geringer aus (-13 Euro/EU 15-Staaten bis -67 Euro/EU 11-Ost-
115 erweiterung).

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 116 Die Ergebnisse der Hamburger Studie untermauern die Relevanz eines intersektionalen An-
117 satzes. Die Studie „Migrant-Gender-Pay-Gap in Berlin – Wie Geschlecht und Herkunft den
118 Lohn bestimmen“ von Minor aus dem Jahr 2024 hat Entgeltdifferenzen nach Geschlecht und
119 Staatsangehörigkeit in Berlin untersucht und kam zu ähnlichen Ergebnissen. Die GFMK spricht
120 sich daher dafür aus, zukünftig analog zu anderen Kriterien – wie zum Beispiel Unternehmens-
121größe oder Beschäftigungsumfang – das Merkmal Staatsangehörigkeit bei der Veröffentli-
122 chung des Gender Pay Gaps auszuweisen und eine differenzierte Betrachtung zu ermögli-
123 chen. Zusätzliche Erhebungen seitens der Arbeitgeber sollten in jedem Fall vermieden wer-
124 den. Die GFMK regt ergänzend die Durchführung einer Studie an, die untersucht, in welchem
125 Ausmaß jeweils die Faktoren Geschlecht und Staatsangehörigkeit auf die Lohnungleichheit
126 wirken.
- 127
- 128 Zu 4.)
- 129 Aufgrund ihrer umfassenden Arbeitsmarktzuständigkeit für Frauen und Männer soll die Ar-
130 beits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) über diesen Beschluss unterrichtet werden.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 6.2

Für soziale Sicherheit auch in Krisenzeiten: Reguläre Beschäftigung statt Minijobs

Antragstellendes Land:

Niedersachsen

Mitantragstellung:

Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

- 1 Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung erneut auf, ein umfassendes
3 Konzept vorzulegen, das deutlich macht, wie die Umwandlung von Minijobs in reguläre, sozi-
4 alversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden kann. Dieses Konzept
5 soll auch darlegen, wie Fehlanreize, wie zum Beispiel die Steuerfreiheit bei Minijobs, die der-
6 zeit zur Bevorzugung von Minijobs führen, beseitigt werden können. Das Konzept soll die Ver-
7 hinderung des Missbrauchs von Minijobs als Ersatz für reguläre Beschäftigungsverhältnisse
8 aufgreifen und entsprechend stärkere Kontrollen der Einhaltung entsprechender Gesetze vor-
9 sehen. Vor dem Hintergrund soll im Konzept deutlich werden, wie zum Beispiel ein staatlicher
10 Sozialversicherungsbonus für Betriebe, die Minijobs in sozialversicherungspflichtige Stellen
11 umwandeln, auf Bundesebene eingeführt werden kann.
12

Begründung:

- 13 Minijobs sind ein umstrittenes Instrument innerhalb der deutschen Arbeitsmarktpolitik und
14 schaden langfristig gesehen der Präsenz von Frauen am Arbeitsmarkt. Einer aktuellen Studie

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

15 zufolge verdrängen sie allein in kleinen Betrieben bis zu 500.000 sozialversicherungspflichtige
 16 Stellen. Anders als erhofft, bilden sie zudem nur selten eine Brücke in sozialversicherungs-
 17 pflichtige Beschäftigung.¹
 18 Durch die Anhebung der Minijob-Grenze auf 520 Euro und die Erhöhung der Midijob-Grenze
 19 auf 2.000 Euro könnte sich der prekäre Niedriglohnsektor, von dem überdurchschnittlich-
 20 Frauen betroffen sind, noch vergrößern. Weitere sozialversicherungspflichtige Beschäfti-
 21 gungsverhältnisse könnten durch Minijobs ersetzt werden, die schnell gekündigt werden und
 22 kaum soziale Absicherung bieten. Die Ergebnisse der Simulationsstudie „Arbeitsangebots-
 23 und Verteilungswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen 2022/2023“ zeigen geringe positive
 24 Effekte auf die Erwerbsbeteiligung (etwa 55.000 zusätzliche Personen), während gleichzeitig
 25 eine Reduzierung der Gesamtarbeitsstunden (etwa 40.000 Vollzeitäquivalente) stattfand.
 26 Diese Veränderungen betrafen vor allem Frauen in Paarhaushalten, die entweder von Vollzeit
 27 auf Teilzeit wechselten oder eine geringfügige Beschäftigung aufnahmen.² Es bleibt daher
 28 festzuhalten, dass die Reformen eher strukturelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt verstärken,
 29 indem sie Anreize für prekäre Beschäftigungsverhältnisse schaffen. Diese Entwicklung ist ins-
 30 besondere für Frauen problematisch, da sich dadurch das Risiko für geringe soziale Sicherheit
 31 und berufliche Instabilität erhöht.
 32 Durch ihre Besserstellung bei den Abgaben lohnt es für viele nicht, ihren Minijob zugunsten
 33 einer regulären Stelle zu ersetzen.³ Dieses Risiko gilt besonders für Frauen: 2021 waren
 34 Frauen rund 1,5-mal so häufig ausschließlich geringfügig beschäftigt wie Männer. Im Jahres-
 35 durchschnitt hatte etwa jede siebte Frau, aber nur jeder elfte Mann ausschließlich einen-
 36 Minijob.⁴ Die hohe Anzahl von Frauen in Minijobs trägt zur Verstärkung traditioneller Ge-
 37 schlechterrollen bei, in denen Frauen als Hauptverantwortliche für die Betreuung und das
 38 Wohlergehen der Familie angesehen werden. Dies beeinflusst die gesellschaftliche Wahrneh-
 39 mung von Frauen und Männern in Bezug auf ihre Rollen sowohl am Arbeitsplatz als auch im
 40 privaten Umfeld.

¹ Collischon, Matthias/Kamila Cygan-Rehm/Regina T. Riphahn: Minijobs in Kleinbetrieben: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird verdrängt (Stand: 28.02.2025) <https://www.iab-forum.de/minijobs-in-kleinbetrieben-sozialversicherungspflichtige-beschaeftigung-wird-verdraengt/> [2021]

² Bruckemeier, Kerstin/Jürgen Wiemers: Arbeitsangebots- und Verteilungswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen 2022/2023 – eine Simulationsstudie (Stand: 28.02.2025) <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2023/fb1123.pdf> [2023]

³ Blömer, Maximilian/Andreas Peichl: Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem (Stand: 28.02.2025) https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Partizipationsbelastung_final.pdf [2020]

⁴ Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut: Minijobs als einzige Erwerbstätigkeit 2004-2021 (Stand: 28.02.2025) <https://www.wsi.de/de/erwerbsarbeit-14617-minijobs-als-einzige-erwerbstaeigkeit-2004-2017-14869.htm> [o. D.]

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

41 Zusätzlich sind Minijobs in der Regel nicht mit Weiterbildungsmöglichkeiten oder Aufstiegs-
42 chancen verbunden. Für Frauen, die in solchen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, erge-
43 ben sich demzufolge häufig eingeschränkte Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung,
44 was ihre Karrierewege limitiert und einen Aufstieg in Führungspositionen verhindert.
45 Die GFMK erkennt jedoch an, dass Minijobs für bestimmte Zielgruppen, wie zum Beispiel
46 Schülerinnen und Schüler, Studierende oder auch Rentnerinnen und Rentner flexible und un-
47 bürokratische Hinzuerdienstmöglichkeiten eröffnen. Die GFMK bittet die Bundesregierung,
48 diesen Aspekt in ihre generellen Reformüberlegungen einfließen zu lassen und erwartet Vor-
49 schläge, wie Minijobs insbesondere unter gleichstellungspolitischen Aspekten in sozialversi-
50 cherungspflichtige Beschäftigung überführt werden können. Zudem setzt sich die GFMK für
51 eine verstärkte Kontrolle geltenden Arbeitsrechts und die Einhaltung der entsprechenden Ge-
52 setze bei Minijobs ein.
53 Die Coronakrise hat auch hier wie ein Brennglas gewirkt: Viele Arbeitnehmende haben ihren
54 Minijob verloren, vor allem in Branchen wie Gastronomie und Handel. Diese Beschäftigten
55 waren nicht über Kurzarbeit abgesichert und hatten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.⁵
56 Mit Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketen in großem Umfang wurden öffentliche Gelder
57 zur Verfügung gestellt, um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Krise zu
58 stützen, z. B. durch das Kurzarbeitergeld. Für prekäre Beschäftigungsverhältnisse wie Mi-
59 nijobs, die oftmals von Frauen ausgeübt werden, fehlte ein solcher Krisenschutz.
60 Allerdings konnte insbesondere nach der Coronakrise eine signifikante Zunahme der Neben-
61 jobs verzeichnet werden.⁶ Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen und
62 der dringenden Notwendigkeit, die soziale Sicherheit und Gleichstellung am Arbeitsmarkt zu
63 fördern, wird festgestellt, dass die bestehende Praxis, auf Minijobs als Beschäftigungsform
64 zurückzugreifen, sowohl kurz- als auch langfristig kontraproduktiv ist. Diese Beschäftigungs-
65 form verstärkt nicht nur geschlechtsspezifische Ungleichheiten, sondern erhöht auch das Ar-
66 mutsrisiko, insbesondere bei Frauen.
67 Angesichts der zunehmenden Herausforderungen durch globale Krisen, wie etwa Wirtschafts-
68 rezessionen, Pandemien und die Verschärfung der Klimakrise, wird deutlich, dass es dringend
69 notwendig ist, nachhaltige Lösungen für die Struktur des Arbeitsmarktes zu finden. Insbeson-
70 dere Minijobs tragen nicht nur zu sozialer und wirtschaftlicher Unsicherheit bei, sondern sind

⁵ Hans Böckler Stiftung: Minijobs sind ein Irrweg (Stand 28.05.2025) <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-minijobs-sind-ein-irrweg-39744.htm> [2022]

⁶ Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen: Minijobs wieder auf Vor-Corona-Niveau – aber nur wegen des starken Anstiegs der Nebenbeschäftigung (Stand: 28.02.2025) https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91_Thema_Monat_02_2024.pdf [2024]

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 71 auch anfällig für Schwankungen und Krisen, die den Arbeitsmarkt treffen. Die GFMK bekräftigt
 - 72 den Beschluss der 32. GFMK Top 6.1. „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Mi-
 - 73 nijobs.“

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 6.3

Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen stärken

Antragstellende Länder

Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erkennt in der Stärkung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte ein wesentliches Potenzial zur Förderung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Gleichzeitig trägt eine höhere Erwerbsbeteiligung dieser Gruppe zur Fachkräfteisicherung, zur Stärkung der Sozialversicherungssysteme und zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung bei. Die Potenziale von eingewanderten Frauen für den Arbeitsmarkt müssen noch stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden.
2. 2. Vor dem Hintergrund einer vergleichsweise geringen Erwerbstätigkeit von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte erachtet es die GFMK als dringend notwendig, zugewanderte Frauen näher an den Arbeitsmarkt heranzuführen, ihre Arbeitsmarktbeteiligung zu fördern und dadurch deren Erwerbstätigenquote spürbar zu erhöhen. In diesem Zusammenhang bekräftigt die GFMK ihre Beschlusslage und nimmt zudem ausdrücklich Bezug auf den Beschluss der 20. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) 2025 zur Stärkung der Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen (TOP 7.2).

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 17 3. Die GFMK begrüßt die Maßnahmen der Bundesregierung zur schnelleren Arbeits-
18 marktintegration von Geflüchteten. Im Rahmen aller Maßnahmen müssen die beson-
19 deren Bedarfe und Kompetenzen von Frauen strukturell in den Blick genommen wer-
20 den.
- 21 4. Die GFMK fordert den Bund auf, die durch die fünfte Änderung der Integrationskurs-
22 verordnung erfolgte Streichung zielgruppenspezifischer Kursangebote für Frauen und
23 Eltern zurückzunehmen, um gezielte Möglichkeiten des Spracherwerbs für diese Ziel-
24 gruppe sicherzustellen. Um den Frauen die Teilnahme an den Kursen zu ermöglichen,
25 ist es zudem entscheidend, das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind Plus“
26 auch über das Jahr 2026 hinaus finanziell abzusichern.
- 27 5. Die GFMK appelliert an den Bund, den bereits in der 17. IntMK geforderten umfassen-
28 den, strukturellen und gendersensiblen Ansatz in der Praxis von Jobcentern und Agen-
29 turen für Arbeit zu verfolgen, um die spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen in der
30 Beratungspraxis verstärkt zu berücksichtigen.
- 31 6. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, ausreichend Haushaltsmittel für die Um-
32 setzung des SGB II durch den Bund vorzusehen, damit die Bundesagentur für Arbeit
33 und die zugelassenen kommunalen Träger auf, verstärkt niedrigschwellige, aktivie-
34 rende und aufsuchende Angebote zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von einge-
35 wanderten Frauen nutzen können
- 36 7. Die GFMK unterstützt die Forderung der 20. IntMK an den Bund, die Anerkennungs-
37 und Qualifizierungsberatung dauerhaft gesetzlich zu verankern. Auch dabei gilt es, die
38 Lebenslagen von Frauen für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt strukturell zu
39 berücksichtigen.
- 40 8. Die GFMK fordert den Bund auf, Coaching- und Mentoringprogramme für zugewan-
41 derte Frauen finanziell zu unterstützen bzw. auszubauen, um ihnen eine anhaltende
42 und qualifikationsangemessene Beschäftigung zu ermöglichen.
- 43

Begründung:

44 Die Erwerbstätigkeit von Personen mit Zuwanderungsgeschichte ist einer der Schlüssel für
45 gesellschaftliche Integration und soziale wie wirtschaftliche Teilhabe. Arbeitsmarktnähe und
46 Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen Selbstständigkeit, Selbstwirksamkeit, Kontakte und beu-
47 gen Einsamkeit vor. Auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des
48 Fachkräftemangels in vielen Branchen ist die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen von
49 gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Der Sozialbericht 2024 zeigt etwa, dass auf dem

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

50 Arbeitsmarkt zusätzlich 645.000 Stellen besetzt werden könnten, wenn Frauen mit und ohne
51 Migrationsgeschichte in dem Umfang arbeiten würden, den sie sich wünschen.
52 Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit weist in
53 seinen Studien beständig eine erheblich geringere Erwerbsbeteiligung eingewanderter Frauen
54 gegenüber eingewanderten Männern nach. So sind geflüchtete Männer nach acht Jahren Auf-
55 enthalt in Deutschland fast im selben Maße erwerbstätig wie die einheimische Bevölkerung
56 (rd. 86 Prozent). Bei geflüchteten Frauen trifft dies jedoch lediglich auf 33 Prozent zu (IAB-
57 Kurzbericht 10/2024, nach Brücker 2024). Sie arbeiten auch häufiger unterhalb ihres Qualifi-
58 kationsniveaus. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Frauen mit Migrationsgeschichte sind
59 mit spezifischen Hürden konfrontiert, die ihre Teilhabe am Erwerbsleben behindern. Hierzu
60 zählen insbesondere Sprachbarrieren und fehlende bzw. zu wenige Angebote an spezifischen
61 Sprachkursformaten – etwa mit Kinderbetreuung oder digital –, fehlende Kinderbetreuungs-
62 und Versorgungsstrukturen sowie fehlende Informationen und Netzwerke.
63 Ein weiteres Hindernis ist eine geschlechtsspezifische Diskriminierung am Arbeitsmarkt, die
64 besonders geflüchtete Musliminnen und schwarze Frauen trifft. Damit einhergehende sexis-
65 tisch-rassifizierende Adressierungen sowie unterbewertete Fähigkeiten und Qualifizierungen
66 behindern nicht nur die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern erschweren die gesellschaft-
67 liche Teilhabe insgesamt.
68 Angesichts dieses insgesamt großen nicht ausgeschöpften Potenzials sollten die Anstrengun-
69 gen verstärkt werden, um die Integration eingewanderter Frauen zu fördern und ihre Qualifi-
70 kationen und Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur
71 Linderung des Fachkräftemangels besser einzusetzen. Erwerbsbeteiligung ermöglicht den
72 Frauen eine stärkere Teilhabe an der Gesellschaft und dient auch der Gleichstellung von
73 Frauen und Männern. Dies ist zudem aufenthaltsrechtlich bedeutsam, denn die eigenständige
74 Sicherung des Lebensunterhalts wird bei der rechtlichen Verfestigung des Aufenthalts immer
75 bedeutender.
76 Die Unterstützungen zur Arbeitsmarktintegration von Frauen müssen also verstärkt und stär-
77 ker auf ihre konkreten Bedarfe ausgerichtet werden. Im Widerspruch dazu steht etwa die Strei-
78 chung der Frauen- und Elternintegrationskurse durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der
79 Integrationskursverordnung.
80 Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung wurden die
81 Kursarten Jugend-, Eltern- und Frauenintegrationskurs sowie der Förderkurs mit einer Über-
82 gangsphase ab dem 01. Mai 2025 eingestellt. Die Systematik der Kursarten richtet sich damit
83 künftig nicht mehr an äußeren Eigenschaften aus, sondern konzentriert sich allein auf die zu

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

84 erwartende Lernprogression in der jeweiligen Kursart, so das BAMF. Demnach umfasst das
85 Integrationskursangebot künftig die Kursarten: allgemeiner Integrationskurs, Intensivkurs, Al-
86 phabetisierungskurs, Zweitschriftlernkurs und Kurse für gering Literalisierte sowie spezielle
87 Kurse für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen.
88 Unabhängig von der Abschaffung der Jugend-, Eltern- und Frauenkurse besteht inhaltlich im
89 Rahmen jedes Integrationskurses nach wie vor die Möglichkeit, entsprechende thematische
90 oder organisatorische Schwerpunkte für spezielle Zielgruppen – also z.B. Familien, Frauen
91 und junge Erwachsene – zu setzen oder passende Exkursionen zu planen.
92 Die Verfestigung und der Ausbau der spezifischen Integrations- und Berufssprachkurse für
93 Frauen zusammen mit einer verbesserten Kinderbetreuung sowie Vereinbarkeit von Care-Ar-
94 beit und Spracherwerb sind Voraussetzungen dafür, dass sich Frauen mit Zuwanderungs-ge-
95 schichte schneller und besser in den Arbeitsmarkt integrieren können. Untersuchungen zei-
96 gen, dass gerade Frauen mit Kleinkindern überdurchschnittlich oft von Sprachförderangeboten
97 ausgeschlossen sind, weil sie keine Möglichkeit haben, ihre Kinder während der Kurszeiten
98 betreuen zu lassen. Während in den Großstädten der Bedarf noch abdeckbar ist, spitzt sich
99 die Situation in den ländlichen Regionen stark zu, weil auch die mangelnde ÖPNV-Infrastruktur
100 sowie die eingeschränkte Mobilität zugewanderter Frauen es erschweren, die Kinderbetreu-
101 ung und die Teilnahme am Sprachkurs zeitlich zu vereinbaren.
102 Die Schaffung verlässlicher, flexibel zu gestaltender und ausreichender Kinderbetreuungs-
103 möglichkeiten im Rahmen bestehender Integrations- und Berufssprachkurse ist von zentraler
104 Bedeutung, um Frauen mit Betreuungspflichten für den Besuch der Sprachkurse zu gewinnen.
105 Nur wenn diese Angebote flächendeckend mit einer entsprechenden Kinderbetreuung kombi-
106 niert werden, können Frauen mit Betreuungspflichten nachhaltig in den Spracherwerb einge-
107 bunden werden. Dies stärkt nicht nur ihre individuellen Chancen auf eine berufliche Integration,
108 sondern trägt auch dazu bei, die soziale und wirtschaftliche Teilhabe von zugewanderten Fa-
109 milien insgesamt zu verbessern. Erforderlich sind darüber hinaus gezielte und verstetigte Maß-
110 nahmen im Rahmen des SGB II und III. Im Instrumentenkasten des SGB II und insbesondere
111 des SGB III sind eine Vielzahl niedrigschwelliger, aktivierender und aufsuchender Angebote
112 vorgesehen, die die besondere Situation von zugewanderten Frauen sensibel berücksichtigen
113 können. Dass eine intensive Betreuung von Zielgruppen zu einer erhöhten Integration in den
114 Arbeitsmarkt führt, hat zuletzt erst wieder die Umsetzung des Job-Turbos gezeigt. Allerdings
115 scheitert deren Umsetzung sehr häufig an zu knappen Budgets der Arbeitsverwaltung, so dass
116 schwer zu erreichende Zielgruppen wie migrantische Frauen beim Betreuungs- und Vermitt-
117 lungsgeschäft der Arbeitsverwaltung oft nicht ausreichend berücksichtigt werden (können).

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

118 Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen unterstützt den qualifika-
119 tionsentsprechenden Arbeitsmarktzugang und eröffnet bei reglementierten Berufen überhaupt
120 erst den Zugang zur Tätigkeit. Die Berufsanerkennung ist damit für viele zugewanderte Frauen
121 sehr bedeutsam. Das Anerkennungsverfahren ist jedoch komplex und häufig zeitintensiv. Die
122 Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bildet daher einen elementaren Teil der Begleit-
123 strukturen. Zudem ist es entscheidend, die Anerkennung durch Rahmenbedingungen, die
124 Frauen entgegenkommen, zu erleichtern, etwa bei der Ausgestaltung von Qualifizierungsmaß-
125 nahmen. Das können Maßnahmen sein, wie eine ausreichende Kinderbetreuung, die sich an
126 den Öffnungszeiten von üblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen orientiert,
127 ebenso wie die Terminvergaben oder eine zielgruppengerechte Beratung. Zur Förderung der
128 Arbeitsmarktnähe und Erwerbstätigkeit von Migrantinnen tragen darüber hinaus auch ver-
129 stärkte Maßnahmen bei, die die Vermittlung von Informationen zu Rechten und Chancen für
130 zugewanderte Frauen, den Aufbau von Netzwerken sowie den Zugang zu weiterbildenden
131 Maßnahmen fördern.
132 Mentoring-Projekte für eingewanderte Frauen, die in verschiedenen Bundesländern bereits
133 erfolgreich arbeiten, sind durch eine intensive, individuell ausgerichtete und kontinuierliche
134 Unterstützung in besonderer Weise geeignet, eingewanderten Frauen Zugang zu Netzwerken
135 zu eröffnen, sie mit der Funktionsweise des hiesigen Arbeitsmarktes vertraut zu machen und
136 Hürden abzubauen, so dass sie ihre Qualifikationen und Fähigkeiten besser einsetzen können.
137 Das große ehrenamtliche Engagement, das bei Mentoring-Projekten generiert werden kann,
138 ist dabei besonders hilfreich und sehr wertvoll. Die beteiligten Unternehmen profitieren, indem
139 sie sich eine neue Gruppe potenzieller Fachkräfte erschließen (Win-Win-Situation).
140 Insofern wird auch die Weiterführung des Förderprogramms „MY TURN – Frauen mit Migrati-
141 onserfahrung starten durch“¹ bis Ende 2028 begrüßt.²
142
143 **Bayern Protokollnotiz:** Bayern begrüßt das Ziel, über innovative Maßnahmen die Arbeits-
144 marktintegration eingewanderter Frauen zu verbessern. Bayern bekräftigt jedoch, dass die
145 Jobcenter grundsätzlich selbst entscheiden können sollten, welcher Maßnahmenmix unter Be-
146 rücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt geeignet erscheint. Zudem
147 sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, die Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets

¹ Zum Stand 31.10.2024 konnten 17.100 Frauen (Teilnehmerinnen) bundesweit erreicht werden. Mehr als 55% dieser Frauen waren beim Eintritt in das Programm arbeitslos. 38% - nicht erwerbstätig.

² s. Bekanntmachung vom 16.04.2025 im Bundesanzeiger, Fundstelle BAnz AT 16.04.2025 B3; <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?2>

**Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen**

- 148 der Jobcenter dauerhaft zu erhöhen, damit die Jobcenter bestimmten Aufgaben verstärkt
149 nachkommen können. Die vorhandenen Haushaltssmittel reichen hierfür nicht aus.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.1 Kampagne gegen Gewalt an Frauen – Männer in die Verantwortung nehmen

Antragstellendes Land:

Baden-Württemberg

Mitantragstellung:

Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt sich entschieden gegen Gewalt an
3 Frauen sowie jede Form von Sexismus und betont die Notwendigkeit einer verstärkten Sensi-
4 bilisierung und Information für und über das Thema in der Öffentlichkeit.
5 Ausdrücklich begrüßt wird die Öffentlichkeitsarbeit des Bundeshilfetelefons gegen Gewalt an
6 Frauen, da die kontinuierlich steigenden Anfragen und Beratungsgespräche bestätigen, dass
7 der Bekanntheitsgrad dieses Hilfeangebots bei Betroffenen von jeglicher Form von Gewalt
8 gegen Frauen steigt.

9 1. Die GFMK stellt fest, dass sich die Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen
10 Frauen überwiegend an Frauen richten, diese meist in der Rolle als Opfer wahrnehmen
11 und damit verbunden die bestehenden Hilfestrukturen bekannt gemacht werden. Ob-
12 wohl Gewalt im Geschlechterverhältnis überwiegend von Männern gegen Frauen aus-
13 geführt wird, richtet sich kaum eine bundesweite Strategie an Männer, den Kreislauf
14 der steigenden Gewalt gegen Frauen zu durchbrechen.

15 2. Die GFMK betont, dass eine nachhaltige und gesamtgesellschaftliche Bekämpfung von
16 Gewalt gegen Frauen, im Sinne der Prävention von weiteren Gewalttaten gegen

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 17 Frauen, auch die Ansprache und Sensibilisierung von Männern beinhalten muss, um
18 eine Trendwende aus dem kontinuierlichen Anstieg der Gewalt gegen Frauen zu errei-
19 chen.
- 20 3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Kon-
21 vention Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch gezielt auf Männer auszurichten.
22 Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass (sexualisierte) Gewalt gegen Frauen nicht
23 erst bei physischen Übergriffen anfängt, sondern Grenzverletzungen meist wesentlich
24 früher anfangen. Männliche Rollenstereotype sollten kritisch beleuchtet werden und
25 Männer zu einem aktiven Beitrag aufgefordert werden, Gewalt gegen Frauen zu ver-
26 hindern und nicht weiter zu tolerieren.
- 27 4. Bei der Entwicklung von Informationsmaterialien und Sensibilisierungskampagnen ist
28 insbesondere darauf zu achten, dass die Kampagne berücksichtigt, dass Gewalt gegen
29 Frauen in allen sozioökonomischen Schichten und unabhängig vom kulturellen Hinter-
30 grund vorkommt.
- 31

Begründung:

- 32 Die Istanbul-Konvention fordert die Vertragsparteien auf, einen ganzheitlichen Ansatz zur Be-
33 kämpfung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen, der präventive, schützende und politische
34 Maßnahmen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen vorsieht. Im Kapitel III (Prä-
35 vention) der Istanbul-Konvention werden Maßnahmen zur umfassenden Prävention und Be-
36 wusstseinsbildung aufgeführt. Klar benannt wird u. a., „...insbesondere Männer und Jungen,
37 zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkom-
38 mens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen“ (Artikel 12, Abs. 4). Aus diesem Grund ist
39 es erforderlich, dass die Bundesregierung öffentlichkeitswirksame Maßnahmen ergreift, um
40 gezielt Männer und Jungen anzusprechen und deutlich zu machen, dass Gewalt gegen Frauen
41 kein „Frauenproblem“ ist, sondern ein „Männerproblem“.
- 42 Männergewalt tritt in ganz unterschiedlichen Formen auf: durch ein sexistisches Posting im
43 Netz, eine anzügliche Bemerkung auf der Straße, Belästigungen am Arbeitsplatz, körperliche
44 und sexualisierte Gewalt bis hin zu Femiziden.
- 45 90 Prozent der Täter sind Männer. Es gilt, Männer anzusprechen, sich entschieden gegen jede
46 Form von Gewalt gegen Frauen zu stellen.
- 47 Es braucht eine starke männliche Allianz als Gegenbewegung zu sexistischen und frau-
48 feindlichen Sprüchen und Handlungen. Die Öffentlichkeitskampagne sollte sich auf die Ver-
49 antwortung von Männern in der Verhinderung von Gewalt konzentrieren und ihre aktive Rolle
50 im Abbau von toxischen Männlichkeitsnormen fördern. Dies umfasst die Aufklärung über

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

51 respektvolles Verhalten, das Erkennen von Gewaltpotential und die Bedeutung von Empathie
52 und Gleichberechtigung. Zudem soll die Kampagne aufzeigen, wie jeder Einzelne durch prä-
53 ventives Handeln zur Verringerung von Gewalt beitragen kann. Ziel einer solchen Kampagne
54 sollte sein, Männern bewusst zu machen, dass auch sie Gewalt gegen Frauen etwas angeht.
55 Daher gilt es hinzuschauen und sich klar gegen Gewalt an Frauen zu positionieren. Eine Kam-
56 pagne könnte dazu anregen, das eigene Verhalten zu hinterfragen und in kritischen Situatio-
57 nen grenzüberschreitendes Verhalten von anderen anzusprechen oder Hilfe anzubieten. Da-
58 mit könnte auch die im Oktober 2024 errichtete und vom BMFSFJ geförderte „Online Clearing-
59 stelle für männerfokussierte Beratung“ beworben und als Hilfestellung für Männer in Krisensi-
60 tuationen angeboten werden.
61
62 In Österreich wurde die Neuauflage der Kampagne "#sag was – Mann spricht's an" im Novem-
63 ber 2024 gestartet. Prominente Männer unterstützen den Appell, bei Anzeichen häuslicher
64 Gewalt einzuschreiten. Die Kampagne ist auf Social Media, Plakaten, Kinospots und Free-
65 cards zu sehen. Eine ähnliche Kampagne ist in Deutschland ebenfalls notwendig. Ziel sollte
66 es sein, nicht die Frauen als Opfer anzusprechen, sondern Männer zu ermutigen, mit einer
67 klaren Haltung gegen Gewalt gegen Frauen aktiv zu werden.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.2 Neuanfang für Opfer von häuslicher Gewalt erleichtern-Beendigung gemeinsamer Mietverträge beschleunigen

Antragstellendes Land:

Hamburg

Mitantragstellung:

Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -
2. senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass es nicht zuletzt vor
3. dem Hintergrund der Verpflichtungen aus dem Gewalthilfegesetz unabdingbar ist,
4. vorhandene Frauenhausplätze für schutzsuchende Personen zugänglich zu halten.
5. Gewaltbetroffene Personen, die den Schutz eines Frauenhauses nicht mehr benötigen,
6. sollen die Schutzunterkunft möglichst rasch verlassen können.
 7. 2. Die GFMK stellt fest, dass Betroffene häuslicher Gewalt häufig Schwierigkeiten haben,
8. sich aus einem gemeinsamen Mietvertrag mit dem ehemaligen Partner zu lösen und
9. dadurch einem Neuanfang erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Die Anmietung
10. einer eigenen Wohnung wird meist durch den noch bestehenden Mietvertrag verhindert,
11. da eine Kündigung von allen Mietern ausgesprochen werden muss.
 12. 3. Die GFMK stellt fest, dass den Gewaltbetroffenen zwar in der Regel ein Anspruch
13. gegen den Mitmieter auf Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrags zusteht. Dieser
14. Anspruch muss jedoch im Streitfall in einem Zivilprozess oder – im Falle verheirateter
15. Mieter – vor den Familiengerichten geltend gemacht werden. Bis zur Kündigung und
16. Räumung der Wohnung haften die Gewaltbetroffenen für weitere Forderungen aus dem
17. Mietverhältnis gesamtschuldnerisch mit.
 18. 4. Die GFMK hält es für untragbar, dass den Betroffenen häuslicher Gewalt im Streitfall
19. ein langwieriger Rechtsstreit aufgezwungen und so ein Neuanfang erheblich erschwert

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

20 wird. Die Täter behalten auf diese Weise eine fortdauernde Kontrolle über das Leben
21 ihrer Opfer, was deren Leidenszeit zusätzlich verlängert.
22 5. Die GFMK bittet die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gesetzliche
23 Regelungen zu schaffen, mit denen die Durchsetzung des Zustimmungsanspruchs
24 gegen den Mitmieter vereinfacht und beschleunigt wird, zum Beispiel durch eine
25 Annexregelung im Gewaltschutzgesetz. Die GFMK bittet das Bundesministerium für
26 Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sich gegenüber dem
27 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine entsprechende
28 Gesetzesanpassung einzusetzen.
29

Begründung:

30 **Zu 1. und 2.**

31
32 Die Zahlen der Betroffenen häuslicher (Gesamt 2023: 256.276; +6,5% gegenüber 2022, davon
33 Frauen: 180.715; +5,6% gegenüber 2022),¹ partnerschaftlicher (2023: 167.639; +6,4%
34 gegenüber 2022) und innerfamiliärer Gewalt (2023: 78.341; +6,7%) steigen stetig.² Mit dem
35 Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt,
36 dem der Bundesrat am 14. Februar 2025 zugestimmt hat, ist vor diesem Hintergrund ein
37 großer und wichtiger Schritt zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder gelungen.
38 Das Gewalthilfegesetz stellt erstmals bundesgesetzlich sicher, dass gewaltbetroffene Frauen
39 einen kostenfreien Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung haben. Es schafft damit den
40 Rahmen für ein verlässliches Hilfesystem.
41
42 Der sicherzustellende Bedarf an Schutzplätzen bestimmt sich dabei aber nicht allein durch die
43 Verteilung von Schutzplätzen auf Bewohnerzahlen, sondern auch daraus, wie zügig Personen,
44 die den Schutz der Schutzunterkunft nicht mehr benötigen, das Schutzhause wieder

¹ Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ des BKA, aufzurufen unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html.

² Die Häusliche Gewalt hat zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die - wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt - in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen. Vgl. hierzu näher Bundeslagebild „Häusliche Gewalt 2022 und 2023“ des BKA, aufzurufen unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

44 verlassen, um die Plätze für Bedürftige zugänglich zu machen. In den Ländern werden daher
45 bereits diverse Projekte gefördert, die den Auszug von Frauen aus Frauenhäusern begleiten
46 und z.B. Frauen bei der Suche nach privatem Wohnraum unterstützen. Der Umzug in die
47 öffentlich-rechtliche Unterbringung ist in aller Regel keine geeignete Alternative, zumal auch
48 die Angebote der öffentlich-rechtlichen Unterbringung durchweg belegt sind.

49

50 In der Praxis hat sich herausgestellt, dass Betroffene häuslicher Gewalt nicht selten vor einem
51 kaum überwindbaren Problem stehen, wenn sie sich im Anschluss an den Aufenthalt im
52 geschützten Umfeld eines Frauenhauses dauerhaft ein Leben unabhängig vom gewalttägigen
53 Partner aufbauen wollen und noch ein gemeinsamer Mietvertrag mit dem ehemaligen Partner
54 besteht.

55 Der vorliegende Beschlussvorschlag, der auch auf der diesjährigen Justizministerinnen- und
56 Justizministerkonferenz eingebracht wird und im Vorweg mit dem hiesigen Justizressort und
57 den Gerichten abgestimmt ist, soll die Situation der Gewaltbetroffenen und die angespannte
58 Lage in den Frauenhäusern verbessern.

59

60 Die Rückkehr der Gewaltbetroffenen in die gemeinsam mit dem Täter angemietete Wohnung
61 entweder durch befristete Überlassung gemäß § 2 GewSchG oder – bei Eheleuten – durch
62 Zuweisung der Ehewohnung nach § 1361b BGB ist häufig nicht zumutbar. Ein solches
63 Vorgehen würde die Gefahr erheblich steigern, dass die Täter Abstandsgebote verletzen und
64 den Betroffenen oder gemeinsamen Kindern gegenüber erneut gewalttätig werden.

65

66 Der Aufenthalt im Frauenhaus soll daher im Regelfall übergehen in ein unabhängig vom
67 vormaligen Partner gestaltetes Lebensumfeld, dessen zentraler Bestandteil eine eigene
68 Wohnung ist. Insbesondere da, wo Betroffene im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII
69 stehen, ist Voraussetzung für die – zum Schutz der Betroffenen zu favorisierende – Anmietung
70 einer neuen Wohnung, dass die Betroffene sich aus einem bestehenden Mietvertrag löst.
71 Hierbei stehen die von häuslicher Gewalt Betroffenen vor dem Problem, dass die Kündigung
72 eines gemeinsam mit dem gewalttägigen Lebenspartner geschlossenen Mietvertrags dessen

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

73 Zustimmung zur Kündigung voraussetzt, da alle Mieter gemeinsam kündigen müssen,³ selbst
74 wenn ein Mieter bereits ausgezogen ist.⁴

75

Zu 3. und 4.

77 Die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur gewährt Eheleuten bereits mit
78 Beginn der Trennungszeit einen wechselseitigen Anspruch auf Zustimmung zur Kündigung
79 des gemeinsamen Mietverhältnisses, sofern nicht berechtigte Interessen des anderen
80 Ehegatten dem entgegenstehen.⁵ Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt bei
81 verheirateten Paaren nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in
82 Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).⁶

83 Ein inhaltsgleicher Anspruch wird auch für Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften
84 angenommen, die sich im Fall einer Trennung von dem gemeinsam mit dem gewalttätigen
85 Partner geschlossenen Mietvertrag lösen wollen.⁷ Hier wird nach herrschender Ansicht bei
86 einem gemeinsam geschlossenen Mietvertrag die Begründung einer Innengesellschaft
87 bürgerlichen Rechts angenommen, die im Fall der Trennung auseinanderzusetzen ist.⁸ Dieser
88 Anspruch muss nach derzeitiger Rechtslage im Streitfall allerdings vor den Gerichten im
89 Rahmen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Verfahren nach der ZPO eingeklagt werden.
90 Mit einem solchen Verfahren sind für die Opfer erhebliche Nachteile verbunden, da sie
91 sämtliche Anspruchsvoraussetzungen im Strengbeweisverfahren nachzuweisen haben und
92 sie während des Verfahrens weiterhin mit dem Täter konfrontiert werden. Auch die
93 Verfahrensdauer steht dem baldigen Neuanfang und dem öffentlichen Interesse an einer
94 möglichst raschen Zugänglichkeit der Schutzplätze für Bedürftige häufig entgegen.

95

Zu 5.

97 Um den Betroffenen häuslicher Gewalt den Weg zur Zustimmung des gewalttätigen
98 Ehepartners zu einer Wohnungskündigung zu erleichtern, könnte erwogen werden, in Fällen

³ BGH VIII ZR 263/09, NZM 2010, 577.

⁴ Schmidt-Futterer/Streyl, 16. Aufl. 2024, BGB § 542 Rn. 67.

⁵ OLG Hamm FamRZ 2016, 1688; OLG Oldenburg MDR 2021, 1013; Bruns, NZFam 2020, 1116; a.A. allerdings AG Rastatt, BeckRS 2015, 15444.

⁶ Als sonstige Familiensache i.S.d. § 266 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Vgl. BeckOK BGB/Neumann, 73. Ed. 1.2.2025, BGB § 1568a Rn. 48.

⁷ BGH NJW 2005, 1715; OLG Düsseldorf NZM 1998, 72; OLG Köln NZM 1999, 998; AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 13.09.2018 - 911 C 245/17, LSK 2018, 36367.

⁸ MüKoBGB/Häublein, 9. Aufl. 2023, BGB § 535 Rn. 71 m.w.N.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

99 einer Tat gemäß § 1 Abs. 1 GewSchG den gegen den Täter gerichteten Anspruch auf
100 Zustimmung zur Kündigung des gemeinsamen Mietvertrags ausdrücklich zu normieren. Das
101 würde sowohl verheirateten als auch unverheirateten Gewaltbetroffenen Rechtssicherheit für
102 den Schritt aus einer Beziehung herausgeben, in der sie Gewalt ausgesetzt sind. Der derzeit
103 nach der herrschenden Rechtsprechung mögliche Einwand des ehelichen oder nichtehelichen
104 Partners, dessen berechtigte Interessen stünden einer Kündigung entgegen, sollte dabei vor
105 dem Hintergrund der Tat nach § 1 Abs. 1 GewSchG ausgeschlossen werden oder es sollte
106 zumindest eine Regelvermutung dahingehend geschaffen werden, dass im Zweifel die
107 Interessen des Gewaltpfners an einer Kündigung diejenigen des Täters am Fortbestehen des
108 Mietvertrags überwiegen. Die Interessen der Vermieter blieben hierbei durch die allgemeinen
109 Vorschriften über die Kündigung von Wohnraum hinreichend geschützt.

110

111 Darüber hinaus könnte in Anlehnung an die §§ 210 ff. FamFG ein solcher Anspruch insgesamt
112 – unabhängig davon, ob die betroffenen Personen verheiratet sind oder nicht – dem Verfahren
113 der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dort den Vorschriften über das Gewaltschutzverfahren
114 unterliegen, um das Verfahren für die Gewaltbetroffenen weniger beschwerlich
115 auszustalten. Es würde im Vergleich zum normalen Zivilverfahren bereits die Antragstellung
116 erheblich erleichtert, weil kein bestimmter Sachantrag erforderlich wäre. Darüber hinaus
117 würden die von häuslicher Gewalt Betroffenen vom Amtsermittlungsgrundsatz sowie der
118 Möglichkeit einer formlosen Beweiserhebung profitieren.

119

120 Da die Kündigung des Mietvertrags eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen
121 würde, käme zwar im Regelfall kein Eilrechtsschutz in Betracht und würde die bloße
122 Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen wohl nicht ausreichen. Die Verfahren
123 wären daher auch vor dem Familiengericht aufwendiger als regelhafte Gewaltschutzverfahren.

124

125 Gleichwohl würden die vorgenannten Vorteile auch in einem Hauptsacheverfahren
126 überwiegen. Denkbar wäre aber, Eilrechtsschutz ausdrücklich dann zu gewähren, wenn sich
127 die Gewaltbetroffenen seit längerem in einer Schutzunterkunft aufhalten. Damit würde dem
128 dargestellten öffentlichen Interesse an kürzeren Verweildauern in Schutzunterkünften
129 Rechnung getragen. Zudem überwiegen in einem solchen Fall regelhaft die Interessen der
130 Betroffenen an einem Neuanfang das Interesse des Mitmieters an der Fortsetzung des
131 gemeinsamen Mietverhältnisses.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

132

133 Die mit der zusätzlichen Belastung der Familiengerichte einhergehenden Nachteile würden
134 durch die Vorteile überwogen, die mit einer zügigen Entscheidung über das Schicksal der
135 mietvertraglichen Verpflichtungen von häuslicher Gewalt Betroffenen einhergingen. Nicht nur
136 könnten die Betroffenen schneller in einem neuen räumlichen Umfeld einen Neuanfang
137 wagen. Die Plätze in den Frauenhäusern und die mit diesen verbundenen weiteren Hilfen
138 könnten zeitnah anderen von häuslicher Gewalt Betroffenen zur Verfügung stehen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.3 Der Fall Pelicot und möglicher Reformbedarf im deutschen Strafrecht

Antragstellendes Land:

Hessen

Mitantragstellung:

Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) nimmt mit Bestürzung zur Kenntnis, dass auf
3 Messenger-Diensten wie Telegram Netzwerke existieren, in denen Nutzer sich dar-
4 über austauschen, wie sie Frauen (oftmals aus ihrem nahen sozialen Umfeld) betäu-
5 ben und sexuell missbrauchen können, und in denen sie schließlich Bild- und Video-
6 material ihrer Taten austauschen.
 7. Die GFMK fordert das Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf, diese Fälle gezielt in
8 den Blick zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit gesetzgebe-
9 rischer Handlungsbedarf im Bereich des Strafrechts besteht. Dabei ist insbesondere
10 zu analysieren, ob mit den bestehenden Strafrechtsnormen dem Unrechtsgehalt, der
11 mit dem Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bild- und Videomaterial,
12 das einen sexuellen Übergriff zeigt, sowie mit der sog. chemischen Unterwerfung ein-
13 hergeht, ausreichend Rechnung getragen wird. Sollte Reformbedarf bestehen, wird
14 das BMJ gebeten, hier entsprechend tätig zu werden.
 15. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Justizministerkonferenz (JuMiKo) über den Be-
16 schluss zu informieren.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

17

Begründung:

Der Fall der Französin Gisèle Pelicot, die von ihrem damaligen Ehemann über viele Jahre hinweg betäubt, vergewaltigt und dutzenden anderen Männern über eine Online-Plattform zur Vergewaltigung angeboten wurde, hat weltweit Beachtung gefunden und Bestürzung ausgelöst. Das Reportageformat STRG_F von NDR/Funk hat im Dezember 2024 über dutzende Telegram-Gruppen mit hunderten bis zehntausenden – auch deutschen – Mitgliedern berichtet, die sich darüber austauschen, wie sie Frauen, darunter Partnerinnen, Ehefrauen oder weibliche Angehörige, bestmöglich betäuben und sexuell missbrauchen können. Bild- und Videomaterial der Taten werden in diesen Gruppen – zum Teil in Echtzeit – geteilt, wie STRG_F dokumentierte. Dies zeigt, dass der Fall von Gisèle Pelicot kein Einzelfall ist, sondern im digitalen Raum regelrechte Netzwerke existieren, in denen Täter sich gegenseitig zu sexueller Gewalt bestärken, motivieren, Hinweise zu betäubenden Chemikalien verbreiten und an Gewalttaten gemeinschaftlich teilhaben.

Insbesondere im vergangenen Jahr hat die GFMK bereits verschiedene Facetten digitaler Gewalt gegen Frauen beleuchtet. Unter anderem betonte die GFMK dabei auch die Notwendigkeit einer wirksameren Regulierung sozialer Medien und verwies auf den Digital Service Act (DSA) der EU, der die Chance bietet, digitale Gewalt gegen Frauen wirksamer als bisher einzudämmen.¹ Auch im Hinblick auf die beschriebenen digitalen Foren zu sexueller Gewalt wird eine wirksamere Regulierung als notwendig erachtet, vor allem bezüglich einer stärkeren Verpflichtung der Plattformbetreiber zur Bekämpfung illegaler Inhalte.

Geboten erscheint allerdings auch ein prüfender Blick auf das geltende (Sexual-)Strafrecht mit der Frage, ob es den aus den Handlungen folgenden Rechtsgutsverletzungen ausreichend Rechnung trägt. Dies betrifft das Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bild und Videomaterial, das sexuelle Übergriffe (an Erwachsenen) darstellt. In den hier angesprochenen Fällen geht es konkret um das Herstellen und Teilen von Bildern und Videos von sexuellem Missbrauch von betäubten Frauen in Online-Foren. Durch das Herstellen und Zugänglichmachen (an Einzelne oder an eine breite Öffentlichkeit) von Bild- und Videoaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild der betroffenen Person schwerwiegend verletzt, sofern keine Einwilligung vorliegt. Bereits im vergangenen Jahr hat die GFMK eine umfassende Verbesserung des rechtlichen Schutzes gegen bildbasierte sexualisierte Gewalt

¹ 34. GFMK: „4.1: Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen“, „8.2: Bildbasierte Gewalt in Form von sexualisierten Deepfakes zielgerichtet bekämpfen“, „8.3: Hilfesystem beim Schutz vor Cyberstalking unterstützen“.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

48 im Allgemeinen gefordert.² In den hier angesprochenen Fällen zeigen die Bild- und Videoauf-
49 nahmen nicht nur die betroffene Person in sexualbezogener Form, sondern als Betroffene ei-
50 nes sexuellen Übergriffs.
51 Während die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von kinder- und jugendpornographischen
52 Inhalten durch die §§ 184 b und c StGB unter Strafe gestellt ist, bezieht sich im Pornografie-
53 strafrecht ausschließlich § 184a S. 1 1. Alt. StGB, der die Verbreitung von gewaltpornografifi-
54 schen Inhalten verbietet, auf erwachsene Betroffene. Im Sexualstrafrecht bezieht sich § 184 k
55 StGB auf das Herstellen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen geschützter Körperberei-
56 che und schützt so das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Das gesteigerte Unrecht in
57 Fällen, in denen es aber nicht „nur“ um Aufnahmen geschützter Körperbereiche geht, sondern
58 um Aufnahmen geschützter Körperbereiche im Rahmen eines sexuellen Übergriffs, bildet der
59 Straftatbestand nicht ab.
60 § 201 a Abs. 1 Nr. 2 StGB bezieht sich auf Bildaufnahmen, welche die Hilflosigkeit einer an-
61 deren Person zur Schau stellen, und stellt deren Erstellung und Übertragung unter Strafe.
62 Hiervon können auch Bildaufnahmen von sexuellen Übergriffen erfasst sein. Geschütztes
63 Rechtsgut von § 201 a StGB ist jedoch das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des Rechts
64 auf informationelle Selbstbestimmung. Im Fokus steht die Wahrung des persönlichen Lebens-
65 bereichs. Besonders gravierend an den hier angesprochenen Fällen ist jedoch die schwerwie-
66 gende Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung.
67 Im (Sexual-)Strafrecht fehlt es bisher an einer Regelung, die das unbefugte Herstellen, Ge-
68 brauchen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen, die einen sexuellen Übergriff wiederge-
69 ben, umfassend unter Strafe stellt. Vor dem Hintergrund der hier genannten Fälle, aber auch
70 der generellen Entwicklung, dass sexuelle Übergriffe in vielen Fällen vom Täter medial doku-
71 mentiert und digital geteilt werden, stellt sich die Frage nach einem gesetzgeberischen Hand-
72 lungenbedarf, um den mit den Taten einhergehenden Unrechtsgehalt adäquat Rechnung zu
73 tragen. Sollte dieser bestehen, bedarf es einer entsprechenden Strafrechtsreform.
74 Der zweite Aspekt, der mit Blick auf die hier angesprochenen Fälle zu prüfen ist, ist ein weiterer
75 gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der sog. chemischen Unterwerfung. Chemi-
76 sche Unterwerfung meint die gezielte Verabreichung sedierend wirkender Stoffe, um eine an-
77 dere Person zu betäuben und wehrlos zu machen, mit dem Zweck, sie dann z. B. sexuell zu
78 missbrauchen. Bereits im Jahr 2019 hat sich die GFMK mit dem Thema Prävention rund um
79 K.O.-Tropfen befasst.³ Erst vor kurzem hat der BGH entschieden, dass K.O.-Tropfen kein

² 34. GFMK, „8.2: Bildbasierte Gewalt in Form von sexualisierten Deepfakes zielgerichtet bekämpfen.“

³ 29. GFMK: „9.5: Frauen und Mädchen vor K.O.-Tropfen schützen“.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

80 gefährliches Werkzeug darstellen und sich somit nicht strafshärfend gem. § 177 Abs. 8 Nr. 1
81 StGB auswirken können. Entsprechende Tatkonstellationen werden in der Regel von § 177
82 Abs. 7 Nr. 2 StGB erfasst, allerdings mit einem deutlich niedrigeren Strafrahmen als dem des
83 nicht anwendbaren § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB. Auch eine gefährliche Körperverletzung im Sinne
84 des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann durch das Verabreichen von betäubenden Substanzen
85 verwirklicht sein. Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat auf Initiative von Nordrhein-Westfa-
86 len am 23. Mai 2025 einen Gesetzentwurf angenommen hat, der darauf abzielt, den Einsatz
87 von K.O.-Tropfen bei Raub- und Sexualdelikten strenger zu ahnden. Es stellt sich jedoch zu-
88 sätzlich die Frage, ob der aus einer chemischen Unterwerfung folgende eigene Unrechtsgehalt
89 einen eigenständigen Straftatbestand erfordert. Insofern wird das BMJ gebeten, hier tätig zu
90 werden und das Strafrecht auf Regelungslücken zu untersuchen und ggfs. notwendige Refor-
91 men anzustoßen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.4 Fortführung des bundeseinheitlichen Monitorings zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Antragstellendes Land:

Hessen

Mitantragstellung:

Bremen, Nordrhein-Westfalen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -
2. senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die Veröffentlichung des
3. ersten Periodischen Berichts durch die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische
4. Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR).
 5. 2. Mit Verweis auf Art. 10 und 11 der Istanbul-Konvention (IK) betont die GFMK die
6. Relevanz einer systematischen Datensammlung und -analyse. Die GFMK bittet die
7. Bundesregierung, das Monitoring zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
8. fortzuführen, weiterzuentwickeln und zu verstetigen.
 9. 3. Die GFMK unterstreicht die länderseitige Bereitschaft, an der Durchführung und
10. Weiterentwicklung des Monitorings auch zukünftig konstruktiv mitzuwirken.
 11. 4. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, inwieweit die geplante
12. statistische Begleitung des Gewalthilfegesetzes mit dem Monitoring zur Umsetzung der
13. IK in Hinblick auf Effizienz und Erkenntnisgewinn zusammengeführt werden kann.
14. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit bereits etablierte Statistiken anstelle einer
15. Neukonzeptionierung genutzt werden können, um den administrativen Aufwand
16. möglichst gering zu halten.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

Begründung:

18
19 Das DIMR wurde vom Bund im Jahr 2022 mit der Durchführung eines bundeseinheitlichen
20 Monitorings zur Umsetzung der IK beauftragt. Die GFMK hatte sich bereits im Jahr 2018 für
21 die Einrichtung einer solchen unabhängigen Monitoringstelle ausgesprochen.¹ Das Monitoring
22 zur Umsetzung der IK hat einerseits zum Ziel, anhand von bereitgestellten Daten den Umfang
23 und das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland sowie den Stand der
24 Umsetzung der IK bewerten zu können. Besonders ressourcenschonend ist dabei die
25 Nachnutzung administrativer Daten, die bereits im Rahmen der länderinternen Berichtswesen
26 erhoben wurden. Andererseits hat das Monitoring zum Ziel, eine Handlungsgrundlage für eine
27 evidenzbasierte Politik zu schaffen.
28 Am 3. Dezember 2024 veröffentlichte das DIMR den ersten Datenbericht zur Umsetzung der
29 IK, den sog. Monitor Gewalt gegen Frauen. Die Darstellung der Datenlage im Bericht bildet
30 einen ersten wichtigen Schritt zur Zusammenführung und Aufbereitung der vorhandenen
31 Daten, den die GFMK ausdrücklich begrüßt. Der Aufbau eines bundeseinheitlichen
32 Monitorings ist ein dynamischer und langfristiger Prozess, der eine dauerhafte
33 Zusammenarbeit mit den Datenhaltern erfordert, um eine kontinuierliche Datenübermittlung
34 sicherzustellen. Es ist deshalb erforderlich, die Arbeit der Berichterstattungsstelle über die
35 aktuelle Förderphase (bis Ende 2026) hinaus fortzusetzen. In der weiteren Arbeit sollte
36 insbesondere die Nutzbarkeit administrativer Daten verbessert, zugrunde liegende
37 Definitionen vereinheitlicht und die Datenformate strukturiert werden. In der vom Bund Ende
38 2024 veröffentlichten Gewaltschutzstrategie nach der IK wird die Arbeit der
39 Berichterstattungsstelle zwar als wichtige Maßnahme genannt, aber eine Verlängerung oder
40 gar Verfestigung der Beauftragung für die Durchführung des bundeseinheitlichen Monitorings
41 werden nicht explizit gefordert.²
42 Von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung des Monitorings ist die enge
43 Zusammenarbeit der Berichterstattungsstelle mit den Ländern als Datenhalter. Bereits im
44 Vorfeld des Ersten Berichts haben die Länder eng mit der Berichterstattungsstelle kooperiert
45 und sind auch nach wie vor bereit, an der Weiterentwicklung und Verfestigung des Monitorings
46 mitzuwirken. Auch bei der aus einer Evaluierung resultierenden Weiterentwicklung des

¹ 28. GFMK: „TOP 4.1: „Frauen vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention umsetzen – Chancen für Frauen- und Gleichstellungspolitik nutzen!“.

² Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025–2030

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

47 bisherigen Fragebogens wäre ein rechtzeitiger Austausch über die zugrunde liegenden
48 Definitionen und deren empirische Messung zielführend.
49 In § 10 Gewalthilfegesetz ist die Durchführung einer umfassenden Bundesstatistik
50 vorgesehen, um die Auswirkungen des Gesetzes zu beurteilen und dessen Weiterentwicklung
51 zu unterstützen. Dazu sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder jährlich
52 Erhebungen über Einrichtungen durchführen, die Schutz und Beratung nach diesem Gesetz
53 anbieten. Es sollte geprüft werden, inwiefern diese statistischen Erhebungen mit der
54 Datenerhebung durch die Berichterstattungsstelle zusammengeführt oder eine
55 Vereinheitlichung stattfinden kann. Doppelbefragungen und Parallelstrukturen gilt es zu
56 vermeiden.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.5

Gewalthilfesystem gemeinsam bauinvestiv stärken

Antragstellendes Land:

Brandenburg

Mitantragstellung:

Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen
2 und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes für ein
3 verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
4 (Gewalthilfegesetz) durch den Bundesgesetzgeber. Das Gesetz ist ein Meilenstein in
5 der deutschen Frauenpolitik.
 6. Die GFMK spricht sich mit Blick auf den nunmehr kurzfristig notwendigen Ausbau des
7 Hilfesystems dafür aus, bundesweit bauinvestive Maßnahmen zu verstärken, um den
8 Umsetzungserfordernissen des Gewalthilfegesetzes und insbesondere dem
9 Rechtsanspruch ab 2032 Rechnung zu tragen.
 10. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, sich bis zum Inkrafttreten des
11 Rechtsanspruchs hinreichend an den bauinvestiven Kosten zur Sicherung des
12 bundesweiten und niedrigschwlligen Zugangs zu Schutz- und
13 Beratungseinrichtungen zu beteiligen. Die für Frauen, Finanzen und Infrastruktur
14 zuständigen Bundesministerien werden gebeten, ein entsprechend investives und
15 bürokratiearmes Bundesprogramm zu entwickeln bzw. sich bedarfsgerecht an den
16 entstehenden Investitionskosten der Länder ab 2026 zu beteiligen. Es ist zu prüfen,
17 inwieweit hierfür Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur genutzt werden können.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

18

Begründung:

20

21 Mit dem am 14.02.2025 verabschiedeten Gewalthilfegesetz haben sich der Bund und die
22 Länder auf die bundesweite Sicherstellung eines kostenfreien und niedrigschwelligen Zugangs
23 zu Schutz- und Beratungseinrichtungen verständigt. Das Gesetz sichert den Zugang ab 2032
24 mit einem individuellen Rechtsanspruch. Die Länder stehen in der Verantwortung, das
25 Bundesgesetz landesrechtlich umzusetzen. Die Sicherstellungsverantwortung der Länder tritt
26 zum 01.01.2027 in Kraft. Bereits vor 2027 müssen die Länder den tatsächlichen Strukturbedarf
27 ermitteln, die weitere Entwicklung des Hilfesystems planen und beginnen, das Hilfesystem
28 auszubauen, sodass der Rechtsanspruch auch erfüllt werden kann. Die damit verbundenen
29 Kosten werden enorm sein.

30 Die Gesamtkosten der Leistungen müssen die Länder erbringen, abzüglich der durch den
31 Bund bereitgestellten Mittel. Die Höhe der Bundesbeteiligung wurde auf Grundlage der
32 „Kostenstudie zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ durch die
33 Kienbaum GmbH vom Bund berechnet. Die Studie berücksichtigte dabei ausschließlich
34 Kosten zur Regelfinanzierung von Personal- und Sachkosten. Die Bundesbeteiligung im
35 nunmehr verabschiedeten Gewalthilfegesetz kalkuliert auf der o. g. Studie und soll sowohl die
36 Regelfinanzierung als auch investive Maßnahmen mittragen.

37 Die Kostenkalkulation und die Begrenzung der Bundesbeteiligung von 2027 bis 2036 werden
38 von den Ländern kritisch gestellt. Insbesondere die Mitfinanzierung der Aufbauphase (2027:
39 112 Millionen Euro, 2028: 141,5 Millionen Euro und 2029: 195 Millionen Euro) wird als zu
40 gering eingeschätzt.

41 Vor dem Hintergrund, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes insbesondere in der
42 Ausbauphase wichtig ist und das Tempo der Umsetzungs- und Ausbaubedarfe enorm hoch
43 ist, sollte die Kostenrealisierung der notwendigen baulichen Investitionsmaßnahmen als
44 gemeinsame Kraftanstrengung von Bund und Ländern verstanden werden

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.6 Täterarbeit als festen Bestandteil des Gewaltschutzes verankern

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gewalthilfegesetzes festgeschrieben hat, dass auch Präventionsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, zur Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes zählen.
2. Die GFMK begrüßt, dass Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ bekunden, im Gewaltschutzgesetz die Rechtsgrundlagen für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Fußfessel und für verpflichtende Anti-Gewalt-Trainings für Täter verankern zu wollen, und fordert den Bundesgesetzgeber auf, dazu den Entwurf der Vorgängerregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes fortzuentwickeln
 12. a. und die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung zur Teilnahme an Täterarbeitsprogrammen unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Kapazitäten zu prüfen,
 13. b. sowie den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz unter Einbindung der Länder effektiv durchsetzbar zu regeln.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

Begründung:

19 Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass der Staat mit umfassenden Präventionsmaßnahmen
20 dafür sorgen muss, dass Gewalt gar nicht erst ausgeübt wird. Die GFMK begrüßt ausdrücklich,
21 dass das kürzlich verabschiedete Gewalthilfegesetz dementsprechend Maßnahmen wie eine
22 frühe und zielgerichtete Prävention einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende
23 Personen richten, als Eckpfeiler des Gewaltschutzes in den Blick nimmt. Daher gilt es gerade
24 vor dem Hintergrund ansteigender Zahlen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt,
25 dafür Sorge zu tragen, dass Täterarbeit als fester Bestandteil der Präventionsarbeit in den
26 Ländern verankert und ein flächendeckendes und vernetztes Angebot von Maßnahmen der
27 Täterarbeit geschaffen wird, denn Täterarbeit trägt in hohem Maße dazu bei, die Entwicklung
28 eines Problem- und Unrechtsbewusstseins bei den Tätern zu fördern, der Wiederholung
29 häuslicher Gewalt vorzubeugen und Gewaltkreisläufe zu unterbrechen. Dabei sind die von der
30 BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. gemeinsam mit der Frauenunterstützung entwickelten
31 Qualitätsstandards einzuhalten, um professionelle Bedingungen, die für eine nachhaltige
32 Verhaltensänderung maßgeblich sind, zu gewährleisten.

33 Darüber hinaus sollte die Täterarbeit aber auch auf gesetzlicher Ebene gezielt in den Blick
34 genommen werden:

- 35 • Täter, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde,
36 sollten nach dem Vorbild Österreichs durch ein Gericht verpflichtet werden können, an
37 Gewaltpräventionskursen teilzunehmen. Verpflichtende Präventionskurse sind ein
38 Mittel der Wahl zur Gewaltprävention, weshalb eine entsprechende Änderung des
39 Gewaltschutzgesetzes vorzunehmen ist. Mit der Aufnahme der Täterarbeit ins
40 Gewaltschutzgesetz würde auch eine gesetzliche Grundlage für eine rechtssichere
41 Datenweitergabe an Täterarbeitseinrichtungen geschaffen werden können.
- 42 • Längerfristige Näherungs- und Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz reichen
43 allein oft nicht aus, hochbrisante Gefährdungslagen zu entschärfen, weil gerichtliche
44 Anordnungen (auch wiederholt) missachtet werden. Kontaktverbote nach dem
45 Gewaltschutzgesetz müssen mithin strikter durchgesetzt werden. Nach Anordnung
46 durch die Familiengerichte könnte dem Täter entsprechend dem spanischen Modell
47 eine elektronische Fußfessel angelegt werden, die mit einer GPS-Einheit
48 kommunizieren kann, die das Opfer bei sich trägt. In Spanien überwacht ein System
49 die geografische Distanz zwischen Täter und Opfer. Sobald der Täter dem Opfer zu
50 nahe kommt, wird automatisch ein Alarm ausgelöst, der die Polizei informiert.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 51 Entsprechend dazu müsste in Deutschland die Gemeinsame Überwachungsstelle der
52 Länder (GÜL) die Einhaltung des Abstands zwischen Täter und Opfer überwachen und
53 bei einer unbefugten Annäherung im Einzelfall Maßnahmen treffen (Kontaktaufnahme
54 mit dem Täter und/oder dem Opfer, Alarmierung der Polizei).
- 55 • Der Vorteil dieses in Spanien bereits weitläufig genutzten Systems, das auch die
56 Bewegungen des Opfers analysiert, ist, dass sich die schutzbedürftige Person frei
57 bewegen kann, ohne den Schutz zu verlieren. Auf diese Weise kann ein schnelleres
58 Einschreiten der Polizei ermöglicht und weitere häusliche Gewalt verhindert werden.
59 Hierzu bedarf es eines gegenseitigen Austausches der beteiligten Institutionen,
60 insbesondere der Familiengerichte, der Jugendämter, der Polizei und der
61 Strafverfolgungsbehörden.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.7 **Digitale Gewalt im sozialen Nahraum – Aufbau einer zentralen bundesweiten Anlaufstelle zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen**

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass digitale Gewalt im sozialen Nahraum eine zunehmend wachsende Herausforderung darstellt und zu einer deutlichen Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken im analogen Raum führt. Digitale Medien schaffen durch Anonymität wie auch Orts- und Zeitunabhängigkeit neue Räume für Gewalt und stellen damit eine neue Dimension geschlechtsbezogener Gewalt dar. Betroffene wie auch Mitarbeiterinnen in Schutz- und Beratungseinrichtungen benötigen qualifizierte und nachhaltige Hilfs- und Unterstützungsangebote, um dieser Gewaltform adäquat zu begegnen.
2. 2. Die GFMK bittet den Bund, eine zentrale bundesweite Anlaufstelle zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und Beratungseinrichtungen für von digitaler Gewalt betroffene Frauen einzurichten.

Begründung:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

14 Immer mehr Frauen und Kinder sind von digitaler Gewalt betroffen und werden dadurch mas-
15 siv in ihrer Sicherheit und Lebensqualität eingeschränkt.
16 Häufig wird die digitale Gewalt im Kontext von Partnerschaften ausgeübt und durchdringt alle
17 Lebensbereiche der Betroffenen.
18 Den Berichten von Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen zufolge
19 nimmt die digitale Gewalt im Beratungskontext seit Jahren stetig deutlich zu.
20 So sind auch die beim Bundesweiten Hilfetelefon registrierten Fälle von digitaler Gewalt gegen
21 Frauen im Jahr 2021 fast auf das Doppelte im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.¹
22 Digitale Gewalt umfasst „Gewalthandlungen, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Me-
23 dien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und Gewalt, die im digitalen
24 Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet“.² In der digitalisierten
25 Welt verschwimmen die Grenzen zwischen analogem und digitalem Raum. Digitale Tools wie
26 Stalkerware oder Spy-Apps erleichtern und erweitern die Möglichkeiten der Gewaltanwendung
27 in der „realen“ Welt. Sie versorgen Täter durchgängig mit Informationen zum Opfer, bspw. zu
28 dessen Aufenthaltsort. Gewalt findet zudem auch im digitalen Raum selbst statt. Dort werden
29 bspw. Nacktfotos der betroffenen Person auf Pornoseiten hochgeladen oder private, perso-
30 nenbezogene Informationen im Internet veröffentlicht. Spy-Apps ermöglichen den unerlaubten
31 Zugriff auf solche Daten. Digitale Technologie ermöglicht es Tätern, Aggressionen zu jedem
32 Zeitpunkt und von jedem Ort aus zu verüben. Dabei können die Täter auch anonym bleiben,
33 was die Verfolgung von Übergriffen erschwert.
34 Die Mitarbeiterinnen in den Schutz- und Beratungseinrichtungen haben ausgeprägte Expertise
35 in der Prävention von und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt. Fortbildungen
36 zur Digitalisierung ergänzen diese Kompetenzen, jedoch sind diesem Ansatz nicht zuletzt auf-
37 grund der Schnelllebigkeit der Technikentwicklung und nicht vorhandener zusätzlicher Arbeits-
38 ressourcen in den Beratungsstellen Grenzen gesetzt. Erfahrungen aus der Praxis³ zeigen,
39 dass Beratungsfälle mit deutlicher digitaler Komponente das 1,5-fache der Zeit in Anspruch
40 nimmt im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen im analogen Raum. Deshalb ist das Hinzu-
41 ziehen von IT-Fachleuten unerlässlich, um die Gewalt zuverlässig zu beenden. Dabei geht es
42 darum, den Betroffenen insbesondere in technischen Fragen, wie zum Beispiel der Account-
43 wiederherstellung, der sicheren Einrichtung von Routern, dem Aufspüren von Spyware oder
44 gar der IT-Forensik, adäquat zur Seite zu stehen. Es gibt einen hohen Bedarf an technischer

¹ https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2021/Hilfetelefon_GewaltgegenFrauen_Das-Jahr-2021-in-Zahlen_web.pdf

² <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html>

³ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

45 Unterstützung. In einigen Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems wird die Arbeit mit
46 von digitaler Gewalt betroffenen Frauen durch eine in das Team integrierten IT-Fachkraft er-
47 gänzt oder Verträge mit externen IT-Fachkräften, die im Bedarfsfall zur Unterstützung hinzu-
48 gezogen werden, geschlossen. Das entlastet die Fachkräfte und führt zu einem deutlichen
49 Kompetenzaufwuchs. Aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen handelt es sich hierbei je-
50 doch immer nur um Einzelfalllösungen.

51 Den Handlungsbedarf, die Gewalthilfeinfrastruktur im Umgang mit Fällen digitaler Gewalt im
52 sozialen Nahraum flächendeckend, ressourcenschonend und effektiv zu unterstützen, macht
53 der Ergebnisbericht „Technische Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt in Partner-
54 schaften“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) deutlich⁴. Der Bericht
55 wurde im Rahmen des „Dialogs für Cybersicherheit“ von Dezember 2023 bis November 2024
56 erarbeitet. Mittels einer Online-Befragung unter den Beraterinnen von WEISSE RING, Bun-
57 desverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) und
58 Frauenhauskoordinierung e.V. wurden Themenschwerpunkte und Erfahrungen im Bereich di-
59 gitaler Gewalt bei Beratenden erhoben.

60 Die Ergebnisse zeigen, dass 77,1% der befragten Beratenden häufig mit Ratsuchenden über
61 digitale Gewalt sprechen. Die häufigsten Formen sind unerwünschte Kontaktaufnahme
62 (87,6%) sowie digitale Diffamierung (56,6%) und bildbasierte sexualisierte Gewalt (44,7%).
63 Fast alle Befragten (96,7%) wünschen sich konkrete Hilfestellungen und Unterstützungsmög-
64 lichkeiten im Umgang mit digitaler Gewalt, da es an Kapazitäten, sich das nötige technische
65 Wissen anzueignen und auf dem aktuellen Stand zu halten, mangelt.

66 Die Ergebnisse der Befragung insgesamt bestätigen den hohen Bedarf an technischer Unter-
67 stützung und zeigen die Herausforderungen in der Beratung von Betroffenen digitaler Gewalt.
68 Ausgehend von diesen Ergebnissen hat das BSI Lösungsansätze entwickelt, die u.a. Anlauf-
69 stellen vorsehen, die die Beratenden mit technischer Expertise unterstützen.

70 Entwickelt wurde ein Konzept, das u.a. zum Ziel hat:

71 • Beraterinnen sollen grundlegende Kenntnisse im technischen Bereich durch die Ent-
72 wicklung einer Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur aufbauen, um digi-
73 tale Aspekte von Gewaltphänomenen erkennen und Betroffene effektiv unterstützen
74 zu können.

75 • Beraterinnen sollen mit der erforderlichen technischen Expertise unterstützt werden,
76 wenn diese außerhalb ihres Aufgabenbereichs liegt. Das umfasst auch praktische

⁴ Ergebnisbericht „Technische Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt in Partnerschaften“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

77 Unterstützung, wie etwa forensische Untersuchungen von Geräten der Betroffenen so-
78 wie auch der Beraterinnen und ihrer Institutionen.
79 Die Aufgaben der Anlaufstelle sollen laut BSI die organisatorische und inhaltliche Koordination,
80 das Bereitstellen von Informationsmaterial und Weiterbildungen, Fallberatung per Telefon oder
81 Video und Wissensaustausch umfassen. Darüber hinaus sollen ein langfristiger Wissensaus-
82 tausch und die Systematisierung von Fällen aktuelle Einblicke in digitale Gewalt ermöglichen.
83 Bei komplexen Fällen ist z.B. zur Schadensbegrenzung oder Spurensicherung, eine Vor-Ort-
84 Beratung vorgesehen.
85 Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung einer bundesweiten technischen Anlaufstelle
86 zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt
87 betroffene zu einer deutlichen Entlastung der Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Frauen-
88 beratungsstellen und zu einer nachhaltigen Professionalisierung der Beratung von digitaler
89 Gewalt betroffener Frauen auf der Grundlage aktuellster technischer Standards auf durchgän-
90 gig qualitätsgesichertem Niveau führt.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.8 **Forschung zur Zwangsprostitution in die Wege leiten –
Wiederaufnahme des GFMK-Beschlusses von 2020 "Die „Loverboy-
Methode“: Dunkelfeld erhellen – sexueller Ausbeutung vorbeugen"**

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bekräftigt ihren Beschluss aus dem Jahr 2020 und stellt fest, dass die sexuelle Ausbeutung junger Frauen und Mädchen durch die sogenannte "Loverboy-Methode" eine nicht hinnehmbare Kriminalitätsform ist, die mit allen staatlich zur Verfügung stehenden Mitteln und bundesweit einheitlich bekämpft werden muss. Es handelt sich um eine besonders perfide Straftat, bei der gezielt meist Mädchen und junge Frauen emotional abhängig gemacht und isoliert werden, um sie sexuell auszubeuten.
2. Die GFMK fordert den Bund auf, ungeachtet einer Verbesserung der Ermittlungstätigkeit der Landespolizeibehörden, die u. U. aber auch eine Änderung der Straftatbestände voraussetzt, den von der GFMK am 25. Juni 2020 gefassten Beschluss "Die „Loverboy-Methode“: das Dunkelfeld erhellen - sexueller Ausbeutung vorbeugen" wieder aufzugreifen, dabei die Stellungnahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bzw. des Bundeskriminalamtes zu diesem GFMK-Beschluss sowie aktuelle Studien zum Themenfeld zu berücksichtigen

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 16 und auf Basis dieser Ausführungen eine spezifische Studie zur Erforschung des
17 Dunkelfelds der sexuellen Ausbeutung durch die Loverboy-Methode zu beauftragen.
18
- 19 3. Die GFMK bittet den Bund bei der Vergabe des Studienauftrags darauf zu achten, dass
20 ein ganzheitlicher, von den Betroffenen her gedachter Ansatz gewählt wird. Deswegen
21 sollen neben polizeilichen Behörden insbesondere auch Fachberatungsstellen des
22 KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., Schulen und
23 Einrichtungen der Jugendhilfe und -arbeit zu einem gewichtigen Anteil einbezogen
24 werden. Die Studie sollte auch der Bedeutung von digitalen Plattformen bei der
25 Anbahnung von Zwangsprostitutionenverhältnissen nachgehen. Es wäre zudem
26 wünschenswert, wenn die Studie auch einen Beitrag zur Bewertung der Wirksamkeit
27 von Nachsorgemaßnahmen leisten würde.
28 4. Dieser Beschluss der GFMK wird der IMK, der JuMiKo und der JMK zur Kenntnis
29 gegeben.
30

Begründung:

- 31
- 32 Das Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2022 führt 91 Opfer der
33 "Loverboy"-Strategie von 476 Betroffenen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung
34 bzw. der Zwangsprostitution aus. Es ist zu vermuten, dass nur wenige Fälle ins polizeiliche
35 Helffeld gelangen. Um diese Kriminalitätsform erfolgreich zu bekämpfen und auch potentielle
36 Betroffene zu schützen, bedarf es mehr gesicherter Erkenntnisse zum Ausmaß und zur
37 Durchführung dieses Delikts. Voraussetzung dafür ist eine verbesserte Datenlage und
38 qualitative Analysen.
39 Zuletzt adressierte die GFMK im Jahr 2020 die Durchführung einer Dunkelfeldstudie zur
40 Zwangsprostitution gegenüber der Bundesregierung (TOP 10.4 „Die „Loverboy-Methode“: das
41 Dunkelfeld erhellen – sexueller Ausbeutung vorbeugen“). Die IMK wurde um Unterstützung
42 des Anliegens gebeten. Eine Stellungnahme der IMK bzw. des Bundeskriminalamtes
43 gegenüber der GFMK verwies darauf, dass bei Delikten nach der „Loverboy-Methode“ die
44 klassische Dunkelfeldforschung des BKA nicht zielführend sei.
45 2022 nahm die Berichterstattungsstelle Menschenhandel beim Deutschen Institut für
46 Menschenrechte (Berichterstattungsstelle des DIMR) im Auftrag des BMFSFJ ihre Tätigkeit
47 auf. Sie sammelt u.a. bundesweit Daten zum Menschenhandel. Sie käme daher für die
48 Durchführung oder Steuerung einer entsprechenden Studie grundsätzlich in Betracht. In jedem

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

49 Fall ist ihre Expertise in das Forschungsvorhaben einzubeziehen. Auch die Beauftragung einer
50 anderen (universitären) Forschungseinrichtung ist im Sinne der GFMK.

51 Von Zwangsprostitution durch „Loverboys“ sind vor allem Mädchen und junge Frauen
52 betroffen. Schulen und auch andere Institutionen, die sich mit Kindern und Jugendlichen und
53 ihrem sozialen Nahraum befassen, bieten erfolgversprechende Zugänge für die Erforschung
54 des Dunkelfelds und sollten – neben einem Schwerpunkt auf polizeilichen Maßnahmen – mit
55 in die Studie einbezogen werden.

56 Auch wenn Mädchen und Frauen aus allen Gesellschaftsschichten Opfer manipulativer
57 Zuhälter werden können, ist davon auszugehen, dass das Risiko von Mädchen und Frauen
58 aus einem dysfunktionalen häuslichen Umfeld mit geringer Wahrnehmung der elterlichen
59 Fürsorge größer ist. Deswegen sollten Jugendhilfeeinrichtungen und auch
60 Jugendarrestanstalten für Mädchen und Justizvollzugsanstalten für Frauen als Forschungsfeld
61 berücksichtigt werden.

62 Die Studie sollte auch der Bedeutung von digitalen Plattformen bei der Anbahnung von
63 Zwangsprostitutionenverhältnissen nachgehen. So gibt es Hinweise darauf, dass Plattformen
64 wie Onlyfans von Tätern auch für Ausbeutung und Missbrauch genutzt werden¹.

65 Die Stabilisierung der betroffenen Mädchen und Frauen in der Phase nach ihrer Identifizierung
66 und der Kontaktabbruch zum Täter wird wegen der emotionalen Abhängigkeit als schwierig
67 beschrieben. Es kann zur Rückkehr der Betroffenen zum Ausbeuter kommen. Deswegen soll
68 die Forschung auch einen Blick auf die Wirksamkeit von Maßnahmen im Sinne einer effektiven
69 Nachsorge, insbesondere bei vulnerablen Minderjährigen richten. Dabei sollte evaluiert
70 werden, ob die Maßnahmen der Jugendhilfe in solchen Fällen ausreichend sind oder ob es
71 weitergehender Maßnahmen zur Stabilisierung der Opfer dieser Form der Zwangsprostitution
72 bedarf.

73 Im Rahmen der Studie sollte auch untersucht werden, welche Bedeutung „Hilfe“-Angebote an
74 Opfer von Zwangsprostitution haben, die nicht den fachlichen Standards entsprechen und die
75 für die Betroffenen die Gefahr eines weiteren Abhängigkeitsverhältnisses bergen².

¹ Vgl. z.B. https://www.focus.de/kultur/kino_tv/focus-fernsehclub/tv-kolumne-das-ist-menschenhandel-doku-ueber-sexuelle-ausbeutung-auf-onlyfans-schockt_id_208289710.html oder <https://www.wienerzeitung.at/a/moderne-zuhaelterei-durch-onlyfans-agenturen>.

² Beispielsweise <https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/esoterik/zersplitterung-nach-therapie---bedenkliche-auswirkungen-der-%E2%80%9Erituelle-gewalt-mind-control%E2%80%9C-theorie>.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.9 Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Aus- und Fortbildung aller Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, verbessern – E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ besser bekannt machen

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention nur gelingen kann, wenn alle Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, systematisch und umfassend fortgebildet werden.
2. Die GFMK informiert JuMiKo, IMK, JFMK, GMK, KMK und ASMK über das E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ und bittet diese, die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Berufsgruppen auf das von den Ländern finanzierte E-Learning Programm aufmerksam zu machen und für eine Nutzung zu werben.

10

Begründung:

11. Nach Artikel 15 der Istanbul-Konvention besteht die grundsätzliche Verpflichtung, für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Betroffenen im Sinne des Übereinkommens umgehen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, damit Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bestmöglich unterstützt und beraten werden.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 15 Alle Fachkräfte, die mit Betroffenen und Täter*innen zu tun haben, müssen insbesondere
16 sämtliche Formen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erkennen können und
17 in der Lage sein, darauf angemessen zu reagieren. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Men-
18 schenrechten der Betroffenen, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stär-
19 kung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegen.
- 20 Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Artikel 31 der Istanbul-
21 Konvention. Artikel 31 der Konvention fordert, dass in Sorge- und Umgangsverfahren stets
22 vorherige Gewalt im Sinne der Konvention berücksichtigt wird und die Ausübung von Sorge-
23 oder Umgangsrechten nicht zu einer Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau oder ihrer Kinder
24 führen darf.
- 25 Die Online-Fortbildung vermittelt umfassendes (Handlungs-) Wissen für die spezialisierte Un-
26 terstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen. Die
27 Interdisziplinarität der Fortbildung kann darüber hinaus dazu beitragen, die Kooperation der
28 unterschiedlichen Akteur*innen, die an Schutz- und Hilfeprozessen beteiligt sind, zu verbes-
29 sern, indem bspw. das Wissen über die jeweiligen Fachbereiche gefördert wird, eine „gemein-
30 same Sprache“ entwickelt sowie integrierte fachliche und ethische Perspektiven eingenommen
31 werden.
- 32 Der Online-Kurs steht interessierten Fachkräften kostenfrei und bundesweit unter
33 <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> zur Verfügung.
- 34 Die Kursentwicklung wurde vom BMFSFJ gefördert, der Betrieb der Plattform wird seit Juli
35 2022 mit Mitteln der Bundesländer (Gleichstellungsressorts) weiterfinanziert.
- 36 Durch eine Information der für die einschlägigen Berufsgruppen zuständigen Fachministerkon-
37 ferenzen soll der Online-Kurs besser bekannt gemacht werden und so dazu beitragen, die
38 Unterstützung und Versorgung von gewaltbetroffenen Personen zu verbessern.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.10 Qualifikation von Verfahrensbeiständen verbessern und verbindlich regeln

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Keine

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) bittet das Bundesministerium der Justiz zu prüfen, ob
3 1. die Vorgaben in § 158a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den An-
4 gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur fachlichen Eignung von
5 Verfahrensbeiständen um Grundkenntnisse zu Kinderrechten und der Europaratsteilli-
6 nie zur kindgerechten Justiz sowie Grundkenntnisse zu geschlechtsbezogener Gewalt
7 im familiären Umfeld und dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Be-
8 kämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) er-
9 gänzt werden können,
10 2. Mindestanforderungen und Standards für die gemäß § 158a FamFG erforderliche per-
11 sönliche und fachliche Eignung von Verfahrensbeiständen verbindlich geregelt werden
12 können, und
13 3. eine Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbildungsanbieter für Verfahrensbei-
14 stände im Sinne einer Qualitätskontrolle verbindlich geregelt werden kann.
15

Begründung:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

16 Um Fälle häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkennen und angemessen da-
17 mit umgehen zu können, müssen alle beteiligten Fachkräfte entsprechend qualifiziert sein.
18 Artikel 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet demgemäß die Vertragsstaaten, für Angehörige
19 von Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von geschlechtsspezifischer oder häuslicher
20 Gewalt arbeiten, angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bereitzustellen oder zu för-
21 dern. Zu diesen Berufsgruppen zählen die Verfahrensbeistände.
22 Als sog. „Anwält*in des Kindes“ hat ein Verfahrensbeistand die Aufgabe, die Interessen des
23 Kindes in Erfahrung zu bringen und diesen in familiengerichtlichen Verfahren Geltung zu ver-
24 schaffen. Der Verfahrensbeistand hat somit eine zentrale Rolle, wenn es im Familiengericht
25 um Umgang oder Sorge geht, und ist eine wichtige Erkenntnisquelle für das Familiengericht.
26 Dies gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts in Fällen
27 von Partnerschaftsgewalt.
28 Damit die Verfahrensbeistände in Fällen häuslicher Gewalt die Kindesinteressen adäquat ver-
29 treten können, müssen sie entsprechend qualifiziert sein, um Anzeichen häuslicher Gewalt
30 und Gewaltdynamiken in Beziehungen erkennen zu können¹.
31 Zwar sind für Verfahrensbeistände mit § 158a FamFG seit 2022 konkrete Qualitätsanforde-
32 rungen und fachliche und persönliche Eignungskriterien geregelt. So ist gemäß § 158 Abs. 1
33 FamFG fachlich geeignet, wer Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbe-
34 sondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder-
35 und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und
36 über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. § 158a Abs. 2 FamFG regelt ergänzend die
37 persönliche Eignung und setzt voraus, dass die Person die Gewähr bietet, die Interessen des
38 Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen.
39 Allerdings sind Grundkenntnisse zu Kinderrechten sowie Grundkenntnisse zu der Europarats-
40 leitlinie zur kindgerechten Justiz ebenso wenig vorgesehen wie Grundkenntnisse zu ge-
41 schlechtsbezogener Gewalt im familiären Umfeld sowie zur Istanbul-Konvention. Diese sollten
42 ebenfalls in § 158a FamFG verankert werden.
43 Um eine wirksame Anwendung des erworbenen Wissens zu gewährleisten, ist es neben einer
44 regelmäßigen Auffrischung und Vertiefung des Wissens wichtig, die einschlägige Aus- und
45 Fortbildung durch Mindestanforderungen und Standards zu stärken²³, die von den Verfahrens-
46 beiständen zu berücksichtigen sind.

¹ Siehe hierzu die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 4/23) vom 6. Februar 2023, 7. Empfehlungen, zum Selbstbefassungsantrag in der Ausschusldrucksache 8/SOZ/17 des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landtags von Sachsen-Anhalt zur Studie des Autors Dr. Wolfgang Hammer „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“ vom April 2022

² Ebda., Seite 20

³ Vgl. auch Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rnr. 99

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

47 Zudem gibt es bisher keine konkreten Vorgaben zur Qualifikation und keine verbindlichen
48 Standards für die Ausbildungsinhalte oder eine Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbil-
49 dungsanbieter. Dies birgt die Gefahr einer qualitativ nicht ausreichenden Aus-, Fort- und Wei-
50 terbildung der Verfahrensbeistände. Unter anderem sollte sichergestellt werden, dass Ausbil-
51 dungsanbieter nicht das pseudowissenschaftliche Konzept der sogenannten Eltern-Kind-Ent-
52 fremdung (engl. Parental Alienation Syndrome, PAS) lehren, da dieses wissenschaftlich längst
53 widerlegt und vom Bundesverfassungsgericht⁴ als unwissenschaftlich festgestellt wurde.
54 Insofern wäre zu prüfen, ob die Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbildungsanbieter für
55 Verfahrensbeistände zielführend sind, um sicherzustellen, dass die angebotenen Aus- und
56 Fortbildungen den rechtlichen Vorgaben des § 158a FamFG entsprechen und aktuelle Ent-
57wicklungen im Familienrecht sowie der Rechtsprechung zur Berücksichtigung von häuslicher
58 Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

⁴ Beschluss des BVerfG vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.11 Mehr Beratung und Hilfe für von Gewalt betroffene Männer durch ein bundesweites zentrales Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ sicherstellen

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung,

3 1. in ihrer Zuständigkeit ein auf Dauer angelegtes zentrales Hilfetelefon „Gewalt an
4 Männern“ unter Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen
5 und Jugend einzurichten und zu finanzieren. Beim Aufbau des zentralen Hilfetelefons
6 „Gewalt an Männern“ sollen die Erfahrungen der Bundesländer im Hinblick auf die
7 konzeptionellen Überlegungen berücksichtigt werden.

8 2. die dauerhafte Einrichtung und Finanzierung eines Hilfetelefons „Gewalt an Männern“
9 gesetzlich abzusichern.

Begründung:

- 11 Mit In-Kraft-Treten der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 hat sich Deutschland
12 verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und
13 zum Schutz vor häuslicher Gewalt zu ergreifen. Bund, Länder und Kommunen sind
14 innerstaatlich zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verpflichtet. Gemäß Artikel 2 Absatz 2
15 der Istanbul-Konvention werden die Vertragsparteien ermutigt, alle Belange von häuslicher

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

16 Gewalt betroffenen Personengruppen in den Blick zu nehmen. Dies schließt auch männliche
17 Betroffene von häuslicher Gewalt ein. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die
18 Vertragsparteien in Artikel 24 eine Telefonberatung für gewaltbetroffene Anruferinnen und
19 Anrufer einzurichten. Auch die verabschiedete Richtlinie des Europäischen Parlaments und
20 des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher
21 Gewalt (2024/1385) enthält Mindestvorschriften für alle EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf
22 angemessene Schutz- und Unterstützungsstrukturen im Kontext von geschlechtsspezifischer
23 und häuslicher Gewalt, die es laut Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2
24 Buchstabe c auch auf männliche Betroffene („Opfer“) von häuslicher Gewalt anzuwenden gilt.
25 Die vorgenannte EU-Richtlinie regelt in Artikel 29 Absatz 1, dass durch die Mitgliedstaaten
26 eine landesweite kostenlose ständig erreichbare und vertrauliche Beratung für Opfer durch
27 Hilfetelefone sicherzustellen ist. Die EU-Mitgliedstaaten haben nach Artikel 45 Absatz 1 der
28 EU-Richtlinie bis zum 14. Juni 2027 Zeit, die Richtlinie in geltendes nationales Recht
29 umzusetzen. Andernfalls droht ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des
30 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
31 Von Gewalt betroffene Frauen können sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen
32 Frauen“ wenden. Ratsuchende, von Gewalt betroffene Männer können sich bei dem von den
33 Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-
34 Vorpommern und Rheinland-Pfalz getragenen Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ beraten
35 lassen. Das Hilfetelefon kann jedoch aufgrund der derzeitigen personellen Ressourcen keine
36 Rund-um-die-Uhr-Beratung anbieten. Die wissenschaftliche Begleitung zeigt, dass die
37 Beratungszahlen seit Start des Hilfetelefons kontinuierlich gestiegen sind und das Beratungs-
38 und Unterstützungsangebot von Ratsuchenden aus allen Bundesländern in Anspruch
39 genommen wird. Deutlich wird gleichzeitig, dass das Hilfetelefon sehr stark ausgelastet ist und
40 das Leistungsspektrum die bundesweit bestehenden Informations- und Beratungsbedürfnisse
41 von gewaltbetroffenen Männern nicht abdecken kann. Betroffene Männer wenden sich
42 deshalb am Wochenende und außerhalb der Sprechzeiten des Hilfetelefons Gewalt an
43 Männern auch an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (s. Jahresbericht
44 Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen 2023“, S. 12). Nach dem aktuellen Lagebild „Häusliche
45 Gewalt 2023“ des Bundeskriminalamtes sind 29,5 Prozent der Betroffenen von häuslicher
46 Gewalt männlich. Im Bereich Partnerschaftsgewalt sind es laut der Statistik rund ein Fünftel
47 (20,8 Prozent) der Betroffenen.
48 Dies unterstreicht die Dringlichkeit eines bundesweiten, ausreichenden Angebots eines
49 Hilfetelefons für Männer. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie wird die Bundesregierung daher
50 gebeten, ein zentrales, Rund-um-die-Uhr erreichbares, kostenloses, anonymes, barrierefreies

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

51 sowie mehrsprachiges Hilfetelefon für von Gewalt betroffene Männer - analog zu dem
52 bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ – einzurichten. Zu den Aufgaben des
53 Hilfetelefons soll neben der psychosozialen Erstberatung, Krisenintervention und
54 Informationsweitergabe die Weitervermittlung der Ratsuchenden durch qualifizierte, möglichst
55 männliche Fachkräfte an Schutz- und Beratungseinrichtungen vor Ort gehören.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.12

Verbindliche Aufnahme des Themas weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) in das Medizinstudium

Antragstellendes Land:

Niedersachsen

Mitantragstellung:

Keine

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) ist eine Menschenrechtsverletzung! Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) setzt sich entschieden für die Abschaffung dieser grausamen, rechtswidrigen Praxis ein. Um betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen zu helfen, bedarf es Aufklärungs- und Präventionsarbeit sowie das nötige Fachwissen aller Professionen, die mit diesen Frauen und Mädchen zu tun haben, von Anfang an.
 2. Die GFMK begrüßt, dass der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin 2.0 Eingang in das Medizinstudium finden und dadurch auch FGM/C Bestandteil des Lernplans werden soll. Da bis heute die Novellierung noch nicht abgeschlossen worden ist, wird an die Bundesregierung appelliert, die Reform zu verabschieden und umzusetzen.
 3. Die GFMK schlägt eine Aufnahme des Themas FGM/C in den Gegenstandskatalog für den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (IMPP-GK2) vor, um eine kurzfristige und verbindliche Verankerung der Thematik in den Prüfungsstoff zu erzielen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 17 4. Gleichzeitig richtet die GFMK eine Prüfbitte an die Bundesärztekammer, inwiefern die
18 Qualifizierung von Fachärztinnen und -ärzten insbesondere durch die Einführung des
19 Themas weibliche Genitalverstümmelung in die (Muster-)Weiterbildungsordnung für
20 die Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt auf dem Gebiet der Kinder- und Ju-
21 gendheilkunde, Allgemeinmedizin und weiterer Fachrichtungen verbessert werden
22 kann.
23 5. Es wird gebeten, diesen Beschluss sowohl den für Gesundheit und Wissenschaft zu-
24 ständigen Ministerkonferenzen als auch der Bundesärztekammer zuzuleiten.
25

Begründung:

26 FGM/C ist eine Menschenrechtsverletzung und dennoch sind nach Schätzungen der Weltge-
27 sundheitsorganisation (WHO) weltweit ca. 200 Millionen Mädchen und Frauen von der weibli-
28 chen Genitalverstümmelung betroffen. „Terre des Femmes“ geht in einer Dunkelzifferschät-
29 zung davon aus, dass rund 104.000 von FGM/C betroffene Mädchen und Frauen in Deutsch-
30 land leben. Weiterhin sind bis zu 18.000 Mädchen akut gefährdet.¹ Seit September 2013 stellt
31 die Verstümmelung weiblicher Genitalien einen eigenen Straftatbestand gem. § 226a Strafge-
32 setzbuch dar und kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft
33 werden.
34

35 Bereits 2022 hat die 32. GFMK Forderungen zu der Thematik aufgestellt. Verbindlich umge-
36 setzt von den Forderungen wurde bisher jedoch nichts.
37

38 Um entschieden gegen FGM/C vorgehen und betroffene Frauen bestmöglich versorgen zu
39 können, bedarf es Aufklärungs- und Präventionsarbeit, Fachwissen und Sensibilität aller Pro-
40 fessionen von Anfang an. Gerade im Medizinstudium, welches den Grundstein legt für zukünf-
41 tige Ärztinnen und Ärzte, die die umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inne-
42 haben, ist eine frühzeitige Befassung mit der Thematik in Hinblick auf viele unterschiedliche
43 Bezüge erforderlich.

44 Das Thema FGM/C ist in der Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen allerdings bisher
45 nicht verankert. Grundsätzlich ist eine Reform des Medizinstudiums (Masterplan Medizinstu-
46 dium 2020) geplant. Der aktuellste vorliegende Referentenentwurf stammt vom 04.12.2023.
47 Die Reform umfasst auch den Inhalt des Studiums der Medizin. Demnach soll sich dieser im
48 Kernbereich nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM 2.0)

¹ Terre des Femmes: <https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/weibliche-genitalverstuemmelung/unser-engagement/dunkelzifferstatistik-zu-fgm-in-deutschland>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

49 richten. Der NKLM 2.0 soll verbindlich für den Inhalt des Studiums der Medizin ab dem
50 01.10.2027 werden und die Grundlage für die Lehre und die Prüfungen der Universitäten bil-
51 den. Im NKLM gibt es implizite als auch explizite Bezüge zum Thema weibliche Genitalver-
52 stümmelung/-beschneidung.

53 Bisher ist der NKLM 2.0 jedoch nur fakultativ, sodass die Universitäten selbst entscheiden
54 können, welche Themen sie in ihrem Curriculum aufnehmen.

55

56 Unterschiedliche Auffassungen zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung der Reform ver-
57 hindern den Abschluss der Novellierung. Betroffene Frauen und gefährdete Mädchen haben
58 indessen keine Zeit zu warten. Bei FGM/C geht es um die körperliche Unversehrtheit von
59 Mädchen, um drohende Retraumatisierung von Frauen und um das Recht auf eine holistische
60 und bestmögliche medizinische Versorgung auch zu diesem Thema. Geeignete Maßnahmen
61 im Zusammenhang mit FGM/C müssen daher zügig umgesetzt werden. Die Reform des Me-
62 dizinstudiums muss deshalb zeitnah zu einem Abschluss gebracht werden, damit der
63 NKLM 2.0 zum 01.10.2027 für den Inhalt des Medizinstudiums verbindlich wird.

64

65 Um eine kurzfristige und verbindliche Verankerung der Thematik in den Prüfungsstoff zu er-
66 zielen, schlägt die GFMK zusätzlich eine Aufnahme des Themas FGM/C in den Gegenstands-
67 katalog für den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (IMPP-GK2)
68 vor. Durch die Aufnahme von FGM/C in den v. g. Gegenstandskatalog würde FGM/C zwin-
69 gend Teil des Prüfungsstoffs. Das Thema FGM/C würde somit über den Prüfungsstoff in das
70 Studium einfließen, da der Prüfungsstoff das Lernverhalten beeinflusst, unabhängig davon,
71 dass der NKLM 2.0 bislang nur fakultativ ist. Eine Änderung der ÄApprO wäre dafür nicht er-
72 forderlich. Die Anlage 15 zur ÄApprO regelt nur abstrakt-summarisch den Prüfungsstoff und
73 beinhaltet u. a. Verletzungen der äußeren und inneren Genitalorgane. Hierunter kann FGM/C
74 subsummiert werden. FGM/C ist im IMPP-GK2 bisher lediglich an einer Stelle festgeschrieben.
75 Unter „D Übergeordnete Kompetenzen/6 Professionelles Handeln/5.1.7“ ist definiert, dass sie
76 (die Absolventinnen und Absolventen) die strafrechtlichen Normen insb. hinsichtlich [...] der
77 Genitalverstümmelung [...] benennen können, und ihr Handeln danach ausrichten. Diese eine
78 bloße Nennung ist augenscheinlich nicht ausreichend.

79

80 Das Thema weibliche Genitalverstümmelung findet sich bislang in der (Muster-) Weiterbil-
81 dungsordnung der Bundesärztekammer lediglich für die Gebiete der Frauenheilkunde und Ge-
82 burtshilfe sowie der plastischen, rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie wieder. Diese Be-
83 reiche decken den Bedarf von Betroffenen und Gefährdeten indessen nicht vollumfänglich ab.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

84 So erreichen Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeinmedizin einen großen Teil der Bevölke-
85 rung, ebenso wie beispielsweise Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechts-
86 krankheiten. Insbesondere Fachärztinnen und -ärzte der Kinder- und Jugendmedizin erreichen
87 potentiell betroffene Familien – zum Beispiel über die U-Untersuchungen – bereits zu einem
88 frühen Zeitpunkt.

89

90 Protokollnotiz Bayern:

91 Dem Anliegen wird zugestimmt, allerdings nur unter Maßgabe, dass sich der Bund in signifi-
92 kantem Umfang an den Kosten der Reform beteiligt. Zudem weist Bayern darauf hin, dass es
93 der üblichen Vorgehensweise entspricht, erst die Approbationsordnung zu ändern und danach
94 den Gegenstandskatalog des IMPP anzupassen.

95

96 Protokollnotiz Hamburg:

97 Hamburg schließt sich der Protokollnotiz von Bayern an.

TOP 7.13

Verstärkte Forschung bei geschlechtsspezifischer Gewalt

Antragstellendes Land:

Thüringen

Mitantragstellung:

Keine

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1 In Artikel 11 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
2 an Frauen und häuslicher Gewalt ist festgelegt, dass die Umsetzung auch Datensammlung
3 und Forschung beinhaltet. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -
4 minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass die Bundesregie-
5 rung eine Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher
6 Gewalt nach der Istanbul-Konvention¹ erstellt hat, die eine Reihe von Forschungsvorhaben
7 und Maßnahmen zur Datensammlung enthält.

8 Die GFMK sieht darüber hinaus einen erheblichen Bedarf an belastbaren Daten und Erkennt-
9 nissen zu Mehrfachdiskriminierungen und Intersektionalität bei Ausmaß und Auftretensarten
10 im Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen, sowie entsprechenden Programmen zur Ver-
11 meidung dieser Phänomene.

12

13 Die GFMK

14 1. bittet die Bundesregierung, Forschungsaufträge auszuschreiben hinsichtlich der Auswir-
15 kung kumulativer und intersektionaler Mehrfachdiskriminierung im Kontext von Gewalt ge-

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewaltschutzstrategie-nach-der-istanbul-konvention-252134>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 16 gen Frauen. Die Forschung sollte dabei zum einen die Situation betroffener Frauen fokus-
17 sieren, zum anderen aber auch das Hilfesystem und das Lebensumfeld komplex untersu-
18 chen. Ziel soll es dabei sein,
- 19 • Merkmale und Faktoren zu identifizieren,
- 20 ◦ die zu einer Erhöhung des Risikos von Gewalt und Diskriminierung führen,
- 21 ◦ die gewaltbetroffenen Frauen den Zugang zu spezialisierten und allgemeinen
- 22 Hilfsdiensten, Polizei und Justiz erschweren oder erleichtern; hierbei soll in
- 23 der wissenschaftlichen Analyse nach der Eigenwahrnehmung der Frauen,
- 24 der Fremdwahrnehmung der Fachkräfte unterschieden werden,
- 25 ◦ die den Frauen die Durchsetzung des Unterstützungsbedarfs erschweren
- 26 bzw. erleichtern,
- 27 ◦ die den Frauen eine Durchsetzung der Rechte bei Polizei und Justiz erschwe-
28 ren bzw. erleichtern.
- 29 • Handlungsempfehlungen für die Praxis abzuleiten, um
- 30 ◦ Frauen mit kumulativen und intersektionalen Mehrfachdiskriminierungsrisi-
31 ken die Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung zu erleichtern,
- 32 ◦ Fachkräfte im Hilfesystem, Justiz, Verwaltung und Polizei bezüglich der Ver-
33 meidung von diskriminierendem Verhalten aufklären und schulen zu können.
- 34 2. beschließt, den Beschluss an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
- 35 (JuMiKo) und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
- 36 (IMK) weiterzuleiten.
- 37

Begründung:

38 Die Istanbul-Konvention definiert in Artikel 4 eindeutig ein Diskriminierungsverbot, das etliche
39 Diskriminierungsmerkmale umfasst. Aus der Menge der angeführten Merkmale wird deutlich,
40 dass Frauen nicht nur durch Gewalt diskriminiert werden, sondern auch auf Grund einer Viel-
41 zahl von anderen Merkmalen, die von Fall zu Fall variieren und gemeinsam auftreten können.
42 Durch ein spezielles Zusammenwirken kann es dabei nicht nur zu einer Verstärkung der Dis-
43 kriminierung (kumulative Mehrfachdiskriminierung), sondern auch zu neuen spezifischen Ar-
44 ten der Diskriminierung (intersektionale Mehrfachdiskriminierung) kommen. Häufig ist dabei
45 die Unterscheidung von kumulativer Mehrfachdiskriminierung und intersektionaler Mehrfach-
46 diskriminierung nicht trennscharf. Zudem kann Diskriminierung bis zu vier Dimensionen haben:
47 die individuelle, strukturelle, institutionelle und historische Dimension. Im aktuellen europäi-
48 schen Antidiskriminierungsrahmen wird fast ausschließlich die individuelle Dimension der Dis-

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

49 kriminierung betont, die in absichtlichen Verhaltensweisen und diskriminierenden Meinungs-
50 äußerungen zum Vorschein kommt. Dies kann dazu führen, dass der größere Zusammenhang
51 übersehen wird, wie etwa die Rolle, die Institutionen und deren Vertretungen spielen².
52
53 Die GREVIO-Kommission³ appelliert ausdrücklich an die Bundesregierung, Maßnahmen zur
54 Umsetzung der Istanbul-Konvention intersektional auszurichten. GREVIO hat 2022 die Be-
55 nachteiligung insbesondere von Frauen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund ge-
56 rügt, sowie insgesamt eine sexistische Praxis insbesondere im juristischen Alltag. Diese Wirk-
57 mechanismen sind den Fachkräften häufig nicht bewusst.
58
59 Bezüglich der Intersektionalität bzw. Mehrfachdiskriminierung bei Gewalt gegen Frauen liegen
60 bisher noch keine umfassenden Forschungsergebnisse vor. Forschungen befassen sich zu-
61 meist nur mit einzelnen Diskriminierungsmerkmalen. So ist bekannt, dass Frauen mit körper-
62 lichen oder seelischen Beeinträchtigungen und solche mit Migrationshintergrund oder Zuge-
63 hörigkeit zu einer ethnischen Minderheit in Deutschland überdurchschnittlich häufig von Ge-
64 walt betroffen sind. Weniger in den Fokus genommen werden beispielsweise Armut, Bildungs-
65 grad, sozialer Status. Hier fehlen Erkenntnisse zur komplexen Intersektionalität, insbesondere
66 auch zum Ineinanderwirken verschiedener Merkmale.
67
68 Nicht in den Fokus genommen wird auch, inwieweit Ausprägungen gegebenenfalls intersekti-
69 onaler Mehrfachdiskriminierung im Hilfealltag strukturelle und institutionelle Dimensionen er-
70 füllen und so die Position gewaltbetroffener Frauen, die mehrere Diskriminierungsmerkmale
71 erfüllen, nochmals geschwächt wird. Daher ist es notwendig, Fremdwahrnehmungen als auch
72 Eigenwahrnehmungen getrennt voneinander zu erheben und gegenüberzustellen.
73
74 Entsprechende Forschungsergebnisse könnten helfen, Muster und Wirkweisen von Mehrfach-
75 diskriminierung aufzudecken und auf dieser Basis entsprechende Handlungsempfehlungen zu
76 entwickeln und umzusetzen.
77
78 **Protokollnotiz Bayern:**

² Center for Intersectional Justice (2019) Intersektionalität in Deutschland – Chancen, Lücken, Herausforderungen. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5243.pdf

³ Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, deutsche-fassung-grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf , Seite 115

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 79 Der Begriff Intersektionalität birgt die Gefahr, dass die bislang erzielten Erfolge auf den einzel-
80 nen klar definierten Feldern der Gleichstellungsarbeit nicht mehr deutlich herausgearbeitet
81 werden können und damit das eigentliche Anliegen der Gleichstellungspolitik aus dem Blick
82 gerät.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 7.14 **Gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG**

Antragstellendes Land:

Rheinland-Pfalz

Mitantragstellung:

Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der für Gleichstellung zuständigen Ministerinnen und Minister/ Senatorinnen und Senatoren der Länder (GFMK) beschließt, dass für die 16 Bundesländer nach Möglichkeit eine gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG eingerichtet werden soll.
 2. Die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wird darum gebeten, ein Konzept für die Organisation, die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung der Stelle auszuarbeiten und das Ergebnis der GFMK mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag bis spätestens Dezember 2025 vorzulegen.
 3. Der Beschluss über das erstellte Konzept soll aufgrund der Dringlichkeit, von der GFMK im Umlaufverfahren gefasst werden.

Begründung:

- 12 Das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer
13 und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 57), kurz Gewalthilfegesetz
14 bzw. GewHG, schafft einen Anspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

15 und ihre betroffenen Kinder ab dem 1. Januar 2032. Der Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Frauen richtet sich gegen das Bundesland, in dem die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Länder sind folglich Anspruchsgegner.

18

19 Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG ist in Fällen, in denen aufgrund der Gefährdungslage die
20 Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich ist, dies durch die erstkontakte Einrichtung
21 jedoch nicht gewährleistet werden kann, eine Stelle unterstützend hinzuzuziehen, die nach
22 Landesrecht bestimmt ist. Die Stelle soll gewährleisten, dass die gewaltbetroffene Frau tat-
23 sächlich Schutz erhält. Die Zuständigkeit der Stelle richtet sich nach dem gewöhnlichen Auf-
24 enthaltsort der gewaltbetroffenen Frau oder, wenn diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt im
25 Bundesgebiet hat, nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort (siehe § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3
26 GewHG). Diese Maßgabe gilt seit dem Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes am 28. Februar
27 2025.

28

29 Von keinem der 16 Bundesländer wurde bisher eine solche Stelle bestimmt und / oder einge-
30 richtet. Nach Auffassung der 16 Bundesländer macht es aus Gründen der Effizienz und Effek-
31 tivität Sinn, eine gemeinsame zentrale Stelle zu bestimmen und einzurichten. Die Stelle soll
32 über einen umfassenden Überblick über die Belegungssituation sowie freien Plätze in den
33 Schutzunterkünften im gesamten Bundesgebiet verfügen und im Falle von § 4 Absatz 3
34 Satz 2 GewHG bundesweit eine gewaltbetroffene Frau in eine Schutzunterkunft vermitteln.
35 Damit leistet eine zentralisierte Stelle einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der län-
36 derübergreifenden Aufnahme gemäß § 5 Absatz 2 GewHG

37

38 Einzelheiten der Organisation (hier soll auch die Möglichkeit einer digitalen Fallakte für die
39 Einrichtungen in den Ländern und die gemeinsame Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2
40 GewHG zur Aufgabenerfüllung geprüft werden), der voraussichtlichen Kosten und der Finan-
41 zierung (denkbar wäre eine Verteilung der Gesamtkosten auf die Länder nach dem *Königstei-
42 ner Schlüssel*) der gemeinsamen zentralen Stelle sollen wegen der Thematik, von der GFMK-
43 Arbeitsgemeinschaft „Gewaltschutz“ ausgearbeitet und das Ergebnis der GFMK mit einem
44 entsprechenden Beschlussvorschlag bis spätestens Dezember 2025 vorgelegt werden. Der
45 Beschluss soll aufgrund der Dringlichkeit von der GFMK im Umlaufverfahren gefasst werden
46 (siehe Gliederungspunkt 5 der Geschäftsordnung der GFMK in der Fassung vom 21. Dezem-
47 ber 2020).

48

49 **Protokollnotiz Bayern:**

**Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen**

- 50 Die Zustimmung zu Ziffer 1 erfolgt vorbehaltlich des zu erarbeitenden Konzepts und der zur
51 Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 8.1 Barrierefreie gynäkologische Versorgung sichern: eine wirtschaftlich auskömmliche Vergütung für niedergelassene Gynäkolog*innen etablieren

Antragstellendes Land:

Bremen

Mitantragstellung:

Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) unterstützt ausdrücklich den 2024 verabschiedeten „Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und bittet die neue Bundesregierung, den Aktionsplan umzusetzen.
 2. Angesicht der unzureichenden Versorgung mit barrierefreien gynäkologischen Praxen bittet die GFMK das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), sich als kurzfristige Lösung für einen Versorgungszuschlag für die wirtschaftlich tragfähige Vergütung der zeitaufwändigeren gynäkologischen Behandlung von Frauen* mit Behinderungen einzusetzen, damit mehr Gynäkolog*innen bereit sind, diese anzubieten.
 3. Das BMG wird gebeten, sich für eine gesetzliche Änderung des § 87 SGB V einzusetzen, um den besonderen Erfordernissen der zeitaufwändigeren Versorgung von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 14 4. Die GFMK bittet das BMG zu prüfen, wie die in § 105 SGB V vorgesehenen Zuschüsse
 15 zu den Investitionskosten um Zuschüsse auch für bestehende Praxen erweitert werden
 16 können.

17

Begründung:

18 Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹, die Deutschland 2009 ratifiziert hat, ver-
 19 pflichtet die Mitgliedsstaaten, eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen
 20 mit Behinderungen sicherzustellen und betont dabei die spezifischen Bedürfnisse von Frauen*
 21 mit Behinderungen. Artikel 25 der UN-BRK fordert, dass Menschen mit Behinderungen Zu-
 22 gang zu einer geschlechtsspezifischen Gesundheitsversorgung haben, die in Bandbreite,
 23 Qualität und Standard gleichwertig zu der Versorgung anderer Menschen sein muss, ein-
 24 schließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen.
 25 Dennoch wird beispielsweise durch die Monitoring-Stelle der UN-BRK beim Deutschen Institut
 26 für Menschenrechte (DIMR) in ihrem Parallelbericht zur 2. und 3. Staatenberichtsprüfung
 27 Deutschlands eine prekäre Lage für Frauen* mit Behinderungen in der gynäkologischen Ver-
 28 sorgung festgehalten.² Als unzureichend schätzt auch die gesundheitswissenschaftliche For-
 29 schung die spezifische Versorgung ein und attestiert vielfache bauliche Barrieren und unpas-
 30 sende Ausstattung, die die gynäkologische Versorgung von Frauen* mit Mobilitätsbehinderun-
 31 gen verhindern oder dieser Personengruppen Bürden auferlegen.³ Dies stützt der „Dritte Teil-
 32 habebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigun-
 33 gen“ aus dem Jahr 2019 und zeigt auf, dass nur 24 Prozent der gynäkologischen Praxen für
 34 Menschen mit Mobilitätsbehinderungen vollständig barrierefrei zugänglich seien. Diese Daten
 35 stammen aus den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) von Brandenburg, Sachsen, Thürin-
 36 gen, Saarland, Westfalen-Lippe, Hamburg und Rheinland-Pfalz und decken damit nur einen
 37 Teil des Bundesgebiets ab. Beispielsweise verfügten nur 16 Prozent dieser Praxen über hö-

¹ Vereinte Nationen (UN) (2006). *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)*. <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Behindertenrechtskonvention-der-Vereinten-Nationen/un-behindertenrechtskonvention-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-langtext.html> [Letzter Zugriff am 08.01.2025].

² Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2023). Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. *Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands*. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-23-staatenpruefverfahren-deutschlands> [Letzter Zugriff am 10.01.2025], S. 16.

³ Debus, G. (2023). Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen in der Praxis. *Die Gynäkologie*, 56(6), S. 436-441. <https://doi.org/10.1007/s00129-023-05098-6>, S. 439.

Hornberg, C., Hagemann, A., Peters, M., Gillitzer, S., Lätzsch, R., Wattenberg, I., Duda, A., Liedtke, T. & Niggemann, R. (2019). *Abschlussbericht zum Vorhaben „Evaluation von Spezialambulanzen und gynäkologischen Sprechstundenangeboten zur gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung von Frauen mit Behinderung“*. Bielefeld: Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Arbeitsgruppe 7 – Umwelt und Gesundheit. Verfügbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Praevention/Berichte/Abschlussbericht_E-GYN-FMB.pdf, S. 75f.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

38 henverstellbare Untersuchungsmöbel und lediglich 11 Prozent über barrierefreie Sanitäranla-
 39 gen.⁴ Andere Studien verglichen die Suchergebnisse zu barrierefreien gynäkologischen Pra-
 40 xen der KV-Suchdienste und die Informationen auf den Praxiswebseiten miteinander. Dabei
 41 kamen sie zu dem Schluss, dass es 2019 deutschlandweit insgesamt nur 82 bestätigte barri-
 42 erefreie Praxen gab.⁵ Auch das Robert Koch-Institut benennt einen häufig eingeschränkten
 43 Zugang.⁶
 44 Daraus resultiert, dass Frauen* mit Behinderungen seltener an Untersuchungen zur Früher-
 45 kennung von Brust- und Gebärmutterhalskrebs teilnehmen.⁷ Eine solche unzureichende Ver-
 46 sorgungslage und die begrenzte Verfügbarkeit barrierefreier gynäkologischer Praxen schrän-
 47 ken auch die Umsetzung des Anspruchs auf freie Ärzt*innenwahl ein.⁸ Die Situation entspricht
 48 nicht den Anforderungen an Barrierefreiheit der UN-BRK: Frauen* mit Behinderungen haben
 49 einen beschränkten Zugang, und dies obwohl Frauen* mit Behinderungen im Durchschnitt
 50 mehr Gesundheitsleistungen als Frauen* ohne Behinderungen benötigen.

51
 52 Zu Ziffer 1
 53 Jüngst adressiert auch der „Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesund-
 54 heitswesen“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG 2024), die in Deutschland beste-
 55 hende gesundheitliche Ungleichheit u.a. für Menschen mit Behinderungen und fordert explizit
 56 die Selbstverwaltung, also den Gemeinsamen-Bundesausschuss (G-BA) und die Gesetzli-
 57 chen Krankenkassen (GKV) auf, neue Rahmenvereinbarungen und Satzungsleistungen zu
 58 erwirken, um Regelungen und Vereinbarungen in Hinblick auf die Verbesserung der Barriere-
 59 freiheit zu schaffen. Zugleich macht das BMG mit dem Aktionsplan deutlich, dass es sich auch
 60 für gesetzliche Regelungen einsetzen will, durch die die Bewertungsausschüsse verpflichtet
 61 werden, den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für Leistungen für Menschen mit Be-
 62 hinderungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.⁹

⁴ Maetzel, J., Heimer, A., Braukmann, J., Frankenbach, P., Ludwig, L. & Schmutz, S. (2021). *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen - Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Verfügbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html> [Letzter Zugriff am 10.01.2025], S. 435f.

⁵ Hornberg et al. 2019: 20.

⁶ Robert Koch-Institut (2020). *Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes*. Gemeinsam getragen von RKI und Destatis. Berlin: RKI. Verfügbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/Gesundheitliche_Lage_der_Frauen_2020.html [Letzter Zugriff am 27.12.2024], S. 339.

⁷ Degener, T. & Decker, M. (2019). Das Recht auf Gesundheit: Gesundheit im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. In K. Walther & K. Römis (Hrsg.), *Gesundheit inklusive: Gesundheitsförderung in der Behindertenarbeit* (S. 35-50). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21248-3_3, S. 44.

⁸ Pösl, N., Wattenberg, I. & Hornberg, C. (2018). Behandlungsdefizite, Barrieren, Bedarf. Die gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen in Deutschland mit besonderem Fokus auf Nordrhein-Westfalen. Bochum: Kompetenzzentrum Frauen & Gesundheit NRW, S. 4.

⁹ Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2024). *Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen*. Verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/aktionsplan-barrierefreies-gesundheitswesen-pm-02-12-24.html> [Letzter Zugriff am 10.01.2025], S. 17.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

63

64 Zu Ziffer 2 und 3

65 Die Behandlung von Frauen* mit Behinderungen sind zeitlich aufwändiger, was vor allem bei
66 bereits bestehendem Zeitdruck als problematisch erlebt wird.¹⁰ Dieser zeitliche Mehraufwand
67 wird nicht ausreichend vergütet, wie niedergelassene Gynäkolog*innen bemängeln¹¹ und vom
68 Robert Koch-Institut bestätigt wird.¹² Hinzu addiert sich ein personeller Mehraufwand: Gynä-
69 kolog*innen berichten von hoher körperlicher Belastung in der Versorgung von Frauen* mit
70 Mobilitätsbehinderungen, hauptsächlich durch den Patient*innentransfer auf den gynäkologi-
71 schen Untersuchungsstuhl sowie das Entkleiden im Rollstuhl bzw. auf einer Behandlungsliege
72 durch sie selbst und/oder ihre Medizinischen Fachangestellten.¹³

73

74 Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) empfiehlt vor diesem Hintergrund in seinem
75 „Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum
76 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands“ u.a., die Vergütungsverhandlungen zu vereinfa-
77 chen.¹⁴ Hiermit folgt das DIMR der Fachliteratur: Eine auskömmliche Finanzierung könnte eine
78 nachhaltige und gleichwertige Versorgung für Frauen* mit Mobilitätsbehinderungen fördern.
79 Um der unzureichenden Vergütung des zeitlichen Mehrbedarfs zu begegnen, sollte eine ge-
80 sonderte EBM-Ziffer zur Abrechnung eingeführt werden, regt die Fachliteratur an.¹⁵ Gleicher-
81 fordern auch die Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen.¹⁶

82 Grundsätzlich wird ein erhöhter zeitlicher, personeller und technischer Aufwand in der Ver-
83 sorgung von Menschen mit Behinderungen bereits in der ambulanten Leistungsvergütung
84 berücksichtigt (Mischkalkulation der EBM-Vergütung), was jedoch nur eine begrenzte Bereit-
85 schaft erzeugt, diese Personengruppen auch zu behandeln. Der Bewertungsausschuss ist
86 dazu verpflichtet, den EBM-Katalog und den für die Leistungserbringung erforderlichen Zeit-
87 aufwand fortlaufend zu überprüfen und anzupassen. Die Ausgestaltung der vertragsärztl-
88 chen Vergütung und damit auch Entscheidungen über die Einführung bestimmter Zuschläge
89 obliegt allein der Selbstverwaltung im Bewertungsausschuss. Der Gesetzgeber kann sich je-
90 doch für eine gesetzliche Regelung einsetzen, über eine Anpassung des § 87 SGB V, wie

¹⁰ Debus 2023: 440.

¹¹ Hornberg et al. 2019: 36.

¹² Robert Koch-Institut 2020: 335.

¹³ Hornberg et al. 2029: 29ff, 36.

¹⁴ DIMR 2023: 59.

¹⁵ Hornberg et al. 2019: 74; Pösl et al. 2018: 13.

¹⁶ Bündnis inklusives Gesundheitswesen (2023). *Gesundheit für alle! Aktionsplan für ein diskriminierungsfreies Gesundheitswesen -divers, inklusiv, barrierefrei*. Verfügbar unter: http://liga-selbstvertretung.de/wp-content/uploads/2023/12/231215_Gesundheit_f%C3%BCr_alle_Aktionsplan_final.pdf [Letzter Zugriff am 10.01.2025].

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

91 dies u. a. in Hinblick auf kieferorthopädische Maßnahmen und die palliativmedizinische Ver-
92 sorgung geschehen ist, um den besonderen Erfordernissen der zeitaufwändigeren Versor-
93 gung von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.¹⁷

94

95 Zu Ziffer 4

96 Vorhandene gynäkologische Praxisräume sind häufig Mietobjekte und in Deutschland meist
97 nicht in einem barrierefreien Zustand anzumieten. Soll eine Praxis für mehr Barrierefreiheit
98 umgebaut werden, entstehen hohe Investitionskosten, die von den Praxisinhaber*innen zu
99 tragen sind. Diese Kosten können teilweise im sechsstelligen Bereich liegen, wie die KBV bei-
100 spielhaft berechnen ließ.¹⁸

101 Über den Strukturfonds zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (§ 105 SGB V) be-
102 steht bereits heute die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neunieder-
103 lassung, bei Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen zu zahlen (§ 105
104 Abs. 1a S.3 Ziff.1 SGB V), jedoch nicht bei bestehenden Praxen. Der Strukturfonds wird pari-
105 tätisch durch die Kassenärztlichen Vereinigung und die gesetzlichen Krankenkassen in einem
106 KV-Bezirk finanziert. Damit Ärzt*innen infolge der finanziellen Belastungen wegen des behin-
107 dertengerechten Ausbaus der Praxis aber nicht abgehalten werden, eine Praxis zu gründen
108 oder zu übernehmen, stellt die Finanzierung über den Strukturfonds einen gangbaren Weg
109 dar. So werden auch die gesetzlichen Krankenkassen an den Investitionskosten beteiligt, was
110 ihnen schlussendlich durch Vermeidung kostenintensiverer Behandlungen (z. B. im Kranken-
111 haus) oder Folgeerkrankungen infolge Nichtbehandlung/nicht erfolgter Präventionsuntersu-
112 chungen auch zugutekommt.

¹⁷ S. auch Aktionsplan des BMG (2024), S. 17: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Aktionsplan_barrierefreies_Gesundheitswesen_2024.pdf

¹⁸ Architektur- und Ingenieurbüro Opper (2015). *Gutachterliche Stellungnahme "Barrierefreie Arztpraxen"* im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Verfügbar unter: https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Gutachten_Opper_BARRIEREBU.pdf [Letzter Zugriff am 27.12.2024, S. 12ff..

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 8.2 Digitale Schwangerschaftskonfliktberatung bundeseinheitlich regeln

Antragstellendes Land:

Niedersachsen

Mitantragstellung:

Hamburg, Brandenburg

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) fordert das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
3 Frauen und Jugend (BMBFSFJ) auf, einen Entwurf zu erarbeiten, der die Möglichkeit digitaler
4 Schwangerschaftskonfliktberatung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ausdrücklich
5 klarstellend zulässt.
6

Begründung:

- 7 Digitale Beratungsformate spielen in der Praxis eine immer wichtigere Rolle, auch im Kontext
8 der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Eine ausdrückliche Regelung
9 der digitalen Beratung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist vor diesem Hintergrund
10 wünschenswert, um einen rechtssicheren und einheitlichen Rahmen zu schaffen. Die neue
11 Bundesregierung ist aufzufordern, die digitale Beratung für den Bereich der
12 Schwangerschaftskonfliktberatung im SchKG zu regeln. Hier sind insbesondere die
13 datenschutzrechtlichen Bedingungen sowohl für das Gespräch als auch die Übermittlung des
14 Beratungsscheins festzulegen. Dies wäre die beste Voraussetzung dafür, den
15 Beratungsstellen in allen Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, digitale

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

16 Beratungsangebote auf- und auszubauen und diese sinnvoll mit Formen der Präsenzberatung
17 zu verknüpfen.
18
19 Im Falle einer Schwangerschaftskonfliktsituation wird für viele Frauen das persönliche
20 Gespräch vor Ort weiterhin die erste Wahl bleiben. Das bestätigen auch Beratungsfachkräfte.
21
22 Digitale Formate ermöglichen jedoch eine flexible und ortsunabhängige Beratung.
23 Ratsuchende, die aus geografischen, zeitlichen oder persönlichen Gründen (z. B. aufgrund
24 ländlicher Wohnlage, beruflicher oder familiärer Verpflichtungen oder aus Angst vor
25 Stigmatisierung) Schwierigkeiten haben, eine Beratungsstelle vor Ort aufzusuchen, erhalten
26 mit einer digitalen Beratungsoption einen leichteren Zugang zu professioneller Unterstützung.
27 Digitale Beratungsformate sollten dabei immer eine Erleichterung für die Ratsuchenden
28 darstellen und als Ergänzung zu bereits etablierten Präsenzberatungen betrachtet werden.
29
30 Nicht zuletzt hat die COVID-19-Pandemie die Akzeptanz und Nutzung digitaler
31 Beratungsformate stark beschleunigt. Viele Beratungsstellen haben ihre Online-Angebote
32 ausgebaut, um eine kontinuierliche Unterstützung während der Pandemie sicherzustellen.
33 Auch über die Pandemie hinaus bleibt der digitale Wandel ein zentraler Faktor, der
34 Beratungskonzepte nachhaltig prägt. Gerade jüngere Generationen von Ratsuchenden sind
35 intuitiv mit digitalen Strukturen vertraut, so dass sich die Beratungslandschaft den
36 gesellschaftlichen Entwicklungen nachhaltig und zeitgemäß anpassen muss.
37
38 Der Ansatz, rechtssichere und datenschutzkonforme digitale Beratungsformen auch im
39 Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung zu eröffnen, kann dazu beitragen,
40 Ratsuchende in einer sensiblen Lebenssituation zu unterstützen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 8.3

Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt den Beschluss der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK) „Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung“, mit dem sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder für eine Stärkung der Geschlechterperspektive in der gesundheitlichen Versorgung einsetzen, um eine geschlechtersensible Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.
2. 2. Die GFMK schließt sich der Bitte der GMK an das Bundesgesundheitsministerium (BMG) an, die Ärztliche Approbationsordnung (ÄApprO) um Aspekte der geschlechtersensiblen Medizin zu erweitern für den grundlagenwissenschaftlichen, den klinischen und den übergeordneten kompetenzbezogenen Prüfungsstoff. Durch diese Erweiterung wird den Studierenden bereits frühzeitig die Bedeutung der geschlechtersensiblen Medizin vermittelt.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 15 3. Die GFMK unterstützt die Bitte an das BMG, zu prüfen, ob die Approbationsordnungen auch der anderen Heilberufe geschlechterspezifische Aspekte ausreichend berücksichtigen und falls nicht, eine entsprechende Ergänzung auch dieser Approbationsordnungen vorzunehmen. Die strukturelle Verankerung der geschlechtersensiblen Gesundheitsversorgung bereits in der Ausbildung ist für alle Bereiche der gesundheitlichen Versorgung wichtig.
- 21 4. Die GFMK unterstützt ebenfalls die Bitte an das BMG, Aspekte der geschlechtersensiblen Medizin bei der anstehenden Novellierung der Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe sowie bei einer berufsgesetzlichen Regelung der Osteopathie zu berücksichtigen und jeweils in den Ausbildung- und Prüfungsordnungen zu verankern.
- 26 5. Die Kultusministerkonferenz wird über den Beschluss informiert und um Unterstützung des Anliegens gebeten.
- 28

Begründung:

- 29 Zu 1.
- 30 Die geschlechtersensible Medizin beinhaltet die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in Forschung, Prävention, Diagnostik und Behandlung von Krankheiten. Ziel der geschlechtersensiblen Medizin ist es, die bestmögliche Gesundheitsversorgung aller Geschlechter zu erreichen und sicherzustellen. Sie berücksichtigt sowohl den Einfluss des biologischen als auch des soziokulturellen Geschlechts auf Gesundheit und Krankheit und legt den Fokus auf die Patientin oder den Patienten. Damit stellt sie einen Schritt auf dem Weg zur personalisierten Medizin dar.
- 37 Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass Frauen und Männer unterschiedliche Symptome, Krankheitsverläufe und Ansprache auf Therapien aufweisen. Beispielsweise liegen Unterschiede in den genetischen Grundlagen, den Hormonspiegeln oder auch in der Verstoffwechselung vor. Diese Unterschiede bedürfen in allen Bereichen der medizinischen Forschung, Prävention, Diagnostik und Versorgung einer differenzierten Betrachtung. Zusätzlich sind die Einflüsse der Lebenswelten und gesellschaftlich zugewiesene Rollenbilder zu berücksichtigen. Sie wirken sich auf sämtliche Bereiche der Gesundheitsversorgung aus. So sind beispielsweise Frauen bei der Versorgung von Schmerzen aufgrund geschlechtsspezifischer Vorurteile im Vergleich zu Männern unversorgt.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

47 Im Rahmen der Forschung ist die Schaffung einer Datengrundlage für alle Geschlechter not-
48 wendig. Aktuell besteht der sogenannte „Gender Data Gap“, es liegen deutlich mehr For-
49 schungsdaten zum männlichen Geschlecht vor als zum weiblichen. Insbesondere im Kontext
50 der fortschreitenden Digitalisierung stellt dies ein Problem dar. Die immer häufiger eingesetzte
51 Künstliche Intelligenz (KI) kann nur richtige Ergebnisse liefern, wenn sie mit einer soliden Da-
52 tengrundlage programmiert wird. Aktuell liegen überwiegend männliche Daten vor, was zu ver-
53 zerrten Ergebnissen bei Einsatz von KI führt.

54

55 Für den Bereich der Prävention stellen psychische Erkrankungen ein Beispiel für geschlechts-
56 spezifische Unterschiede dar. Die Rate der vollendeten Suizide bei Männern lag 2023 deutsch-
57 landweit bei 72,57 %, die der Frauen bei 27,43 %. In der Altersspanne zwischen 20 und 44
58 Jahren ist die Quote der vollendeten Suizide bei Männern sogar bei fast 80 %, woraus ersicht-
59lich wird, dass Angebote zur Suizidprävention Männer schlechter erreichen.

60 Auch in anderen präventiven Bereichen wie beispielsweise der Krebsvorsorge werden Ange-
61 bote seltener von Männern in Anspruch genommen, insbesondere im Bereich Vorsorgeunter-
62 suchungen zu Prostatakrebs. Adressatengerechte geschlechtersensible Präventionskonzepte
63 müssen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive und der spezifischen Lebenssitua-
64 tion entwickelt werden.

65

66 Es gibt etliche Krankheitsbilder, die mit unterschiedlichen Symptomen bei Männern und
67 Frauen einhergehen. Als Beispiel werden oft Herz-Kreislauf-Erkrankungen genannt, hier un-
68 terscheiden sich die Symptome von Frauen und Männern erheblich. Der oft in Filmen darge-
69 stellte Griff an die eigene Brust zur Verdeutlichung eines Herzinfarktes stellt die Reaktion auf
70 den in dieser Form überwiegend bei Männern auftretenden Brustschmerz dar. Die Symptoma-
71 tik bei Frauen beinhaltet hingegen eher Kieferschmerzen, Rückenschmerzen oder Abgeschla-
72 genheit.

73 Darüber hinaus unterscheiden sich Frauen und Männer hinsichtlich der Reaktion auf Impfun-
74 gen. Nach standardisierten Impfungen reagiert das biologisch weibliche Immunsystem stärker
75 und bildet im Vergleich zum männlichen höhere Antikörpertiter.

76

77 Im Rahmen der Behandlung von Erkrankungen spielen Arzneimittel eine bedeutende Rolle.
78 Der unterschiedliche Körperbau, die Genetik, verschiedene Hormone und der Stoffwechsel bei
79 Frauen und Männern beeinflussen die Wirkungsweise von Medikamenten. Beispielsweise
80 reicht bei Betablockern für Frauen mit Herzinsuffizienz oft eine geringere als die empfohlene
81 Dosis aus.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

82 Bereits seit 2004 müssen bei klinischen Studien in Deutschland Unterschiede zwischen
83 Frauen und Männern untersucht werden. Medikamentenstudien sind gemäß einer 2022 in
84 Kraft getretenen EU-Verordnung mit einer der Krankheitsprävalenz entsprechenden Ge-
85 schlechterverteilung durchzuführen. Dennoch gibt es in den Packungsbeilagen der Medika-
86 mente nur manchmal geschlechtsspezifische Hinweise, da dies kein verpflichtender Inhalt
87 nach § 11 Arzneimittelgesetz ist.

88

89 In der geschlechtersensiblen Medizin geht es darum, die spezifischen Bedarfe von Frauen und
90 Männern zu erkennen und sicherzustellen, dass medizinische Maßnahmen individuell ange-
91 passt werden. Durch die Optimierung von Forschung, Prävention, kostspieliger Diagnostik und
92 Behandlung können überdies Über-, Fehl- und Unterversorgung reduziert und Kosten einge-
93 spart werden.

94

95 Zu 2.

96 Die Einbindung geschlechtersensibler Medizin in die Ausbildung der künftigen Ärztinnen und
97 Ärzte ist ein wichtiger Schritt dazu, frühzeitig ein Bewusstsein für geschlechtsspezifische Un-
98 terschiede zu schaffen, um in der späteren Versorgungspraxis personalisiert diagnostizieren
99 und behandeln zu können.

100

101 Aktuell ist die geschlechtersensible Medizin bundesweit sehr unterschiedlich in die Lehre an
102 den Universitäten integriert. Laut der Deutschen Gesellschaft für geschlechtsspezifische Me-
103 dizin e. V. bieten zwischen 56 % bis 70 % der medizinischen Fakultäten Geschlechter- und
104 Diversitätsaspekte in einzelnen Lehrveranstaltungen an. Es ist davon auszugehen, dass die-
105 ses unterste curriculare Integrationsniveau nicht ausreicht, um Auszubildenden und Studie-
106 renden Handlungskompetenzen zu vermitteln, die ihnen ermöglichen, die Geschlechterunter-
107 schiede zu erkennen und diese im Praxisalltag adäquat zu verwenden.

108

109 Auch das Cluster Medizin.NRW, welches unterschiedliche Akteure z. B. aus Wissenschaft,
110 Politik und Klinik miteinander vernetzt, fordert, dass das Thema Geschlechtersensible Medizin
111 bzw. geschlechterabhängige Unterschiede und deren Bedeutung in Klinik und Praxis integra-
112 ler Bestandteil des Medizinstudiums sowie der Aus- und Weiterbildung medizinischer Fachbe-
113 rufe sein soll.

114

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 115 Ebenso hat sich der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen vom 7. Juli 2023 zur Weiter-
116 entwicklung der Geschlechterforschung in Deutschland dafür ausgesprochen, dass die Ge-
117 schlechterperspektive in den Fächern wie Medizin fest zu etablieren sei. Hierfür sei es von
118 entscheidender Bedeutung, diese im Studienangebot der Fächer zu verankern.
119 Um dies nachhaltig zu ermöglichen, ist die Änderung der ÄApprO erforderlich.
120
121 Zu 3.
122 Um Ungleichheiten in der gesamten medizinischen Versorgung der Geschlechter zu reduzie-
123 ren, sollte die Integration von geschlechtersensibler Medizin bereits in die Ausbildung und
124 Teile mit Prüfungsrelevanz für alle Approbationsberufe erfolgen. Die geschlechtersensible Me-
125 dizin stellt eine notwendige Weichenstellung zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung
126 dar. Hierdurch werden alle, die in Approbationsberufen tätig sind, auf die individuellen Bedürf-
127 nisse ihrer künftigen Patientinnen und Patienten umfassend vorbereitet. Geprüft werden müs-
128 sen daher die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, die Approbationsord-
129 nung für Apotheker und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychothe-
130 rapeuten.
131
132 Zu 4.
133 Die aktuellen Ausbildungsvorschriften der Gesundheitsfachberufe (z. B. Physiotherapie, Lo-
134 gopädie, Ergotherapie) sehen das Thema „Geschlechtersensible Medizin“ formal nicht vor.
135 Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Berufsgesetze für Ergo- und Physiotherapie sowie Lo-
136 gopädie zügig und zukunftsfest reformiert werden. Bei der anstehenden Novellierung der Be-
137 rufsgesetze sowie bei einer berufsgesetzlichen Regelung der Osteopathie sollten Aspekte der
138 geschlechtersensiblen Medizin berücksichtigt und jeweils in den Ausbildungs- und Prüfungs-
139 verordnungen verankert werden.
140
141 Zu 5.
142 Die Kultusministerkonferenz als gemeinsames Dach der Bildungsministerkonferenz und der
143 Wissenschaftsministerkonferenz soll über den Beschluss informiert und um entsprechende
144 Unterstützung des Anliegens gebeten werden, die Geschlechterperspektive in der gesundheit-
145 lichen Versorgung zu stärken durch eine strukturelle Verankerung der Aspekte geschlechtersen-
146 sensibler Medizin in der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen und psychotherapeuti-
147 schen Ausbildung sowie in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe.
148
149 Anlage:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 150 Beschluss GMK „Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung“ (wird nachgereicht, wenn
 - 151 GMK-Protokoll verschickt wurde)

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 9.1 **Das Dunkelfeld der Gewalt an queeren Menschen aufhellen – eine bundesweite und repräsentative Dunkelfeldstudie auf den Weg bringen**

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung, die bundesweit erste Dunkelfeldstudie zur Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nicht-binäre und queere Menschen (LSBTIQ*) umzusetzen. Die Notwendigkeit einer vertieften und empirisch fundierten Erfassung von queerfeindlichen Gewaltvorfällen, die bisher weitestgehend nicht in offiziellen Statistiken erscheinen, wird als wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung für LSBTIQ*-Personen anerkannt.
2. 2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, ein entsprechendes Forschungskonzept in Zusammenarbeit mit den Ländern und der Wissenschaft zu entwickeln und zeitnah umzusetzen. Ziel ist es, bestehende Schutzlücken zu identifizieren, die Prävention, Intervention und Nachsorge zu verbessern und eine Datengrundlage für spezifische Unterstützungsangebote für Betroffene zu schaffen. Eine solche Erhebung auf nationaler Ebene könnte zudem länderspezifische Besonderheiten erfassen.
3. 3. Die GFMK betont die Bedeutung der Einbeziehung von LSBTIQ*-Communities, Fachverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in die Konzeption und Durchführung der

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 16 repräsentativ angelegten Studie, um die Akzeptanz des Vorhabens zu stärken und sicher-
17 zustellen, dass die Erhebung der Daten sensibel und bedarfsgerecht erfolgt.
- 18 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass die länderübergreifende Dun-
19 kelfeldstudie aus Bundesmitteln ausreichend finanziert wird und Handlungsempfehlungen
20 aus den erhobenen Daten abgeleitet werden.
- 21 5. Die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie sollen in einer öffentlich zugänglichen Form aufberei-
22 tet und breit kommuniziert werden, um das Bewusstsein für die spezifischen Gefahrenla-
23 gen von LSBTIQ*-Personen in der Gesellschaft zu erhöhen und weitere Maßnahmen ge-
24 gen Gewalt, Hasskriminalität und Diskriminierung anzustoßen.
- 25 6. Die GFMK bittet die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und -minister und
26 -senatorinnen und -senatoren der Länder (IMK) um Befassung mit den aus Strafverfol-
27 gungssicht notwendigen Anforderungen an eine Dunkelfeldstudie, insbesondere mit Blick
28 auf Konsultierung der Landeskriminalämter und die Zusammenarbeit mit dem Bundeskri-
29 minalamt sowie um Unterstützung des Themas.
- 30

Begründung:

31 Auch im Jahr 2025 liegen der Bundesregierung und den Ländern keine empirischen Daten
32 über das tatsächliche Ausmaß an Gewalt gegen LSBTIQ* in Deutschland vor. Die bundesweit
33 erste Dunkelfeldstudie zu queerfeindlicher Gewalt ist eine fachliche und gesellschaftliche Not-
34 wendigkeit, um dieses Erkenntnis desiderat zur Prävalenz queerfeindlicher Gewalt zu schlie-
35 ßen. Nur auf Basis eines ausgeleuchteten Dunkelfelds können politische Maßnahmen be-
36 schlossen werden, die eine zielgerichtete Prävention, Intervention und Nachsorge für LSB-
37 TIQ*-Opfer ermöglichen.

38

39 Studien belegen, dass viele Betroffene aus Angst vor Diskriminierung, aus mangelndem Ver-
40 trauen in die Behörden oder auch aus Scham auf eine Anzeige verzichten. Lediglich 10 Pro-
41 zent queerer Gewaltopfer haben im Rahmen der jüngsten LSBTIQ*-Umfrage der EU-Agentur
42 für Grundrechte (FRA) angegeben, die erlebte Straftat angezeigt zu haben.¹ Auch der LSVD+
43 – Verband Queere Vielfalt geht von bis zu 90% nicht-angezeigter Fälle queerfeindlicher Gewalt
44 aus.² Somit sind die Kenntnisse über das Ausmaß an Gewalt gegen LSBTIQ* unzureichend,
45 um datenbasierte politische Maßnahmen zu ergreifen. Darauf verweist auch der Arbeitskreis

¹ <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-crossroads-progress-and-challenges>

² <https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/6f6183fa28.pdf>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

46 „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“³ der IMK und fordert deshalb eine
47 Schwerpunktstudie mit quantitativen, aber auch qualitativen Ansätzen.
48
49 Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität
50 (KPMD-PMK) werden seit Jahren kontinuierlich ansteigende Gewalttaten ausgewiesen, die
51 sich gegen die sexuelle oder geschlechtliche Identität queerer Menschen richten. Alleine im
52 Bereich der „geschlechtsbezogenen Diversität“ hat sich die Hasskriminalität von 2022 zu 2023
53 mehr als verdoppelt, im Bereich der „sexuellen Orientierung“ ist sie um 50% angestiegen.⁴
54 Obwohl die ansteigenden Gewalttaten darauf hinweisen, dass Gewaltopfer quantitativ mehr
55 Anzeigen stellen, ist anzunehmen, dass das sich vergrößernde Hellfeld auch mit einem wach-
56 senden Dunkelfeld der Gewalt einhergeht. Somit bleibt der relative Anteil der LSBTIQ* mit
57 Anzeigebereitschaft vermutlich gering – auch wenn das gesamthafte Ausmaß an Gewalt – im
58 Hell- und Dunkelfeld – ansteigt. Dieser Anstieg der Gewaltzahlen kann somit nicht alleine auf
59 eine größere Sichtbarkeit queerer Menschen oder gar auf ein größeres Vertrauen in die Straf-
60 verfolgung zurückgeführt werden und bedarf deshalb dringend der Aufklärung. Auch der erst
61 im Dezember 2024 veröffentlichte Lagebericht zur kriminalitätsbezogenen Sicherheit von LSB-
62 TIQ* des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zeigt nicht nur einen weiteren
63 Anstieg queerfeindlicher Straftaten an, sondern verweist auch auf eine nicht-repräsentative
64 Datenlage, die keine Aussagen über das Dunkelfeld queerfeindlicher Hasskriminalität zulässt.
65 Somit sind die Kenntnisse über das Ausmaß an Gewalt insbesondere für vulnerable LSBTIQ*
66 zu unzureichend, um datenbasierte, politische Maßnahmen zu ergreifen.⁵
67
68 Die psychosozialen und gesellschaftlichen Folgen der Gewalt, insbesondere von Hasskrimina-
69 lität, gehen über die individuellen Folgen für die Gewaltopfer hinaus. Studien zeigen, dass
70 Gewalterfahrungen das Risiko für psychische Erkrankungen wie Depressionen, Angststörun-
71 gen und posttraumatische Belastungsstörungen erheblich erhöhen (Minority Stress Theory⁶).
72 Als sog. „Botschaftstaten“ beeinträchtigten Ereignisse von Hassgewalt das Sicherheitsgefühl
73 von Zugehörigen zur queeren Community, verstärken verinnerlichte negative Einstellungen
74 und vermindern so nicht zuletzt auch die Anzeigebereitschaft und – soweit das Sicherheitsge-
75 fühl nicht durch staatliches Handeln wiederhergestellt werden kann – das Vertrauen in

³ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/06/kampf-geg-LSBTIQ.html>

⁴ <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2023PMK-Fallzahlen.pdf?blob=publicationFile&v=3>

⁵ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2024/lb-lsbtiq.html>, S. 18

⁶ u.a. Frost, Meyer, 2023; https://www.researchgate.net/publication/369866148_Minority_Stress_Theory_Application_Critique_and_Continued_Relevance

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

76 staatliche Institutionen. Eine Dunkelfeldstudie würde helfen, das Ausmaß dieser Gewalt zu
77 erfassen und gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, um die Gesundheitsversorgung,
78 das Sicherheitsgefühl und das psychische Wohlbefinden der unmittelbar und mittelbar Be-
79 troffenen zu verbessern. Nicht zuletzt verursachen psychische Erkrankungen auch hohe volks-
80 wirtschaftliche Kosten.⁷

81
82 Voraussetzung für eine solche Studie ist die Herstellung einer Meldebereitschaft gegenüber
83 der Erhebung, sodass viele LSBTIQ* die Bereitschaft mitbringen, ihre Gewalterfahrungen trotz
84 Ängsten, auch vor Stigmatisierungen, oder fehlendem Vertrauen in staatliche Institutionen zu
85 teilen. Eine erfolgreiche Studie müsste daher anonym und mit sensiblen Frageformaten durch-
86 geführt werden, um ehrliche und zuverlässige Angaben zu fördern. Zudem braucht es eine
87 fachliche Beteiligung beispielsweise des Bundeskriminalamts (BKA), das über die notwendi-
88 gen Erfahrungen in der Erhebung von Daten zu Kriminalität und Gewalt verfügt. Diese Exper-
89 tise ist auch deshalb wichtig, da die Durchführung einer repräsentativen Studie zur Gewalt an
90 LSBTIQ* ein voraussetzungsvolles Vorhaben ist, da LSBTIQ* nur einen geringen Anteil (7 bis
91 10% der Gesamtgesellschaft) ausmachen und dies mit statistischen Erfordernissen (hинре-
92 chend große Stichproben, Hochrechnungsverfahren) einhergeht, um explizit repräsentative
93 Aussagen treffen zu können.⁸

94
95 Das Bundeskabinett beschloss am 18.11.2022 einen bundesweiten Aktionsplan, um die Ak-
96 zeptanz und den Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu stärken und Queerfeindlich-
97 keit entgegenzuwirken. Dafür enthält der Plan Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern. Dabei
98 wird im Handlungsfeld „Sicherheit“ die Verbesserung der statistischen Erfassung von queer-
99 feindlichen Übergriffen gefordert; konkret wird dazu die Durchführung von Dunkelfeldstudien
100 zu Kriminalitätserfahrungen vorgeschlagen (3.2). Diese Forderung wird auch von Seiten der
101 Zivilgesellschaft – insbesondere von der Arbeitsgruppe Gewaltschutz – im Kontext des Betei-
102 ligungsprozesses zum Aktionsplan „Queer leben“ gestützt, die die gezielte Förderung von For-
103 schung empfiehlt, um eine datenbasierte und wirkungsvolle Prävention zu ermöglichen.⁹

104
105 **Bayern Protokollnotiz:**

⁷ <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/krankheitstage-psychische-erkrankungen-100.html>

⁸ International existieren Vorbilder für eine Erfassung des Dunkelfelds. So bildet Großbritannien mit dem jährlichen „Crime Survey for England and Wales (CSEW“ auch Hassverbrechen, einschließlich Gewalt gegen LSBTIQ*-Personen, ab. Dabei werden sowohl Hellfeld- als auch Dunkelfelddaten generiert.

⁹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/aktionsplan-queer-leben/beteiligungsprozess-und-empfehlungspapiere-zum-aktionsplan-222198>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

106 Bayern bekräftigt, dass es für die Ausweitung der GFMK auf queerpolitische Themen einer
107 Änderung der Geschäftsordnung bedarf. Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel, queerpoliti-
108 sche Themen voranzubringen. Dennoch bedarf es zunächst der Klärung, ob und in welchem
109 Umfang die GFMK das richtige Gremium für die Behandlung eines solchen Querschnittsthemas
110 darstellt.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 9.2 Gedenken an die Opfer der AIDS-Katastrophe: Eine historische Aufarbeitung

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Berlin, Hamburg

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung,

3 1. eine umfassende historische Aufarbeitung der AIDS-Katastrophe der 1980er- und
4 1990er-Jahre zu initiieren, die die Perspektiven der besonders betroffenen Gruppen in
5 den Mittelpunkt stellt. Die Aufarbeitung soll die psychologischen Folgen für diese Be-
6 troffenen bis in die Gegenwart hinein differenziert untersuchen, auch im Lichte der ge-
7 gesellschaftlichen und politischen Reaktionen auf die HIV- und AIDS-Pandemie in
8 Deutschland. Dabei soll auch den Unterschieden zwischen den ostdeutschen sowie
9 westdeutschen Bundesländern Rechnung getragen werden, etwa im Bereich der Ge-
10 sundheitspolitik und der gesellschaftlichen und medialen Rezeption;

11 2. die finanzielle Förderung bestehender Projekte zur Erinnerungskultur und Gedenkar-
12 beit auszuweiten sowie neue Projekte zu entwickeln und zu fördern, die die Geschichte
13 der AIDS-Katastrophe aufarbeiten und die Erfahrungen der Opfer sichtbar machen.
14 Insbesondere sollen Gedenkorte, Ausstellungen und Bildungsinitiativen geschaffen
15 bzw. unterstützt werden, die die Erinnerung an die Opfer der Katastrophe wachhalten
16 und deren Geschichte in die öffentliche Bildung integrieren;

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 17 3. eine enge Zusammenarbeit mit historischen Instituten, Forschungseinrichtungen und
18 den Selbstorganisationen von Betroffenen wie bspw. Archiven zu gewährleisten, um
19 eine differenzierte und respektvolle Aufarbeitung der AIDS-Krise zu ermöglichen, sowie
20 die Entwicklung und die Rolle der Selbsthilfe zu dokumentieren. Damit soll der Aus-
21 tausch zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gefördert werden.
- 22 4. Die GFMK bittet die Konferenzen der Gesundheits-, Kultus- und Bildungsministerinnen
23 und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder, sich mit den Anliegen des
24 Beschlusses zu befassen und diese in ihren jeweiligen Strukturen zu unterstützen und
25 zu befördern.

Begründung:

27 Die HIV- und AIDS-Katastrophe der 1980er und 1990er Jahre markiert eine der großen ge-
28 sundheitlichen, politischen sowie sozialen Herausforderungen der jüngeren Geschichte. Welt-
29 weit starben bis heute über 40 Millionen Menschen an AIDS-bedingten Krankheiten (UNAIDS,
30 2023)¹. In Deutschland sind seit Beginn der Pandemie zu Beginn der 80er Jahre etwa 33.900
31 Menschen an den Folgen von AIDS gestorben (RKI, 2023)². Bis heute jedoch fehlt ein erinne-
32 rungskultureller Beitrag, der die AIDS-Katastrophe innerhalb der bundesdeutschen Ge-
33 schichte systematisch aufarbeitet und die Folgen für die größten Betroffenengruppen der Er-
34 krankung als solche sowie die damit verbundene gesellschaftliche Stigmatisierung untersucht.
35 Zu den Betroffenen gehören insbesondere schwule und bisexuelle Männer sowie Männer, die
36 Sex mit Männern haben (MSM) aber auch trans* Frauen, Sexarbeiter*innen bzw. Prostituierte,
37 Hämophilie-Patient*innen sowie Menschen mit Suchterkrankung.
38 Was als neu entdeckte, sexuell übertragbare Immunschwächekrankheit Anfang der 80er Jahre
39 begann und sich zur Pandemie entwickelte, wurde rasch zum Symbol der Ausgrenzung und
40 Stigmatisierung von Erkrankten, insbesondere der besonders betroffenen Gruppe schwuler
41 Männer. Berichte über die sogenannte „Homosexuellen-Seuche“³ in kommerziellen Medien
42 machten Schlagzeilen und lösten zuweilen eine „AIDS-Hysterie“ aus. Parallel zur ausgrenzen-
43 den Berichterstattung stiegen die Ansteckungszahlen Anfang und Mitte der 80er Jahre konti-
44 nuierlich weiter. Ergebnis war ein Klima der Angst, Anfeindung und Ausgrenzung der Erkrank-
45 ten, die bereits vor dem oftmals tödlichen Ausgang ihrer Erkrankung häufig in die soziale Iso-
46 lation getrieben wurden. Die Auswirkungen der AIDS-Katastrophe der 80er und 90er Jahre

¹ <https://www.unaids.org/en/resources/fact-sheet>

² <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIV/AIDS/Eckdaten/Eckdaten.html>

³ <https://www.spiegel.de/politik/aids-eine-epidemie-die-erst-beginnt-a-6d358399-0002-0001-0000-000014021779>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

47 sind gravierend, insbesondere für eine ganze Generation von schwulen Männern, die heute
48 zwischen 60 und 80 Jahren alt sind. Diese Zeit hat – auch über den jeweiligen HIV-Status
49 hinaus – bleibende und teilweise tiefe Spuren im Leben dieser Alterskohorte hinterlassen.
50 Mit der teilweisen Abwendung von Familien und Freund*innen, dem krankheitsbedingten Aus-
51 schluss aus dem Beruf und dem Ringen mit den zumeist tödlichen Folgen der Erkrankung
52 erlebten Betroffene eine zutiefst traumatisierende Zeit. Gleichzeitig war eine ganze Generation
53 schwuler Männer mit einer doppelten Stigmatisierung durch Krankheit und Homosexualität be-
54 legt. Während die Erkrankung Leib und Leben massiv bedrohte, war Homosexualität in der
55 Hochphase der AIDS-Katastrophe noch immer unter Strafe gestellt – erst 1994 beschloss der
56 Bundestag die endgültige Streichung des Paragraphen 175 aus dem Strafgesetzbuch⁴. Das Lie-
57 besleben der Betroffenen war somit nicht nur formell kriminalisiert, sondern auch belegt durch
58 tiefgreifende Ängste vor einer Ansteckung. Das Spannungsfeld zwischen Liebe, sexuellem
59 Begehrten und Todesangst im Umgang miteinander – aber auch in der Beziehung zur eigenen,
60 individuellen Sexualität – hatte in der damaligen Hochphase der Krise tiefgreifende psychi-
61 sche, psychosoziale und psychosexuelle Auswirkungen auf die betroffenen Männer. Manche
62 Expert*innen sprechen gar von einem kollektiven Trauma der Überlebenden, das bis heute in
63 den betroffenen Communities nachwirkt.⁵
64 Erkrankte trans* Frauen waren in den 80er und 90er Jahren weitestgehend unsichtbar in den
65 Medien und in der politischen Aufmerksamkeit. Dies ist bis heute der Fall – so konstatiert eine
66 gemeinsame Studie des RKI und der Deutschen Aidshilfe, dass Daten zur sexuellen Gesund-
67 heit von trans* und nicht-binären Personen in Deutschland fehlen, wenngleich die Communi-
68 ties in vielen Regionen der Welt eine erhöhte Vulnerabilität für HIV und andere sexuell über-
69 tragbare Infektionen (STI) aufweisen.⁶ Selbige Studie konstatiert, dass die HIV-Prävalenzen
70 von trans* Frauen bis heute häufig zusammen mit cis Männern, die Sex mit Männern haben,
71 erhoben und berichtet werden. Das führt dazu, dass ihre spezifischen Erfahrungen und Be-
72 dürfnisse bis heute kaum wahrgenommen wurden – sei es in der medizinischen Versorgung,
73 Prävention oder im sozialen Diskurs. Zudem waren und sind auch gegenwärtig viele trans*
74 Frauen – teilweise aus wirtschaftlicher Not und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt – in der
75 Sexarbeit tätig, sodass sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt waren und sind. Bis
76 heute berichten trans* Frauen zudem von Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitssys-
77 tem, was während der 80er und 90er Jahre mit großer Sicherheit dazu führte, dass sich nur

⁴ https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph_175/paragraph_175_node.html

⁵ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2667321524000866>

⁶ <https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/H/HIV-AIDS/Studien/TASG-Ergebnisse.pdf?blob=publicationFile&v=1>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

78 wenige regelmäßig testen ließen oder Zugang zu medizinischer Versorgung suchten. Trotz
 79 aller Widrigkeiten begannen sich trans* Frauen im Laufe der 1990er Jahre stärker zu organi-
 80 sieren, teilweise innerhalb queerer Initiativen, teilweise in eigenen Gruppen.⁷
 81 Cis Frauen, die in der Sexarbeit bzw. in der Prostitution tätig waren, gehörten in Deutschland
 82 ebenfalls zu den Gruppen, die durch die AIDS-Katastrophe der 1980er und 1990er Jahre be-
 83 sonders betroffen waren – sowohl medizinisch als auch sozial. Sie waren durch häufig wech-
 84 selnde Kunden bzw. Freier einem höheren Risiko ausgesetzt, sich mit HIV zu infizieren. Zu-
 85 dem wurden Sexarbeiterinnen im öffentlichen Diskurs oft als „Überträgerinnen“ oder „Gefahr
 86 für die öffentliche Gesundheit“ dargestellt. Diese Darstellung stigmatisierte und kriminalisierte
 87 sie, statt ihre Rechte oder ihre Gesundheit zu schützen.⁸ Viele wurden dadurch zusätzlich
 88 marginalisiert – auch innerhalb des medizinischen Systems. Deshalb blieb HIV leider oft uner-
 89 kannt oder wurde zu spät behandelt; Angebote wie anonyme Testmöglichkeiten und aufsu-
 90 chende Gesundheitsarbeit (z. B. durch Organisationen wie Hydra oder Amnesty for Women
 91 e. V.) waren wichtige Anlaufstellen. Gerade in Städten wie Berlin, Hamburg oder Frankfurt
 92 begannen Sexarbeiterinnen, sich selbst zu organisieren – etwa durch Initiativen wie Hydra
 93 e. V.⁹ (in Berlin, ab 1980), die eine wichtige Rolle in der Präventionsarbeit und der politischen
 94 Interessenvertretung übernahmen. Dort wurde früh auf die Bedeutung von Aufklärung, Selbst-
 95 bestimmung und Zugang zu Schutzmitteln hingewiesen.
 96 Grundsätzlich berichten Erkrankte, die die frühen Jahre der Pandemie überlebten, über anhal-
 97 tende psychische Belastungen, wie etwa posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und
 98 chronische Trauer, auch aufgrund von „Survivor's Guilt“^{10 11}. Dies betrifft nicht nur Betroffene,
 99 sondern auch Angehörige – insbesondere auch aus Wahlfamilien¹² bei den schwulen Betroffe-
 100 nen – die häufig selbst Teil der Schwulenbewegung waren, sowie Pflegepersonen, die durch
 101 das Ausmaß der Krise traumatisiert wurden.¹³ Das Stigma der Erkrankung reicht bis über den
 102 Tod hinaus, sodass es gegenwärtig keine Daten über die genaue Anzahl der Todesopfer der
 103 Erkrankung gibt. So wurde die Dokumentation von Todesursachen in vielen Fällen nicht

⁷ <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/245379/entwicklungen-der-trans-bewegung-in-deutschland/>

⁸ Fallbeispiel einer inhaftierten HIV-positiven Sexarbeiterin: <https://taz.de/Vorverurteiltes-Opfer-der-Aids-Hysterie/!1831155/>, Diskussion um Isolation und Zwangstestungen HIV-positiver Sexarbeiterinnen <https://taz.de/Prostitution---kein-AIDSRisiko/!1855565/>

⁹ <https://www.hydra-berlin.de/>

¹⁰ <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10590163/>

¹¹ <https://magazin.hiv/magazin/gesellschaft-kultur/trauma-aids/>

¹² <https://www.tagesspiegel.de/kultur/die-fursorglichkeit-der-wahlfamilie-4219249.html>

¹³ Entnommen aus einem Zeitzeugengespräche mit Betroffenen und Aktivisten aus der nordrhein-westfälischen Aidshilfe.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

104 korrekt erfasst und AIDS im Erinnern insbesondere innerhalb von Herkunftsfamilien als To-
 105 desursache verschwiegen¹⁴.

106 Während sich Aktivist*innen – oftmals aus der Schwulenbewegung, aber auch aus der Sexar-
 107 beit bzw. Prostitution – in der ersten Hälfte der 1980er Jahren häufig selbst um Aufklärung,
 108 Prävention und Pflege kümmern mussten, reagierte die damalige Bundesregierung vorerst
 109 zögerlich. Erst mit der Berufung von Rita Süßmuth zur Bundesministerin für Jugend, Familie
 110 und Gesundheit im September 1985, ihrer Unterstützung zur Gründung der Deutschen AIDS-
 111 Stiftung und der Einführung der ersten umfassenden Präventionskampagne „Gib AIDS keine
 112 Chance“¹⁵ im Jahr 1987 begann eine systematische Sensibilisierung der Gesamtgesellschaft.
 113 Beispielhaft dafür ist die grundsätzliche These, die Rita Süßmuth in dem Buch „AIDS: Wege
 114 aus der Angst“ aufstellt: „Vielleicht ist AIDS die größte moralische, medizinische, gesellschafts-
 115 politische Herausforderung unserer Zeit.“¹⁶ Zugleich entstand eine solidarische Selbsthilfe¹⁷
 116 durch die betroffenen Communities, darunter auch maßgeblich die Schwulenbewegung, die
 117 später vielerorts zur Entwicklung der heutigen AIDS-Hilfen geführt haben. Diese bis heutige
 118 wichtige Infrastruktur baut somit insbesondere auf dem Engagement zahlreicher, insbeson-
 119 dere schwuler Aktivisten auf und leistet gegenwärtig einen unverzichtbaren Beitrag für die
 120 AIDS-Prävention innerhalb die Gesamtbevölkerung.

121 Zudem hat der Umgang mit der Krise innovative Impulse in der Gesellschaft gesetzt. So er-
 122 langte unter anderem die Hospizbewegung eine neue Aufmerksamkeit, die moralethische Fra-
 123 gestellungen zum Umgang mit tödlichen Erkrankungen und dem Wunsch nach Selbstbestim-
 124 mung in die Gesellschaft hereinbrachte. Auch die Safer-Sex-Bewegung und damit die Enttabui-
 125 sierung des Kondomgebrauchs erlangte durch die Präventionsarbeit unter anderem schwuler
 126 Selbsthilfe und dem Aktivismus von Sexarbeiter*innen bzw. Prostituierten einen enormen Auf-
 127 wind, die bis heute einen wesentlichen Beitrag zur Prävention sexuell übertragbarer Krankhei-
 128 ten für die Allgemeinbevölkerung leistet¹⁸.

129 Insbesondere zur Würdigung der Opfer der AIDS-Katastrophe sowie der entstandenen Selbst-
 130 hilfen wird empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, eine unabhängige historische

¹⁴ <https://www.aidshilfe-koeln.de/namen-und-steine-rede-michael-jaehme/>

¹⁵ Heute heißt die Kampagne „Liebesleben“, s. <https://www.aidshilfe.de/meldung/gib-aids-keine-chance-liebesleben>

¹⁶ Rita Süßmuth, AIDS. Wege aus der Angst, Hamburg 1987, S. 18.

¹⁷ Fälle solidarischer Hilfen durch die lesbische Community sind laut Expert:innenaussagen (u.a. Dr. Birgit Bosold vom Schwulen Museum in Berlin) auf der Bewegungsebene lediglich ein amerikanisches – explizit kein deutsches – Phänomen. Zwar gab es individuelle Hilfen, allerdings nicht in einem organisierten Ausmaß. Das Interview mit Frau Dr. Bosold kann hier nachvollzogen werden:

<https://www.ardaudiothek.de/episode/willkommen-im-club-der-queere-podcast-von-puls/unsichtbare-heldinnen-die-rolle-von-lesben-in-der-aids-krise-131/puls/13526247/>.

¹⁸ <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/wie-deutschlands-erstes-safer-sex-poster-entstand-3777511.html>

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

131 Aufarbeitung der Krise durch eine eigenständige Studie zu initiieren sowie Erinnerungsprojekte
132 zu unterstützen. Da der Umgang mit HIV/AIDS in der Deutschen Demokratischen Republik
133 (DDR) und der damaligen Bundesrepublik unterschiedlich war, soll die Studie auch die unter-
134 schiedlichen Entwicklungen in Ost und West berücksichtigen. Mit diesen Beiträgen zur Erin-
135 nerung könnten zudem wichtige politische und gesellschaftliche Lehren für zukünftige Epide-
136 mien und Pandemien gezogen werden – auch mit Blick auf Stigmatisierungen Erkrankter aus
137 marginalisierten Gruppen.

138

139 **Bayern Protokollnotiz:**

140 Bayern bekräftigt, dass es für die Ausweitung der GFMK auf queerpolitische Themen einer
141 Änderung der Geschäftsordnung bedarf. Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel, queerpoliti-
142 sche Themen voranzubringen. Dennoch bedarf es zunächst der Klärung, ob und in welchem
143 Umfang die GFMK das richtige Gremium für die Behandlung eines solchen Querschnittthemas
144 darstellt.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 10.1

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Antragstellendes Land:

Bremen, Schleswig-Holstein
für die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“. Die GFMK-Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen im Bereich des Gewaltschutzes zu begleiten und Vorschläge zur Optimierung des Gewaltschutzes zu erarbeiten sowie anlassbezogen Beschlussvorlagen für die GFMK vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe (AG) erhält den Auftrag - vorbehaltlich aktueller Entwicklungen - insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte zu bearbeiten:
 1. Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in den Ländern und auf Bundesebene,
 2. Fachdebatten zu den Inhalten des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“,
 3. Begleitung der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes,
 4. Vertrauliche Spurensicherung nach geschlechtsspezifischer Gewalt/verfahrensunabhängige Beweissicherung – Begleitung der Verhandlungen nach SGB V in den Bundesländern sowie
 5. Vorbereitung der Gremien auf Bundesebene wie z. B. der Bund-Länder-AG häusliche Gewalt.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

17 Zur Behandlung dieser und weiterer Themen werden anlassbezogen Unterarbeitsgruppen eingesetzt, die einzelne Themen vertieft bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in die AG einspielen. Zur Arbeitsgruppe wird ebenso das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingeladen.

21

Begründung:

22 Die Einrichtung einer GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde im Rahmen der 31. GFMK
23 beschlossen (TOP 10.4). Die konstituierende Sitzung fand am 2. Dezember 2021 statt. Die
24 Länder Bremen und Schleswig-Holstein teilen sich die Federführung.

25 In der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen
26 gibt es an vielen Stellen aktuelle fachpolitische Entwicklungen im Bereich Gewaltschutz. Die
27 AG dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und dem für
28 Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Bundesministerium. Außerdem dient das Gremium
29 dazu, Beschlüsse und Berichte, die den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen
30 Frauen und Mädchen in anderen Fachministerkonferenzen und deren Arbeitsgruppen, wie
31 beispielsweise der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder oder
32 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister thematisieren, bei Bedarf inhaltlich
33 zu begleiten und zu bewerten sowie die Meinungsbildung der GFMK vorzubereiten. Des Weiteren
34 geht es um die Bewertung der Handlungsempfehlungen, die GREVIO Deutschland im
35 letzten Staatenbericht aufgegeben hat und deren Umsetzung.

TOP 10.3 Fortsetzung der GFMK Arbeitsgruppe Digitalisierung

Antragstellendes Land:

Berlin für die Arbeitsgruppe „Digitalisierung“

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“.
3 Die Leitung der Arbeitsgruppe (AG) obliegt dem Land Berlin.
4 Die AG hat den Auftrag, Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung, Wirtschaft und
5 Gesellschaft, einschlägige gesetzliche Initiativen unter gleichstellungspolitischen
6 Gesichtspunkten sowie die Umsetzung der im Dritten Gleichstellungsbericht der
7 Bundesregierung geforderten Maßnahmen zu begleiten. Darüber hinaus erarbeitet sie
8 anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK.
9 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dritten Gleichstellungsberichts der
10 Bundesregierung und unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten sowie in
11 Zusammenarbeit mit fachverwandten Arbeitsgruppen wird sie sich vorbehaltlich aktueller
12 Entwicklungen mit folgenden Aufgabenschwerpunkten befassen:

13 • Monitoring der digitalen Transformation und Hinwirken auf eine geschlechtergerechte
14 Gestaltung der Digitalisierungsprozesse im Querschnitt,
15 • Kritische Begleitung der Digitalisierung der Verwaltung auf Bundes-, Landes- und Kom-
16 munalebene sowie der digitalisierungsbezogenen Bundes- und Landesvorhaben unter
17 gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten,
18 • Eruierung von Modellprojekten und Best-Practice-Beispielen der Bundesländer,

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 19 • Bekämpfung und Prävention von frauenspezifischer Diskriminierung, antifeministischen Strömungen und Cybergewalt im digitalen Raum und in digitalen Anwendungen.
- 20
- 21

Begründung:

22 Die digitale Transformation hat sich bis 2025 als treibende Kraft für tiefgreifende
23 gesellschaftliche Veränderungen etabliert, wobei sich die Auswirkungen auf Frauen und
24 Männer unterschiedlich manifestieren. Trotz erheblicher Fortschritte in der Digitalisierung
25 Deutschlands bestehen v. a. geschlechtsspezifische Herausforderungen, die eine gezielte
26 Auseinandersetzung mit Gleichstellungsaspekten in der digitalen Transformation erfordern, u.
27 a. mit:

- 28 • **Persistenz des Digital Gender Gaps:** Trotz wachsender digitaler Infrastruktur und
29 zunehmender Nutzung digitaler Angebote besteht der Digital Gender Gap weiterhin.
30 Frauen sind in Schlüsselbereichen wie Künstlicher Intelligenz nach wie vor
31 unterrepräsentiert, was ihre Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung digitaler
32 Technologien einschränkt.
- 33 • **Digitalisierung der Arbeitswelt:** Die Flexibilisierung der Arbeit durch digitale
34 Technologien hat nicht automatisch zu einer Verbesserung der Work-Life-Balance für
35 Frauen geführt. Stattdessen hat sich der Gender Care Gap in vielen Fällen verstärkt,
36 da die Grenzen zwischen Beruf und Privatleben verschwimmen.
- 37 • **Wachsender Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei bestehenden Biases:** Mit dem
38 Fortschritt generativer KI-Systeme wie ChatGPT haben sich neue Herausforderungen
39 in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit ergeben. Algorithmen, die auf historischen
40 Daten basieren, perpetuieren jedoch oft geschlechtsspezifische Vorurteile, was zu
41 Diskriminierung in automatisierten Entscheidungsprozessen führen kann.
- 42 • **Digitale Gewalt und antifeministische Strömungen im Netz:** Die zunehmende
43 Vernetzung hat auch zu neuen Formen digitaler Gewalt gegen Frauen geführt. Trotz
44 verstärkter Bemühungen im Bereich Cybersecurity bleiben Frauen überproportional
45 digitaler Gewalt ausgesetzt, z. B. in Form von sexualisierten Deepfakes,
46 antifeministischen Anfeindungen und gezielten Desinformationskampagnen.
47 Besonders alarmierend ist das Erstarken antifeministischer Strömungen im Netz, die
48 über soziale Medien, Foren und Messenger-Dienste gezielt gegen feministische und
49 gleichstellungspolitische Anliegen mobilisieren. Dies stellt nicht nur eine Bedrohung für
50 Einzelpersonen, sondern auch für den gesellschaftlichen Fortschritt in der
51 Gleichstellungspolitik dar.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 52 • **Web 3.0:** Die Entwicklung von Web 3.0-Technologien bietet neue Möglichkeiten für die
53 wirtschaftliche Ermächtigung von Frauen. Dezentrale Plattformen können traditionelle
54 Barrieren abbauen und Frauen einen gleichberechtigteren Zugang zu finanziellen
55 Ressourcen und Märkten ermöglichen.
- 56 Diese Beispiele verdeutlichen die dringende Notwendigkeit einer fortlaufenden
57 Auseinandersetzung mit der geschlechtergerechten Digitalisierung durch eine
58 länderübergreifende Arbeitsgruppe. Die fortschreitende Digitalisierung stellt neue
59 Herausforderungen für die Geschlechtergerechtigkeit dar und erfordert eine kontinuierliche
60 Auseinandersetzung mit chancengleichheitsfördernden Maßnahmen.
- 61 Ebenso verdeutlichte der Dritte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, dass auf allen
62 politischen Ebenen gezielte Maßnahmen erforderlich sind, um Frauen eine gleichberechtigte
63 Teilhabe in der digitalen Welt zu ermöglichen. Ein regelmäßiger Austausch mit dem
64 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie mit IT-Expert*innen ist
65 dabei entscheidend, um geeignete Maßnahmen zu identifizieren und weiterzuentwickeln. Auch
66 ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Fachgremien, wie der GFMK-AG Arbeitsmarkt für
67 Frauen, GFMK AG Wissenschaft oder der AG Gewaltschutz, wichtig, um frühzeitig
68 gleichstellungs- und digitalpolitische Reformvorhaben abzustimmen.
- 69 Die länderübergreifende Vernetzung ermöglicht wertvolle Erkenntnisse zu
70 Steuerungsmaßnahmen und Gesetzesinitiativen. Nur so kann sichergestellt werden, dass
71 Frauen gleichberechtigt von den Chancen der Digitalisierung profitieren.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 10.5 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

Antragstellendes Land:

Berlin

für die Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe „Frauenförde-
3 rung im Bereich der Wissenschaft“. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird bis zur 36. GFMK
4 durch das Land Berlin koordiniert.

5 Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen in Wissen-
6 schaft und Forschung unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu begleiten und zu
7 bewerten sowie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK zu erarbeiten.

8 Vorbehaltlich aktueller Entwicklungen befasst sich die Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig mit
9 folgenden Themen:

10 • Personalstrukturen und Karrierewege an Hochschulen und
11 • Umsetzung der europäischen Entgeltransparenzrichtlinie in der Wissenschaft.

12 Über die genannten Schwerpunktthemen hinaus wird die Arbeitsgruppe die Entwicklungen auf
13 Bundesebene im Bereich Gendermedizin weiterverfolgen. Das gilt unter anderem für die In-
14 tegration des Themas in das Medizinstudium sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungen der
15 Gesundheitsberufe unter Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Änderung der Ap-
16 probationsordnung.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

17 Ferner wird die Arbeitsgruppe den begonnenen Diskussionsprozess zum Thema Gründungen
18 von Frauen in der Wissenschaft fortsetzen und sich insbesondere mit strukturellen Barrieren
19 der Fördersysteme auf Bundes- und Länderebene befassen.

20

Begründung:

21 Wissenschaftlichen Spitzenpositionen an bundesdeutschen Hochschulen sind nach wie vor
22 durch eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen gekennzeichnet. Der Professorinnenanteil
23 insgesamt erhöhte sich zwar im Jahr 2023 auf 28,8 Prozent, die Steigerungsrate blieb mit 0,8
24 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr jedoch erneut hinter den Erwartungen zurück. Wäh-
25 rend Juniorprofessuren im Jahr 2023 mit 49,4 Prozent fast paritätisch besetzt und Frauenan-
26 teile von 36,9 Prozent bei Habilitationen, 39,9 Prozent bei Gastprofessuren sowie 46,3 Prozent
27 bei Promotionen zu verzeichnen waren, lagen diese bei den W2- und W3-Professuren lediglich
28 bei 30,4 Prozent bzw. 26,6 Prozent.

29 Besonders gravierend zeigen sich Unterrepräsentanzen nach wie vor im MINT-Bereich. In der
30 Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften betragen die Frauenanteile im Jahr 2023 bei
31 den Professuren insgesamt nur 23,7 Prozent, bei den W2- und W3-Professuren 27,3 Prozent
32 bzw. 21,0 Prozent. In den Ingenieurwissenschaften lag der Professorinnenanteil insgesamt bei
33 15,9 Prozent, der Frauenanteil bei den W2- und W3-Professuren bei 16,3 Prozent bzw. 15,0
34 Prozent.¹

35

36 Somit wirken nach wie vor nur wenige Expertinnen in jenen Forschungsbereichen und bei der
37 Entwicklung zentraler Schlüsseltechnologien, wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Künstli-
38 chen Intelligenz, die die gesellschaftliche Gegenwart und Zukunft wesentlich gestalten. Dabei
39 geht es nicht nur um eine geschlechtergerechte Teilhabe von Frauen, sondern zugleich um
40 Perspektivenvielfalt, die eine geschlechtersensible Gestaltung digitaler Transformationspro-
41 zesse ermöglicht. Verlässliche und dauerhafte Beschäftigungsperspektiven sowie familien-
42 freundliche Arbeits- und Qualifizierungsbedingungen in der Wissenschaft sind wichtige Stell-
43 schrauben, um hier deutlichere Fortschritte zu erzielen.

44 Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, sich diesem Themenbereich mit dem Fokus neuer Personal-
45 strukturen und Karrierewege in der Wissenschaft zu widmen, dabei auch erneut Fragen der
46 geschlechtsspezifischen Studienfachwahl aufzugreifen und sich zu Best-Practice-Beispielen
47 auszutauschen.

¹ Statistik des Hochschulpersonals. Statistik der Habilitationen. Statistik der Prüfungen. Berichtsjahr 2023. Statistisches Bundesamt 2024.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

48 In die Debatte einzubeziehen ist das vom Wissenschaftsrat für das Frühjahr 2025 angekündigte Positionspapier zu „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, das unter gleichstellungspolitischen Aspekten zu bewerten ist. Die Arbeitsgruppe wird darüber hinaus das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes weiterverfolgen und sich zu den möglichen Auswirkungen auf die Hochschulgesetze der Länder verständigen.

54

55 Die erforderliche Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie in bundesdeutsches Recht tangiert auch den Teilarbeitsmarkt Wissenschaft. Daher wird sich die Arbeitsgruppe mit dieser Thematik ebenfalls befassen. Dies erfolgt in Abhängigkeit davon, inwieweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG Gebrauch macht und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in der Wissenschaft, insbesondere beim wissenschaftlichen Personal. Bedeutsam in diesem Kontext sind zudem die Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts 8 AZR 450/21 vom 16. Februar 2023 zu Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts.

63

64 In ihre Beratungen zu den genannten Themen wird die Arbeitsgruppe auch das Positionspapier der Wissenschaftsministerkonferenz in der Kultusministerkonferenz „Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsagenda für ein zukunftsfähiges Deutschland“ vom 31.01.2025 einbeziehen.² Gleichzeitig sollen die Kontakte zu den GFMK-Arbeitsgruppen „Digitalisierung“ sowie „Arbeitsmarkt für Frauen“ intensiviert werden.

69

70 Die Arbeitsgruppe trägt mit ihrer fachlichen Expertise zur Weiterentwicklung von chancengleichheitsfördernden Konzepten und Maßnahmen sowie deren Integration in die Hochschul- und Wissenschaftspolitik bei. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Wissenschaft kommt dem Erfahrungsaustausch auf Fachebene besondere Bedeutung zu. Dadurch werden wertvolle Erkenntnisse über Steuerungsmaßnahmen, Förderprogramme sowie gleichstellungspolitisch relevante Gesetzesinitiativen und deren Wirkung auf Bundes- und Landesebene generiert. Eine wichtige Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsgruppe bleibt der regelmäßige Dialog mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof).

² Beschluss der Wissenschaftsministerkonferenz für die Kultusministerkonferenz vom 31.01.2025, abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2025/2025_01_31-Positionspapier-Wissenschaftsagenda.pdf

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 10.7

Fortsetzung der Fachgruppe Gleichstellungsatlas

Antragstellendes Land:

Berlin

für die Fachgruppe Gleichstellungsatlas

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Fachgruppe (FG) Gleichstellungsatlas.
 2. Neben interessierten Bundesländern nehmen in beratender Funktion das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Bundesstiftung Gleichstellung und das Statistische Bundesamt (Destatis) an der FG Gleichstellungsatlas teil. Berlin übernimmt die Leitung der Fachgruppe.
 3. Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas fungiert als das zentrale Gremium der Länder für die fachliche Begleitung der Erstellung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsatlas. Darüber hinaus dient sie der Entwicklung fachdatenspezifischer Expertise, dem länderübergreifenden Austausch und dem Aufgreifen aktueller Fragestellungen.
 4. Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas wird sich im Jahr 2025 unter anderem mit der Prüfung und Priorisierung von Vorschlägen für neue Indikatoren für den Gleichstellungsatlas befassen.

Begründung:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

16 Der Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland ist ein wichtiges Instru-
17 ment der Bereitstellung von Gleichstellungsdaten in Deutschland. Er liefert Frauen- und
18 Gleichstellungsbeauftragten, Entscheidungsträger*innen in Politik und Verwaltung, Wissen-
19 schaftler*innen und der interessierten Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über die re-
20 gionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland.

21 Auf der 32. GFMK wurde die Wiedereinsetzung der FG Gleichstellungsatlas beschlossen. Seit
22 der Wiedereinsetzung haben 12 Sitzung stattgefunden.

23

24 Zu 1. bis 3.

25 Die Fortsetzung der FG Gleichstellungsatlas ermöglicht einen regelmäßigen fachlichen Aus-
26 tausch zwischen den Ländern, dem BMFSFJ, Destatis sowie der Bundesstiftung Gleichstel-
27 lung über gendersensitive Daten. Alle beteiligten Akteur*innen verfolgen das gemeinsame Ziel,
28 den Gleichstellungsatlas als bundesweites Angebot zu erhalten und auszubauen. Der gemein-
29 same Wunsch ist es, keine Doppelstrukturen zu anderen Datenquellen auf Landes-, Bundes-
30 oder europäischer Ebene zu schaffen, sondern Synergien und Vernetzung voranzutreiben und
31 das Produkt bekannter zu machen.

32

33 Zu den Zielen der FG Gleichstellungsatlas gehört es, den Gleichstellungsatlas als zentrales
34 Instrument im Sinne neuer Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten weiterzuentwickeln
35 und dem Bund dementsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Aufgaben der FG Gleichstel-
36 lingsatlas umfassen dabei u. a. die Erarbeitung von Vorschlägen für neue Indikatoren und für
37 technische Weiterentwicklungen der interaktiven Kartenanwendung. Anregungen der kommu-
38 nalen Ebene können bei diesen Vorschlägen berücksichtigt werden. Außerdem treibt die FG
39 Gleichstellungsatlas die Bekanntheit der interaktiven Kartenanwendung voran, u. a. durch die
40 Beratung von Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen. Die FG Gleichstellungsatlas ist darüber hin-
41 aus auch zentrales Gremium für den fachlichen Austausch zum Thema Gleichstellungsdaten
42 zwischen den Ländern. Dafür werden in der FG Gleichstellungsatlas Fachvorträge organisiert,
43 Arbeitswissen ausgetauscht und aktuelle relevante Fragestellungen besprochen.

44

45 Zu 4.

46 Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas wird sich im Jahr 2025 unter anderem mit der Prüfung
47 und Priorisierung von Vorschlägen für neue Indikatoren für den Gleichstellungsatlas befassen.
48 Alle Bundesländer sind eingeladen in der Fachgruppe Gleichstellungsatlas mitzuarbeiten.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 10.8 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen für die Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für
3 Frauen“ der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen
4 und -senatoren der Länder (GFMK).
5 Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen
6 den Ländern, den zuständigen Bundesressorts — insbesondere dem Bundesministerium für
7 Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesministerium für Arbeit
8 und Soziales (BMAS) — und der Bundesagentur für Arbeit über aktuelle und grundsätzliche
9 Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik für Frauen. Um regelhaft
10 arbeitsmarktpolitische Expertisen in die Arbeitsgruppe einzubinden, sind für die ASMK seit
11 2012 die Länder Brandenburg und Hamburg in der Arbeitsgruppe vertreten.
12 Für das Jahr 2025 hat Nordrhein-Westfalen sowohl die Organisation als auch die inhaltliche
13 Koordinierung der Arbeitsgruppe übernommen.
14 Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich grundsätzlich mit der Arbeitsmarktintegration von Frauen.
15 Für das Jahr 2025/2026 setzt die Arbeitsgruppe folgende inhaltliche Schwerpunkte:
16 1. Transformation der Arbeitswelt unter besonderer Berücksichtigung der
17 Herausforderungen für Frauen,

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 18 2. Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern,
- 19 3. Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen,
- 20 4. Zeitsouveränität, Arbeitszeitmodelle, Wahlarbeitszeit: Vereinbarkeit von Beruf und
21 familiärer Sorgearbeit für Kinder und zu pflegende Angehörige (Federführung
22 Berlin/Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern),
- 23 5. Darüber hinaus ist ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe zu
24 folgenden Themen von Bedeutung:
- 25 • Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Wirkung von Midi- und Minijobs
26 (Federführung Berlin),
- 27 • Begleitung und Bewertung der Reform des SGBII – insbesondere unter
28 Berücksichtigung der Situation von Alleinerziehenden und von weiblichen
29 Erziehenden in den Bedarfsgemeinschaften.
- 30

Begründung:

Zu 1.

31 Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich in dem Zusammenhang vor allem mit der digitalen
32 Transformation und ihrer Auswirkung auf den Arbeitsmarkt. Dabei wird insbesondere die
33 Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen in IT-Berufen und der Digitalisierungsbranche
34 sowie die Stärkung von Frauen als Gründerinnen in der Digitalbranche im Allgemeinen in den
35 Blick genommen. Grundlage für die Diskussion ist u.a. die Digitalstrategie der
36 Bundesregierung im Bereich „innovative Wirtschaft“, die für das Jahr 2025 einen deutlichen
37 Anstieg des Frauenanteils von Beschäftigten in Informatik und digitaler Wirtschaft und einen
38 höheren Anteil von Gründerinnen in der Digitalbranche erreichen soll. Dabei spielen vor allem
39 ein besserer Zugang zu Fördermitteln, mehr Vernetzung und weibliche Vorbilder eine wichtige
40 Rolle. Darüber hinaus findet ein Austausch zu möglichen Quereinstiegsformaten sowohl im IT-
41 Bereich als auch in weiteren männlich dominierten Arbeitsfeldern wie z.B. dem Handwerk statt.

Zu 2.

44 Die Arbeitsgruppe hat die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz
45 zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) beobachtet und auf Basis der
46 Evaluationsergebnisse Weiterentwicklungsbedarfe diskutiert. Die EU-
47 Entgelttransparenzrichtlinie trat am 6. Juni 2023 in Kraft und ist innerhalb von drei Jahren in
48 nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie zieht eine
49 Novellierung des Entgelttransparenzgesetzes nach sich. Die Arbeitsgruppe wird das
50 Gesetzgebungsverfahren begleiten und die Novellierung bewerten. Aufgrund der weiterhin
51 bestehenden und erheblichen Entgeltlücke ist eine kontinuierliche Begleitung des Themas

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

52 erforderlich. In diesem Zusammenhang wird die Arbeitsgruppe auch den Einflussfaktor
53 Staatsangehörigkeit beobachten, da Lohnungleichheit neben dem Geschlecht maßgeblich
54 durch die Herkunft von Beschäftigten beeinflusst wird.

55 Zu 3.

56 Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich kontinuierlich mit der Integration geflüchteter Frauen in den
57 Arbeitsmarkt. Die Frauen, die seit 2015 in Deutschland leben, sind noch lange nicht alle ins
58 Erwerbsleben integriert. Durch weitere Fluchtbewegungen, zuletzt etwa aus Afghanistan,
59 Westafrika und der Ukraine entstehen weitere Herausforderungen. Folgende Punkte stehen
60 dabei beispielhaft im Fokus:

- 61 - Psychosoziale Stabilisierung von geflüchteten Frauen und Mädchen,
- 62 - Sprachkurse mit Kinderbetreuung,
- 63 - Teilzeitangebote für Ausbildungen in Betrieben,
- 64 - Zugänge zu Bildungs- und Beratungsangeboten,
- 65 - Maßnahmen zur Kompetenzermittlung sowie weitere erfolgswirksame Maßnahmen
66 zur Integration in den Arbeitsmarkt, wie Mentoringprogramme,
- 67 - Daten und Fakten/Bestandsanalyse zur Situation von geflüchteten Frauen und
68 Mädchen in den Bundesländern und eine Erweiterung auf Frauen mit
69 Migrationshintergrund aus verschiedenen Herkunftsländern, die ggf. schon länger in
70 Deutschland leben.

71 Zu 4.

72 Frauen übernehmen mehrheitlich bezahlte und unbezahlte Sorgearbeit. Damit stehen vor
73 allem sie im Spannungsverhältnis der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Sorgearbeit, mit
74 allen damit verbundenen zum Teil erheblichen Nachteilen in der eigenen ökonomischen
75 Existenzsicherung. Der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat in
76 seinem Bericht im Juni 2019 umfangreiche Handlungsempfehlungen zusammengestellt. In
77 seinem Teilbericht vom 1. Juli 2022 formuliert er konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung
78 der Familienpflegezeit und zur Einführung einer Entgeltersatzleistung. Die Weiterentwicklung
79 der Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze sowie die Einführung einer Lohnersatzleistung
80 für pflegebedingte Auszeiten war Gegenstand des Koalitionsvertrags, wurde jedoch nicht von
81 der Bundesregierung umgesetzt. Die Arbeitsgruppe wird das Thema weiterverfolgen und
82 gesetzgeberische Schritte entsprechend begleiten.

83 Zu 5.

84 Die arbeitsmarktpolitische Wirkung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf die
85 Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die Problemlagen bei der Arbeitsmarktintegration von
86 Alleinerziehenden werden die Arbeitsgruppe weiterhin beschäftigen - insbesondere nach der

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 87 Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze im Zusammenhang mit der Mindestlohnerhöhung. Die
88 Arbeitsgruppe wird die Auswirkungen der Mini- und Midijobreformen von 2022/2023 auf die
89 Situation von Frauen am Arbeitsmarkt weiter beobachten und ggf. Forderungen ableiten. Bei
90 der Weiterentwicklung des SGB II zum Bürgergeld wird die Betrachtung und Begleitung
91 hinsichtlich der Verwirklichung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die besondere
92 Berücksichtigung der Problemlagen von Frauen ein Schwerpunkt sein.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 10.10 Fortsetzung Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“

Antragstellendes Land:

Brandenburg
für die AG Frauen in Familienrecht und Familienpolitik

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“.
2. Die Arbeitsgruppe ruht bis 2026.
3. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit frauen- und gleichstellungsrelevanten Initiativen und aktuellen Entwicklungen im Bereich des Familienrechts und der Familienpolitik und dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und den zuständigen Ressorts, insbesondere dem für Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Bundesministerium.
4. Die Arbeitsgruppe begleitet und bewertet frauenpolitisch relevante Vorhaben u.a. aus dem Koalitionsvertrag des Bundes und der EU-Gleichstellungsstrategie. Sie erhält den Auftrag - vorbehaltlich aktueller Entwicklungen – insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte zu bearbeiten:
 - Weiterentwicklung der Familienbesteuerung und der steuerlichen Entlastung für Alleinerziehende,

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

-
- 16 • Reformvorschläge des Familienrechts, insbesondere des Abstammungs-,
17 Sorge- /Unterhalts- und Umgangsrechts,
18 • Stärkung der gleichberechtigten Partnerschaftlichkeit und - Unterstützung für
19 und Entlastung von Alleinerziehenden unter gleichstellungs- und familienrecht-
20 lichen Aspekten

21

Begründung:

22 **Zu 1.**

23 Die Arbeitsgruppe (AG) besteht seit 1992 (Beschluss 1992/TOP 01.4). Der Austausch und die
24 gemeinsame Bewertung haben sich als gewinnbringend erwiesen. Aufgrund der anhaltenden
25 Bedeutung von rechtlichen und normativen Strukturen für die Gleichstellung müssen die fami-
26 lienrechtlichen und familienpolitischen Entwicklungen weiterhin aus frauen- und gleichstel-
27 lungspolitischer Sicht begleitet und bewertet werden.

28 **Zu 2.**

29 Die Ruhe-Phase soll dafür genutzt werden, die zukünftige AG-Leitung festzulegen und die
30 Vorhaben der neuen Bundesregierung zu bewerten.

31 **Zu 3.**

32 Die AG-Mitglieder können weitere Gäste einladen. Als ständiger Guest ist das Bundesministe-
33 rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingeladen.

34 **Zu 4.**

35 Weiterentwicklung der Familienbesteuerung und der steuerlichen Entlastung für
36 Alleinerziehende

37 Die Durchsetzung von Steuergerechtigkeit für Frauen und eine Reform des Ehegattensplittings
38 bleiben weiterhin kontrovers diskutierte Themen. Die AG wird die von der neuen Bundesregie-
39 rung möglicherweise vorgelegten Entwürfe zur Weiterentwicklung von Familienbesteuerung
40 und Lohnsteuerklassen diskutieren und aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht be-
41 werten.

42 Reform des Familienrechts, insbesondere des Abstammungs-, Sorge-/Unterhalts- und
43 Umgangsrechts

44 Die von dem Bundesjustizministerium im Spätsommer 2024 vorgelegten Eckpunkte zum Ab-
45 stammungs-, Kindschafts- und Unterhaltsrecht sollten das Familienrecht modernisieren. Die
46 AG wird diesbezügliche Vorhaben der neuen Bundesregierung aus frauenpolitischer Sicht be-
47 werten. Die AG wird diese Vorschläge wie auch solche zur Anpassung des Kindschafts- und
48 Abstammungsrecht im Hinblick auf die Vielfalt von Familienmodellen aus frauen- und gleich-
49 stellungspolitischer Sicht bewerten.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

50 Stärkung der gleichberechtigten Partnerschaftlichkeit

51 Die gleichberechtigte Verteilung unbezahlter Sorgearbeit ist ein wichtiges gleichstellungspoli-
52 tisches Ziel (siehe u.a. Ziel 4 in der „Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung“, mehrere
53 GFMK-Beschlüsse). Europapolitische sowie bundesrechtliche Entwicklungen z.B. im Bundes-
54 elterngeld- und Elternzeitgesetz, aktuelle Studien z.B. Väterreports sowie die Ergebnisse der
55 Zeitverwendungserhebung sollen in der AG besprochen und – auch unter zeitpolitischen Ge-
56 sichtspunkten – bewertet werden. Dabei geht es darum, Rollenbilder zu modernisieren und
57 das Recht am Leitbild der Gleichberechtigung entsprechend dem Ersten Gleichstellungsbe-
58 richt konsistent auszurichten.

59 Unterstützung für und Entlastung von Alleinerziehenden unter gleichstellungs- und 60 familienrechtlichen Aspekten

61 In Deutschland leben rund 1,7 Millionen Alleinerziehende. Der Anteil von Einelternfamilien an
62 allen Familien lag 2023 bei 19,8%, Tendenz seit Jahren steigend. 82% der Alleinerziehenden
63 sind Frauen. Alleinerziehende haben eine Vielzahl von Herausforderungen im Alltagsleben zu
64 bewältigen, z.B. in Bezug auf Sozialleistungen und Unterhalt, Vereinbarkeit von Ausbil-
65 dung/Studium, Beruf und Familie. Im Jahr 2022 lag das Risiko für Alleinerziehende und ihre
66 Kinder, in Armut zu leben, bei 43%. Die Arbeitsgruppe wird die Entwicklung und Umsetzung
67 von Maßnahmen zur Unterstützung von Alleinerziehenden beobachten und konstruktiv beglei-
68 ten.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 10.12 Erhöhung der Außenwahrnehmung der GFMK durch Präsenz in sozialen Medien

Antragstellendes Land:

Niedersachsen

Mitantragstellung:

Keine

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
 - 2 -senatoren der Länder (GFMK) möchte die Außenwahrnehmung durch Verstärkung ihrer Prä-
 - 3 senz in den sozialen Medien erhöhen.
 - 4 Die GFMK richtet im 3. Quartal 2025 eine Arbeitsgruppe „Erhöhung der Außenwahrnehmung“
 - 5 mit dem Ziel ein, sich darin auf Vorschläge der Umsetzung und den Zeitplan zu einigen.

Begründung:

- 7 Die GFMK besitzt eine eigene Homepage. Ein eigener Account in den sozialen Medien, wie
8 z. B. bei Instagram ist aber nicht vorhanden. Heute posten u.a. sogenannte Content Creator
9 Beiträge zu wichtigen Themen auf Social Media-Plattformen.
10 Damit die Inhalte dieser Posts von anderen auch gefunden werden, werden Hashtags (#) ge-
11 nutzt. Das jeweilige GFMK-Vorsitzland postet anlassbezogen zu den Konferenzen Beiträge
12 auf Instagram. Ansonsten findet sich zum #gfmk eher wenig.
13 Ob, wie und bei welcher Zielgruppe die Inhalte ankommen, ist nicht bekannt.
14 Eine zielgerichtete und aktiver Social Media-Arbeit wird mit dazu beitragen können, dass ggf.
15 weitere Zielgruppen und insbesondere jüngere Generationen erreicht werden.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 16 Diese nutzen sozialen Medien sehr aktiv und beziehen von dort ihre Informationen. Wenn
17 ihnen die Informationen gefallen, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie diese Inhalte
18 auch mit anderen teilen und diese verbreiten.
- 19 In Anbetracht der politischen Lage Deutschlands könnten solche Multiplikatorinnen und Multi-
20 plikatoren mit dazu beitragen, die Relevanz der Themen zu betonen.
- 21 Vorrangiges Ziel soll dabei sein, bereits vorhandene Strukturen in den Ländern zu nutzen und
22 keine parallelen Stränge aufzubauen. Dabei kann es hilfreich sei, die Social-Media-Redaktio-
23 nen der Länder einzubeziehen. Die Arbeitsgruppe wird gebeten, pragmatische und nied-
24 rigschwellige Lösungen zu erarbeiten. So wird beispielsweise das aktuelle Vorsitzland Nord-
25 rhein-Westfalen einen Film über die GFMK produzieren, welcher gemeinsam auf den Kanälen
26 aller Bundesländer verbreitet werden könnte. Denkbar ist auch, dass die anderen Bundeslän-
27 der – unabhängig vom Vorsitzland - überjährig das GFMK-Logo nutzen können, insbesondere
28 dann, wenn 16:0:0-Beschlüsse umgesetzt und entsprechend kommentiert werden sollen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 11.1 Änderung der GFMK-Geschäftsordnung

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen stellvertretend für die Arbeitsgruppe zur Geschäftsordnung

Mitantragstellung:

Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1 Die Geschäftsordnung der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) in der Fassung vom 21. Dezember 2020
2 wird entsprechend der als Anlage beigefügten neuen Fassung geändert.
3
4

Begründung:

5
6 Die gültige Geschäftsordnung der GFMK erfuhr über die Jahre mehrere Änderungen, zuletzt
7 Ende 2020. Uneindeutige Formulierungen wiesen im Laufe der Jahre Fragen auf und machten
8 Änderungsbedarfe deutlich. Mit dem Beschluss „TOP 2024/15.1 Einsetzung einer Arbeits-
9 gruppe zur Geschäftsordnung“ wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, Fragen zur
10 Geschäftsordnung zu erörtern und Änderungsbedarfe zu identifizieren.

11 Im Ergebnis wurde verabredet, dass die Geschäftsordnung ihrem Wortlaut nach klarer und
12 verständlich formuliert und kohärenter strukturiert werden muss. Die Arbeitsgruppe erarbeitete
13 die in der Synopse ersichtlichen Änderungen.

14

15 Anlage:

16 1) Neue Fassung der Geschäftsordnung als Fließtext

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

Neufassung der Geschäftsordnung der GFMK

(in der Fassung vom 26.06.2025)

1. Teilnahme

1.1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) ist eine Fachministerkonferenz. Sie berät und beschließt über Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.

1.2 Jedes Land der Bundesrepublik Deutschland hat einen Sitz und eine Stimme.

1.3 Mitglieder der GFMK sind die für die Gleichstellungs- und Frauenpolitik zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder. Der Bund nimmt als ständiger Gast ohne Antrags- oder Stimmrecht an der GFMK teil.

1.4 Soweit in den einzelnen Ländern die Gleichstellungs- und Frauenpolitik nicht einem Fachministerium zugeordnet ist, entscheidet jedes Land für sich, wer das Land als Mitglied der GFMK vertritt. Die Vertretung des Bundes übernimmt das für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ressort.

2. Sitzungen

2.1 Die GFMK tagt mindestens einmal jährlich.

2.2 Die Hauptkonferenz wird durch eine Vorkonferenz auf Ebene der Staatssekretärinnen bzw. der Staatssekretäre / der Amtschefinnen bzw. der Amtschefs / der Staatsräthinnen bzw. der Staatsräte vorbereitet. Eine Vertretung ist möglich.

2.3 Die Konferenzen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 4 IfSG, können diese auch als Video- oder Telefonschaltkonferenzen durchgeführt werden.

2.4 Der Bund berichtet schriftlich sieben Arbeitstage vor der Hauptkonferenz über den Sachstand der Umsetzung frauen- und gleichstellungspolitischer Vorhaben des Bundes.

3. Verfahren

3.1 Der Vorsitz der GFMK wechselt kalenderjährlich. Die GFMK legt den Vorsitz jeweils auf drei Jahre im Voraus fest. Die Stellvertretung hat dasjenige Mitglied der GFMK inne, das im folgenden Jahr den Vorsitz übernimmt.

3.2 Der Vorsitz der GFMK umfasst:

a) die Einrichtung einer Geschäftsstelle und deren personelle und sachliche Ausstattung

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

- b) die Einladungen zur Hauptkonferenz, zur Vorkonferenz, zu etwaigen weiteren Konferenzen der GFMK und der Frühjahrs- und Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen sowie deren geschäftsordnungsmäßige Durchführung,
- c) die Entscheidung über die vorläufige Tagesordnung und die Art der Durchführung der Konferenzen und Tagungen der GFMK,
- d) die Sitzungsleitung der Hauptkonferenz, der Vorkonferenz sowie der Frühjahrs- und Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen,
- e) die Versendung der GFMK-Beschlüsse an die explizit benannten Adressatinnen und Adressaten,
- f) die Mitteilung der GFMK-Beschlüsse an die Ministerpräsidentenkonferenz sowie die Fachministerkonferenzen,
- g) die Mitteilung der Beschlüsse der Fachministerkonferenzen an die Mitglieder der GFMK,
- h) die Möglichkeit, die GFMK-Beschlüsse nach außen zu tragen und abgestimmte Stellungnahmen für die GFMK abzugeben,
- i) Koordinierung der Erfolgskontrolle der vorhergehenden GFMK gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung,
- j) Pflege des Webportals der GFMK und Verwendung des GFMK-Logos
- k) die Erstellung eines Ergebnisprotokolls jeweils zur Frühjahrs- und Herbsttagung.
- l) Durchführung von Umlaufbeschlussverfahren nach Ziffer 5.

4. Beschlussfassung

- 4.1. Die GFMK ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Länder anwesend sind.
- 4.2 Die GFMK fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 11 Stimmen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung. In Entschlüsse bringen die GFMK - ebenfalls mit mind. 11 Stimmen - ihre Auffassung zu gleichstellungspolitischen Themen zum Ausdruck.
- 4.3 Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihrer Einrichtungen können nur einstimmig gefasst werden.
- 4.4 Bei der Abstimmung von Anträgen in elektronischer Form im Rahmen von Video- oder Telefonschaltkonferenzen nach Ziff. 2.1 Satz 3 ist durch das jeweilige Vorsitzland vorab die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung unter Berücksichtigung der Datensicherheit verbindlich festzulegen.
- 4.5 Berichte der GFMK-Arbeitsgruppen werden zur Kenntnis genommen. Eine Aussprache kann stattfinden, eine Veröffentlichung der Berichte erfolgt nicht.
- 4.6 Veröffentlichung der Beschlüsse:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

- a) Die Beschlüsse sowie die durch Beschluss zur Kenntnis genommenen Arbeitspapiere werden der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es wird in dem Beschluss anderes bestimmt.
- b) Einstimmig bzw. mehrheitlich gefasste Beschlüsse sind als solche kenntlich zu machen.
- c) Antragstellende Länder sowie gegebenenfalls mitantragstellende Länder sind zu benennen.
- d) Inhaltlich abweichende Positionen können in geeigneter Form zum Beispiel durch eine Protokollnotiz zum Beschluss zum Ausdruck gebracht werden.
- e) Beschlussvorschläge, die nicht die erforderliche Mehrheit von mindestens 11 Stimmen finden, werden im Anhang unter der Überschrift „Nicht mehrheitsfähige Beschlussvorschläge“ veröffentlicht.

5. Umlaufbeschlüsse

5.1 Ist eine schnelle Beschlussfassung erforderlich, um auf aktuelle Ereignisse einzugehen, können GFMK-Beschlüsse auf Antrag von mindestens drei Ländern auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

5.2 In begründeten Ausnahmefällen, z. B. in Fällen nach Ziffer 2.3, können Umlaufverfahren mit Einverständnis aller Länder auch auf Antrag nur eines Landes eingeleitet werden.

5.3 Antragstellende Länder sollen vor Einleitung eines Umlaufverfahrens den anderen Ländern auf Arbeitsebene in einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Umlaufbeschlusses geben. Nach Einleitung des Umlaufverfahrens durch das vorsitzführende Land sind Änderungen am Beschlussvorschlag nicht mehr möglich. Die Frist für ein Umlaufverfahren beträgt regelmäßig mindestens sieben Arbeitstage nach Eingang des Beschlussvorschlags bei allen Ländern. Erfolgt bis zu einem vorgegebenen Termin keine Äußerung, so wird dies als Zustimmung gewertet.

5.4 Sind mehrere Umlaufverfahren in geringen zeitlichen Abständen geplant, wird in Absprache mit der Geschäftsstelle und den antragstellenden Ländern ein einheitlicher Beginn der Verfahren geregelt.

6. Verfahren

6.1 Im Ergebnis der Vorkonferenz werden den GFMK-Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung in der Hauptkonferenz zu allen Tagesordnungspunkten entscheidungsreife Beschlussvorschläge zur Erörterung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

6.2 Jedes Mitglied der GFMK und der Bund können Tagesordnungspunkte zu den Konferenzen anmelden und eine Befassung verlangen. Beschlussvorschläge der GFMK-Arbeitsgruppen können auch von dem jeweils vorsitzführenden Land einer GFMK-Arbeitsgruppe im Namen der GFMK-Arbeitsgruppe eingebracht werden. Wer den Tagesordnungspunkt anmeldet (antragstellendes Land), übernimmt auch die Berichterstattung.

Die Berichterstattung zu einem Tagesordnungspunkt umfasst:

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

die Vorbereitung eines Beschlussvorschlags mit Begründung, der rechtzeitig vor der jeweiligen Konferenz allen Ländern vorliegen muss, dem Vorsitz führenden Land der GFMK jedoch mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn,

a) soweit eine Beschlussfassung nicht erfolgen soll, die schriftliche Einführung in die Thematik, die rechtzeitig vor der Konferenz allen Ländern vorliegen muss, dem Vorsitz führenden Land der GFMK jedoch mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn

b) die mündliche Einführung in die Thematik und Begründung des Tagesordnungspunktes zu den GFMK-Konferenzen.

6.3 Beschlussvorschläge, die auf der Vorkonferenz ohne Gegenstimme, das heißt entweder einstimmig oder ausschließlich mit Ja-Stimmen und Enthaltungen beschlossen wurden, werden in einer sogenannten „Grünen Liste“ zusammengefasst. Die in der „Grünen Liste“ aufgeführten Beschlussvorschläge werden der GFMK unter dem Tagesordnungspunkt „Sammelabstimmungen über Beschlussvorschläge der Grünen Liste“ gesammelt zur Abstimmung vorgelegt. Sollte ein Land die Beratung eines Beschlussvorschlags der „Grünen Liste“ wünschen, wird dieser Beschlussvorschlag von der „Grünen Liste“ genommen.

6.4 Sind GFMK-Beschlüsse an den Bund als Adressaten gerichtet, erfolgt die Versendung gem. Ziff. 3.2 e) an das für Gleichstellungspolitik zuständige Bundesministerium mit der Bitte um Nachverfolgung.

6.5 Die Aufzeichnung einer Video- oder Telefonschaltkonferenz ist nur dem Vorsitz bei Einverständnis aller Länder gestattet.

7. Arbeitsgruppen, Gremien

7.1. Zur fachlichen und politischen Aufarbeitung gleichstellungspolitischer Themen und Vorbereitung von Beschlussvorschlägen arbeitet die GFMK auf Arbeitsebene in Arbeitsgruppen zusammen und beschließt jährlich über ihre Fortsetzung anhand der Berichte.

7.2 Die GFMK kann Fachgruppen bilden, an denen externe Mitglieder beratend teilnehmen.

7.3 Auf Nachfrage entsendet die GFMK Vertreterinnen oder Vertreter auf politischer Ebene oder auf Arbeitsebene in Arbeitsgruppen und Gremien anderer Fachministerkonferenzen sowie in Arbeitsgruppen und Gremien des Bundes oder anderer Institutionen. Vertreterinnen und Vertreter der GFMK auf politischer Ebene werden nach einem Interessenbekundungsverfahren durch Beschluss in die jeweilige Arbeitsgruppe bzw. das Gremium entsandt. Dies gilt auch für Entsendungen auf politischer Ebene in Arbeitsgruppen und Gremien, die an den Vorsitz der GFMK geknüpft sind. Entsendungen auf Arbeitsebene werden in der Regel über ein Interessenbekundungsverfahren in Abstimmung mit den GFMK-Ressorts vorgenommen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

Anlage:

Verfahrensablauf zur Erfolgskontrolle der GFMK

(Anlage zu Ziff. 3.2 i) der Geschäftsordnung der GFMK)

1.1 Ziel der Erfolgskontrolle ist es, den Umsetzungsstand der in den Beschlüssen erhobenen Forderungen mit möglichst geringem Aufwand aufzuzeigen. Die Erfolgskontrolle bezieht sich auf alle Beschlüsse der GFMK, die an bestimmte Adressaten gerichtet sind. Davon ausgenommen sind Entschließungen.

1.2 Die Koordinierung der Erfolgskontrolle obliegt der Geschäftsstelle des jeweils vorsitzführenden Landes.

1.3 Um die Erfolgskontrolle möglichst effizient zu gestalten, soll bei der Erstellung von Beschlussvorschlägen Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Der Antrag soll sich an möglichst wenige Adressaten richten.
- b) Die Forderungen sollen klar benannt und leicht zu identifizieren sein.
- c) Sämtliche Informationen, die adressatenrelevant sind, sollen dem Beschluss zu entnehmen sein und sich nicht in der Begründung verbergen.

1.4 Nach der Beschlussfassung sind die Adressaten, die aus Sicht des Antragstellers im Rahmen der Erfolgskontrolle angeschrieben werden sollen, der Geschäftsstelle des jeweils vorsitzführenden Landes unter Angabe von Anschrift und Ansprechpersonen vom Antragsteller zu empfehlen.

2.1 Die Koordinierung der Erfolgskontrolle schließt grundsätzlich Folgendes ein:

- a) Den Versand der Beschlüsse an die Adressaten, unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Rückantwort unter Hinweis auf die Erfolgskontrolle der GFMK sowie unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Stellungnahmen, und eine fristangemessene Erinnerung
- b) Sammlung der Rückantworten und Weiterleitung an das antragstellende Land mit Bitte um Bewertungsvorschlag zur Zielerreichung gemäß Nr. 6.3 der Geschäftsordnung
- c) Weiterleitung des Bewertungsvorschlags und der eingegangenen Stellungnahmen an alle Mitglieder der GFMK
- d) Führung der Tabellarischen Gesamtübersicht gemäß Nr. 3
- e) Berichterstattung über den Stand der Erfolgskontrolle zu der jeweiligen Herbsttagung der Abteilungs- und Stabstellenleitung im Folgejahr gemäß Nr. 2.4.

2.2 Zur Erfolgskontrolle eines Beschlusses prüft der jeweilige Antragsteller die von der Geschäftsstelle übersandten Rückantworten der Adressaten oder die Ausführungen im Bericht der Bundesregierung, falls der Beschluss an den Bund gerichtet ist. Aufgabe des Antragstellers ist es auch, dies im Hinblick auf die Zielerreichung zu bewerten. Maßstab zur Bewertung der Zielerreichung ist die im Beschluss explizit formulierte Forderung an den Adressaten. Wenn genau diese umgesetzt wurde, gilt das Ziel als erreicht. Je nach Grad der Zielerreichung – „Ziel erreicht“, „Ziel zum Teil erreicht“, „Ziel nicht erreicht“ – unterbreitet der Antragsteller eine Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

2.3 Je Beschluss sind die Bewertung der Zielerreichung sowie die Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise vom Antragsteller zeitnah, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen des Folgejahres in elektronischer Form an die GFMK-Geschäftsstelle zu übersenden.

2.4 Zur Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen im Folgejahr wird vom vorstzführenden Land zusammenfassend über den Stand der Erfolgskontrolle berichtet. Sind Ziele von Beschlüssen nur zum Teil oder nicht erreicht, ist für die jeweils weitere Vorgehensweise das Land verantwortlich, das den jeweiligen Beschlussvorschlag erstellt hatte

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 12.1 Einheitliche Erfassung von Wegweisungen

Antragstellende Länder:

Bremen und Schleswig-Holstein für die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Mitantragstellung:

Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

- 1 Wegweisungen sind als gefahrenabwehrende Maßnahme in allen Bundesländern im
2 Polizeirecht geregelt. In nur wenigen werden diese aber statistisch erfasst und ausgewertet.
3 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
4 -senatoren der Länder (GFMK) bittet daher die Ständige Konferenz der Innenminister und -
5 senatoren der Länder (IMK), auf eine einheitliche Erhebung von Daten zu polizeilichen
6 Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hinzuwirken. Dies schließt
7 die Zahl der Wegweisungen sowie ggf. Datenübermittlungen an eine geeignete
8 Fachberatungsstelle ein.
9

Begründung:

- Um zu einer besseren und datenbasierten Einschätzung der Bedeutung polizeirechtlicher Instrumente und deren Potenzial zur Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt auch im Zusammenspiel mit Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu gelangen, ist eine Erfassung auf Grundlage vergleichbarer Kriterien ein wichtiger Baustein. Eine solche Erfassung kann auch Erkenntnisse darüber geben, welche Rahmenbedingungen hemmend oder förderlich wirken.